Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens

in

Uebertretungssachen

in Bayern diesseits des Rheins

nach dem Gesetze vom 10. November 1861,

die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs
für das Königreich Bayern betr.,

von

Dr. Joseph Hugo Hurt,
k. Landgerichtsassessor.

München, 1862.

Verlag von Georg Franz.

Vorwort.

Unter den Einrichtungen, welche durch die jüngst vollendete neue Strafgesetzgebung und die damit zusammenhängenden Gesetze in Bayern begründet werden sollen, ist diejenige sicher nicht die geringste an Bedeutung für unser öffentliches Leben, wonach die zwar am leichtesten bestraften, aber am häufigsten vorkommenden strafbaren Handlungen — die Uebertretungen — künftig durch die Gerichte und nach einem Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen sind, welches die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch in diesem Gebiete der Rechtspflege zur vollen Geltung bringt, und damit von dem bisherigen Verfahren in seiner Wesenheit gänzlich verschieden ist.

Es ist daher wohl von nicht geringer Wichtigkeit, daß gerade auch diese neue Einrichtung durch Theorie und Praxis sorgfältig in einer dem Geiste des Gesetzes und den wahren Bedürfnissen entsprechenden Weise ausgebildet werde.

Zwar mögen die Verhandlungen in solchen Strafsachen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sehr einfach verlaufen und zu keinerlei Zweifel und Anständen Anlaß geben.

Es werden sich aber auch nicht selten processuale Fragen ergeben, deren Lösung namentlich demjenigen Richter nicht ganz leicht sein wird, welcher bisher keine Gelegenheit hatte, unser Verfahren in Vergehens- und Verbrechenssachen aus eigener Erfahrung genau kennen zu lernen. Die Ausfüllung der Lücken, welche von den fragmentarischen Bestimmungen über das Verfahren in Uebertretungssachen im Einführungsgesetze zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche gelassen werden, durch die vorgeschriebene analoge Anwendung des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 hat nämlich insoferne manche Schwierigkeit, als durch die erwähnten besonderen Bestimmungen manche der Grundlagen, auf welche das Verfahren in Vergehenssachen gebaut ist, z. B. die Voruntersuchung, für Uebertretungssachen ganz beseitigt sind, und es dadurch nöthig wird, für einzelne Vorkommnisse im Verfahren andere Grundlagen durch Schlußfolgerungen zu ermitteln.

Diese Aufgabe wird durch den für ein derartiges Bedürfniß nicht berechneten Bau des angeführten Strafproceßgesetzes noch etwas erschwert, indem die maßgebenden Vorschriften sich an verschiedenen Stellen dieses umfangreichen Gesetzes zerstreut finden, und durch mehrfache Zurückverweisungen auf andere Stellen die Uebersichtlichkeit nicht befördert wird.

Außerdem haben viele Bestimmungen durch die Praxis, namentlich durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes eine Erläuterung und Ausbildung gefunden, deren Kenntniß dem Richter zur entsprechenden Gesetzesanwend-

ung unumgänglich nöthig, für Manchen aber bei Unzulänglichkeit der eigenen und der gänzlichen Armuth der gewöhnlichen Amtsbibliotheken gar nicht, oder wenn doch, nur durch mühsame Durchforschung von Zeitschriften u. s. w. zu erlangen ist.

Unter solchen Umständen dürfte manchem für das öffentliche und mündliche Verfahren noch nicht eingeübten Richter ein Hülfsbuch erwünscht sein, welches über eine Anzahl vorkommender Fragen Auskunft gibt, oder doch wenigstens das Studium einigermassen erleichtert.

Dieser Erwägung verdankt die gegenwärtige Schrift ihre Veröffentlichung. Dieselbe kann und will für die Bearbeitung des von ihr behandelten Gegenstandes nichts als ein Anfangsversuch sein — und aller Anfang ist schwer. Der Verfasser war sich auch recht wohl bewußt, daß er sein Werk auf die Gefahr hin unternehme, seine Meinungen vielleicht in kurzer Zeit durch die Gestaltung der Praxis mehrfach widerlegt oder berichtigt zu sehen.

Die ohne Zweifel noch bevorstehende nähere Bestimmung gewisser, übrigens jedenfalls weniger wesentlichen Einzelnheiten des Gesetzesvollzugs durch Instructionen oder dgl. wollte der Verfasser vor dem Erscheinen dieser Schrift deßhalb nicht mehr abwarten, um seinen geringen Beitrag zum Studium der neuen Einrichtungen noch rechtzeitig vor dem Inslebentreten derselben liefern zu können.

Oettingen im November 1861.

Der Verfasser.

Erklärung der Abkürzungen.

A.=G. Gesetz vom 10. November 1848. Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr.

Bl. f. R.=A. Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Seuffert 2c. (Erg.=Bl. Ergänzungsblätter hiezu.)

E.=G. Gesetz vom 10. November 1861. Die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

F.=G. Forstgesetz vom 28. März 1852.

G.=V.=G. Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861.

M.=E. Ministerialentschließung.

P.=Str.=G.=B. Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861.

S.=B. Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von der Redaction der Blätter für Rechtsanwendung.

Str.=G.=B. Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Str.=G.=B. Thl. I. u. Thl. II. I. und II. Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Str.=P.=G. Gesetz vom 10. November 1848. Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. (Strafproceßgesetz.)

Z.=Str.=G. Zollstrafgesetz vom 17. November 1837.

Ztschr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern.

Berichtigungen.

Auf S. 1 Zeile 8 von oben soll es heißen: Aburtheilung anstatt Aburtheilungen.

Auf S. 33 Zeile 13 von unten soll es heißen: Entscheidung statt Einschreitung.

Auf S. 80 Zeile 13 von unten soll es heißen: Staatsanwalt anstatt Staasanwalt.

Auf S. 146 Zeile 4 von oben soll es heißen: Oberappellationsgericht anstatt Appellationsgericht.

Auf S. 160 Note 27 soll es heißen: 1. Juli statt 21. Juli.

Inhalts-Uebersicht.

§ 1.

Einleitung.

Zweck des Verfahrens, welches in der gegenwärtigen Schrift dargestellt werden soll, ist die Bestrafung von Uebertretungen.

Unter Uebertretungen sind jene strafbaren Handlungen zu verstehen, welche in den Gesetzen mit Arrest oder mit einer den höchsten Betrag von hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht oder sonst ausdrücklich als Uebertretungen bezeichnet sind [1]).

Die Aburtheilungen der Uebertretungen, soferne sie mit einer Strafe von nicht mehr als **42** Tagen Arrest und **150** fl. an Geld bedroht sind, und soferne nicht das Gesetz ausnahmsweise ein Anderes bestimmt, ist in erster Instanz Einzelrichtern übertragen und hiefür ein Verfahren vorgeschrieben, für welches zum Theil die analoge Anwendung der für die Straffälle der nächst höheren Ordnung — Vergehen — maßgebenden processualen Bestimmungen angeordnet, zum Theil eigene vom Verfahren in Vergehenssachen wesentlich abweichende Vorschriften gegeben sind; während über die mit höheren Strafen bedrohten Uebertretungen die Bezirksgerichte in erster Instanz ganz nach dem für Vergehenssachen vorgezeichneten Verfahren zu urtheilen haben [2]).

Die nachfolgenden Erörterungen werden sich bloß mit dem Verfahren in jenen Straffachen, zu deren Aburtheil-

---

[1]) Str.-G.-B. Art. 1. P.-Str.-G.-B. Art. 1. E.-G. Art. 7.

[2]) G.-V.-G. Art. 16. E.-G. Art. 31 Abs. 3 u. 4 mit Str.-G.-B. Art. 20 u. 26. P.-Str.-G.-B. Art. 5 u. 6. E.-G. Art. 66—78.

ung der Einzelrichter zuständig ist — als einer eigenen, für Uebertretungssachen bestimmten Proceßart befassen.

Ehe zu dem Einzelnen übergegangen wird, dürften einige allgemeine Bemerkungen über die Aufgabe und Stellung des Richters, die Hauptgrundsätze seines Verfahrens und über einige der wesentlichsten Bestimmungen der einschlägigen neuen Gesetzgebung vorauszuschicken sein:

1) Die Uebertretungen scheiden sich in strafrechtliche und in Polizeiübertretungen. Erstere werden im Strafgesetzbuche, letztere im Polizeistrafgesetzbuche behandelt. Mit den in diesen beiden Gesetzbüchern vorkommenden Uebertretungen ist jedoch der Bereich der letzteren nicht erschöpft, vielmehr kommen hiezu noch jene strafbaren Handlungen, auf welche durch bereits bestehende, bei Einführung der neuen Gesetzgebung vorbehaltene oder später etwa zu erlassende Specialgesetze eine Uebertretungsstrafe gesetzt ist [3]), und welche zum Theil wieder zu den strafrechtlichen, zum Theil zu den polizeilichen Uebertretungen gezählt werden können [4]).

2) Bei den strafrechtlichen dienen dem Richter als Norm seiner Entscheidung in materieller Beziehung bloß die einschlägigen Gesetze, bei den Polizeiübertretungen aber kommen zu den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches selbst noch die nach Maßgabe desselben fortbestehenden oder in zuläßiger Weise zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen, dann orts-, distrikts- und oberpolizeiliche Vorschriften [5]). Damit der Richter in der Lage sei, diese Vorschriften anwenden zu können, müssen dieselben nicht nur gehörig bekannt gemacht, sondern orts- und distrikts-polizeiliche Vorschriften müssen überdieß mit dem Nachweise der Veröffentlichung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitgetheilt werden, von welchen die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen sind [6]).

---

[3]) E.-G. Art. 5, 7, 2 u. 3.

[4]) P.-Str.-G.-B. Art. 1.

[5]) P.-Str.-G.-B. Art. 2, 32—43.

[6]) P.-Str.-G.-B. Art. 40 Abs. 1.

Die polizeilichen Vorschriften sind jedoch für den Richter nicht unbedingt bindend, er hat die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben gegebenen Falles zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sein Urtheil einzurichten [7]).

3) Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit in allen Uebertretungssachen und namentlich auch die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften der Polizeibehörden steht ausschließend den Gerichten zu.

Die Polizeibehörden haben nur mehr die Befugniß, Ungehorsamsstrafen bis zu einem gewissen Betrage zu dem Zwecke anzudrohen und gegebenen Falles als verwirkt zu erklären, um Verfügungen zum Vollzuge zu bringen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben [8]). Speciell vorbehalten ist denselben die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Uebertretung der Wiesenordnung [9]).

Von anderweitigen Strafbefugnissen sind durch die neue Gesetzgebung unberührt geblieben: die Bestimmungen über die Zuständigkeit in Disciplinarstrafsachen und über Verhängung solcher Strafen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, wozu auch die Strafen wegen Winkelagentie gehören [10]), dann das Strafrecht der Militärbehörden [11]), der Wahlausschüsse bei Gemeindewahlen [12]) und der Steuerausschüsse [13]).

---

7) P.-Str.-G.-B. Art. 44.

8) E.-G. Art. 28.

9) Gesetz vom 28. Mai 1852. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. Art. 11. Ziffer 1. lit. c. E.-G. Art. 3. Nr. 4.

10) E.-G. Art. 3 Nr. 3. Gerichtsordnung Cap. II. § 8. Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 295.

11) E.-G. Art. 34.

12) E.-G. Art. 3 Nr. 4.

13) E.-G. Art. 3 Nr. 2. Gesetz vom 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr. Art. 24—26. Gesetz vom 31. Mai 1856 die Kapitalrentensteuer betr. Art. 20—22. Gesetz vom 1. Juli 1856 die Gewerbsteuer betr. Art. 32. 43—47.

4) Die bei dem gerichtlichen Verfahren in Uebertretungssachen maßgebenden Hauptgrundsätze sind folgende:

a. Der Richter hat nicht aus eigenem Antriebe in Thätigkeit zu treten, sondern der Beginn und die Fortsetzung seiner Thätigkeit ist durch Antragstellung von Seite der hiezu bestellten Staatsanwaltschaft bedingt [14]).

b. Die Hauptverhandlung ist mündlich, d. h. der Richter hat seine Kenntniß der vorliegenden Beweise im Wesentlichen nicht aus Acten, sondern unmittelbar aus den vor ihm vorgehenden Beweisverhandlungen zu schöpfen [15]).

c. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, d. h. es ist unbetheiligten dritten Personen der Zutritt hiezu gestattet [16]).

d. Für Würdigung der Beweise und Schöpfung des Urtheiles bestehen gesetzliche Vorschriften über die Wirksamkeit der vorliegenden Beweise nicht, — keine gesetzliche Beweistheorie, der Richter hat sich bezüglich der Thatfrage nach seiner freien, durch die Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung zu richten [17]).

5) Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretungen sowohl bezüglich der Beurtheilung derselben in materieller Hinsicht, als bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft [18]).

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor diesem Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt, wird nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher, beziehungsweise des Einführungsgesetzes hiezu beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen wurde, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

---

14) E.-G. Art. 31. 67 flg.

15) E.-G. Art. 68—74.

16) E.-G. Art. 66. Str.-P.-G. Art. 138, 303.

17) E.-G. Art. 66. Str.-P.-G. Art. 323. 171. Ziff. 1.

18) E.-G. Art. 1. 148. G.-V.-G. Art. 80.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkommt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, anderen Falls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsystem zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu 30 Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten [19]).

6) Die nun folgende nähere Darstellung des Verfahrens in Uebertretungssachen hat sich der Natur der Sache gemäß in zwei Hauptabtheilungen zu scheiden und zwar:

a. Darstellung der Organe der Strafrechtspflege und ihrer Zuständigkeit; und

b. Darstellung des Verfahrens selbst.

Erste Abtheilung.

Organe der Strafrechtspflege in Uebertretungssachen und deren Zuständigkeit.

I. Strafgerichte.

A. Organisation der Gerichte.

§ 2. — 1. Einzelrichterämter.

Die Gerichte, welchen in der Regel die Aburtheilung der Uebertretungen in erster Instanz zusteht, sind die Stadt- und Landgerichte, bei welchen die Rechtspflege durch Einzelrichter verwaltet wird [1]).

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadt- oder Land-

---

[19]) E.-G. Art. 25.

[1]) G.-V.-G. Art. 2 Abs. 1. Art. 16. E.-G. Art. 31 Abs. 3.

gerichtsassessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt. Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden[2]).

Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes ist der Stadt- oder Landrichter, und an Stadtgerichten, an denen mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, der im Dienste älteste derselben, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde[3]).

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Assessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein richterlicher Beamter eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts, oder des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht. — Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspracticanten aufstellen, welcher jedoch zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist[4]).

Die Aburtheilung der Uebertretungen gehört zur ordentlichen Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichts die Ausscheidung der Geschäfte nach Districten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird. Diese Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen, und hat jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche zu unterzeichnen[5]). Im Uebrigen sind die Ausfertigungen

---

[2]) G.-V.-G. Art. 3.

[3]) G.-V.-G. Art. 20.

[4]) G.-V.-G. Art. 21.

[5]) G.-V.-G. Art. 22. 25 Abs. 2.

der Stadt- und Landgerichte von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen [6]).

Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten und außerdem alle ihnen von dem Gerichtsvorstande nach Fächern oder nach Districten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen [7]). Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Diensteverantwortlichkeit trifft. Die Ausfertigungen der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen nicht nur mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes, sondern auch mit jener des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden [8]).

Die Gerichtsschreiber oder im Falle der Verhinderung derselben durch Krankheit oder Abwesenheit ein verpflichteter Rechtspracticant, oder wenn dieses nicht thunlich ist, ein verpflichteter Schreiber [9]) haben unter Leitung der betreffenden Richter die Sitzungsprotocolle aufzunehmen, außerdem alle ihnen durch specielle Gesetze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte, insbesondere die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen; auch unter Aufsicht der Finanzbehörden die bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstige dem Staate zu verrechnende Geldbeträge zu erheben und abzuliefern, die Rückstände hiebei aber dem Rentamte zur Zwangsbeitreibung zu überweisen [10]).

§ 3. — 2. Collegialgerichte.

Von den den Einzelrichterämtern übergeordneten Collegialgerichten kommen hier nur die Bezirksgerichte und das

[6]) G.-V.-G. Art. 25 Abs. 1.

[7]) G.-V.-G. Art. 23.

[8]) G.-V.-G. Art. 24. 25 Abs. 1.

[9]) G.-V.-G. Art. 69.

[10]) G.-V.-G. Art. 68.

Oberappellationsgericht (oberster Gerichtshof) in Betracht, da eine Berufung in den zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Uebertretungssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte nicht mehr zuläßig ist, und die sonst gestatteten Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes) vor den obersten Gerichtshof gehören.

1) Die Bezirksgerichte, welche aus der erforderlichen Anzahl von Richtern (Director, Räthe und Assessoren) und Secretären bestehen [1]), sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde [2]) und erkennen über die von diesen abgeurtheilten Uebertretungen in zweiter und letzter Instanz [3]).

Vorstand des Bezirksgerichts ist der Director, welcher die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen, den Einlauf zu eröffnen, die Geschäfte zu vertheilen, die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beizuwohnen haben, zu bestimmen und einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zur Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwalts zu beauftragen hat [4]). Bei Verhinderung des Directors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied dessen Stelle zu vertreten, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird [5]).

Die Aburtheilung der Uebertretungen bei den Bezirksgerichten in zweiter Instanz geschieht in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind [6]). In den Sitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz [7]).

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen [8]).

---

1) G.-V.-G. Art. 4.
2) G.-V.-G. Art. 29.
3) G.-V.-G. Art. 31.
4) G.-V.-G. Art. 38.
5) G.-V.-G. Art. 41.
6) E.-G. Art. 31 Abs. 3. G.-V.-G. Art. 36.
7) G.-V.-G. Art. 39.
8) G.-V.-G. Art. 40.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden [9]).

2) Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Directoren, Räthen und Secretären [10]).

Aus demselben wird zur Bescheidung aller aus dem ganzen Königreiche in Uebertretungssachen u. s. w. einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes, so weit hiezu nicht das Plenum berufen ist, ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat — Kassationshof — gebildet.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstandenen Lücken für das laufende Jahr. Bei bloß vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen [11]).

Der Vorsitz im Senate steht dem Präsidenten oder einem Director, wenn aber der Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu [12]).

Im Uebrigen gelten bezüglich der Geschäftsleitung dieselben Vorschriften, so weit sie anwendbar sind, wie bei den übrigen Collegialgerichten [13]).

Die Plenarversammlung des Oberappellationsgerichtes hat dann zu entscheiden, wenn, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit

---

9) G.-V.-G. Art. 37.

10) G.-V.-G. Art. 6.

11) E.-G. Art. 31 Abs. 5. Art. 124. G.-V.-G. Art. 49 Abs. 2.

12) G.-V.-G. Art. 52.

13) G.-V.-G. Art. 53.

dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen wird [14]).

3) Den Secretären kommen bei den Collegialgerichten dieselben Functionen zu, mit welchen bei den Einzelrichterämtern die Gerichtsschreiber betraut sind [15]).

§ 4. — B. Zuständigkeit der Gerichte.

Die Beantwortung der Frage, ob die Aburtheilung einer angezeigten Uebertretung überhaupt in die einzelrichterliche Zuständigkeit falle und welchem Einzelrichteramte dieselbe zukomme, ist bedingt

1) durch die Beschaffenheit der Uebertretung,
2) durch die Person des Thäters,
3) durch den Ort der begangenen That, nach Umständen auch
4) durch das Zusammentreffen mehrerer Personen bei Einer strafbaren That oder mehrerer strafbaren Handlungen bei Einer Person.

Zu 1) Welche Uebertretungen in erster Instanz durch Einzelrichter abzuurtheilen seien, ist bereits im Allgemeinen angegeben [1]).

Da dem Richter bei jeder Aburtheilung einer Sache in erster Instanz nicht verwehrt werden darf, sich innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes frei zu bewegen und nach Gutbefinden bis an die äußerste Grenze dieses Maßes, also nach seinem Ermessen bis zum Strafmaximum vorzugehen, so ist, wenn es sich darum frägt, mit welcher Strafe eine Handlung bedroht sei, in's Auge zu fassen, welche Strafe vom Richter innerhalb des gesetzlichen Maßes verhängt werden kann, daher das Strafmaximum. Wenn daher der Fall auch leichterer Art ist, so wird jedesmal dann, wenn eine höhere Strafe als 42 Tage Arrest oder 150 fl. an Geld nach dem höchsten Strafmaße zuläßig ist, die Aburtheilung in erster Instanz nicht durch den Einzelrichter, sondern durch das Bezirks-

---

[14]) E.-G. Art. 140 Abs. 1. siehe unten § 24. Nr. 7.

[15]) G.-V.-G. Art. 68.

[1]) siehe oben § 1.

gericht geschehen müssen, so z. B. bei Verleitung von Landwehrmännern zum Ungehorsam [2]), Ueberversicherung von Gebäuden bei der Brandversicherungsanstalt [3]). Hiefür spricht auch der Umstand, daß die Scheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen bei mit Geldstrafen bedrohten strafbaren Handlungen, welche sonst nicht ausdrücklich als Uebertretungen erklärt sind, sich nach dem höchsten Betrag der angedrohten Geldstrafe richtet [4]).

Wo das Gesetz in der Regel Vergehensstrafe androht, ausnahmsweise in leichteren Fällen aber gestattet, auf eine Uebertretungsstrafe zu erkennen, nimmt die bestrafte Handlung, wenn von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, erst mit dem Urtheile die Natur einer Uebertretung an, es muß daher in solchen Fällen so lange, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, nach den Gesetzen über Vergehenssachen verfahren werden [5]), auch dann, wenn von Anfang an angenommen werden muß, daß es sich nur um einen leichteren Fall handle; so bei Gewaltthätigkeiten gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen [6]), bei dem Zweikampf [7]), bei Vergehen gegen das Vereinsgesetz unter mildernden Umständen [8]) und bei Bestechung [9]).

Mit Strafen, welche die betreffende Handlung als zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörige Uebertretung erscheinen lassen, sind zunächst in der Regel die im Polizeistrafgesetzbuche vorkommenden Uebertretungen, dann folgende im Strafgesetzbuche aufgeführte Reate bedroht: ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden (Art. 128), Rückkehr eines polizeilich Verwiesenen (Art.

---

[2]) Str.-G.-B. Art. 115 Abs. 3.

[3]) Gesetz vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude rc. betr. Art. 112. P.-Str.-G.-B. Art. 177.

[4]) Str.-G.-B. Art. 1.

[5]) Str.-G.-B. Art. 2.

[6]) Str.-G.-B. Art. 138.

[7]) Str.-G.-B. Art. 163.

[8]) Gesetz vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine. Art. 20. E.-G. Art. 10.

[9]) Str.-G.-B. Art. 369 Abs. 1.

146), Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote (Art. 147, 148), Störung des Hausfriedens ohne Absicht der Vergewaltigung (Art. 157), Störung des Religionsfriedens in geringerem Grade (Art. 160), Ausforderung zum Duell oder Annahme einer solchen (Art. 162), gewisse Fälschungen von Zeugnissen und Legitimationspapieren (Art. 179—181), Verfertigung oder unbefugte Beischaffung amtlicher Siegel (Art. 188), falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden (Art. 199 Abs. 1), falsches unbeschworenes Zeugniß ohne erschwerende Umstände (Art. 200, 202), Körperverletzung leichteren Grades (Art. 237 Abs. 1, Art. 239 Abs. 2), Schlägerei leichteren Grades (Art. 241), strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen ohne erschwerende Umstände (Art. 249, 250), leichtere Ehrenkränkungen (Art. 262), Diebstahl ohne erschwerende Umstände bis zum Betrage von 10 fl. (Art. 283), Felddiebstahl (Art. 284), Fischereifrevel (Art. 289), Unterschlagung bis zu 10 fl. (Art. 294), Vorenthaltung fremder Sachen bis zum Werthe von 20 fl. (Art. 299), strafbare Bedrohung (Art. 305), Hehlerei leichteren Grades (Art. 309, 311), Betrug ohne erschwerende Umstände bis zum Betrage von 10 fl. (Art. 315), gewisse Uebertretungen in Bezug auf Stempel für Waaren, Maße und Gewichte (Art. 324), Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken ohne erschwerenden Umstand (Art. 325), leichtere Störungen öffentlicher Versteigerungen (Art. 335 Abs. 1), Mißbrauch fremder Firmen u. s. w., im ersten Falle (Art. 336) Verletzung fremder Geheimnisse ohne gefährdende Absicht (Art. 337 Abs. 3), Eigenthumsbeschädigung leichteren Grades (Art. 342—344), Feldfrevel (Art. 345), gemeingefährliche Beschädigung von Thieren ohne erschwerenden Umstand (Art. 363).

Von jenen strafbaren Handlungen, welche durch Specialgesetze, deren fortwährende Geltung vorbehalten wurde, mit Strafe bedroht sind, gehören einige ausschließend zur Zuständigkeit des Einzelrichters, namentlich: Uebertretungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers [10]), ungerechtfertigte

---

[10]) Gesetz vom 28. Mai 1852. Art. 96—101. P.-Str.-G.-B. Art. 205.

Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß [11]), Uebertretungen der Gesetze bezüglich des Bieres [12]), dann sämmtliche Preßpolizeiübertretungen [13]), gewisse Uebertretungen des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht betr. [14]), des Heerergänzungsgesetzes [15]) und des Vereinsgesetzes [16]), Defraudationen des den Gemeinden zustehenden Aufschlags auf Malz bei Ein- oder Ausfuhr von Bier, dann auf Fleisch [17]) und Mehl [18]).

Die anderweitigen Malzaufschlagsdefraudationen sind zwar gleichfalls Uebertretungen, aber in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise in I. Instanz durch die Bezirksgerichte abzuurtheilen [19]).

Bei anderen Gesetzen gehören die nach den Bestimmungen derselben strafbaren Uebertretungen je nach dem Betrage der angedrohten Geldstrafe, welche sich zumeist nach der Größe der gefährdeten öffentlichen Gefälle richtet, bald vor den Einzelrichter, bald zur erstinstanziellen Bescheidung der Bezirksgerichte. Hie-

---

[11]) E.-G. Art. 3 Nr. 2. Gesetze vom 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr. Art. 20 und die Kapitalrentensteuer betr. Art. 16. (Die Bestrafung der Verweigerung des Eintritts in den Gewerbesteuerausschuß steht diesem Ausschusse selbst zu. Gesetz vom 1. Juli 1856 die Gewerbesteuer betr. Art. 32.)

[12]) P.-Str.-G.-B. Art. 132 Abs. 4. Biersatzregulativ v. 25. April 1811. Tit. II. Art. 5. 17. 22. Gesetz vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes u. s. w. betr. § 8; verglichen mit dem Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. Abschnitt III. § 29. Nr. 3, 4 u. P.-Str.-G.-B. Art. 197.

[13]) Gesetz vom 17. März 1850 Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr. Art. 35. 39—41; verglichen mit E.-G. Art. 2 Nr. 3 u. Art. 11.

[14]) E.-G. Art. 12.

[15]) E.-G. Art. 8.

[16]) E.-G. Art. 10.

[17]) Allh. Verordnung vom 31. Dezbr. 1808. Döllinger V.-O.-S. Bd. II. S. 268. Bd. XII. S. 282.

[18]) Allh. Verordnung vom 12. Mai 1815. Döllinger V.-O.-S. Bd. XI. S. 291.

[19]) E.-G. Art. 3 Nr. 2. Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807. § XIX —XXII. Döllinger V.-O.-S. Bd. II. S. 247. M.-E. v. 16. Juni 1826. Döllinger V.-O.-S. Bd. II. S. 266. Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861 Abschn. III. § 30.

her gehören namentlich: Postdefraudationen [20]), Uebertretungen der Stempelordnung [21]) und Zollstraffachen [22]).

Zu 2) Nachdem die bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen und der höheren Staatsbeamten abgeschafft sind [23]), so ist jeder Inländer der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Strafgerichte unterworfen, mit Ausnahme der Militärpersonen.

Demgemäß sind hier nur mehr die Verhältnisse der Militärpersonen und der Ausländer bezüglich der Gerichtsbarkeit in Uebertretungssachen näher darzustellen.

a. In den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärbehörden und Militärgerichte in Straffachen [24]) ist durch die neue Strafgesetzgebung keine Aenderung eingetreten [25]).

Demgemäß sind zur Untersuchung und Aburtheilung der von wirklichen Militärpersonen begangenen strafrechtlichen und polizeilichen Uebertretungen die Militärbehörden zuständig, mit Ausnahme der Preßpolizeiübertretungen und jener Straffälle, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren oder Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Vorschriften ergeben [26]).

Voraussetzung dieser Militärgerichtsbarkeit ist, daß sich der betreffende Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens

---

20) E.-G. Art. 32. Edict vom 17. September 1808. (Regg.-Blatt Bd. II. S. 2264.) Verordnungen vom 19. Dezember 1808, 12. Oktober 1814, 23. Juni 1829. (Döllinger V.-O.-S. Bd. II. S. 237—240. v. Strauß V.-O.-S. Bd. XXVIII. S. 520—524.)

21) E.-G. Art. 3 Nr. 2. Gesetz v. 11. September 1825 die Stempel-Ordnung betr. Ziff. X. (In solchen Straffachen sind auch alle Militärpersonen den Civilstrafgerichten unterworfen. Ztschr. Bd. III. S. 313.)

22) E.-G. Art. 33. Verhandlungen der K. d. Abgeordneten 1859/61. Beilagen Bd. III. S. 284—285.

23) Str.-P.-G. Art. 368. G.-V.-G. Art. 77.

24) Verfassungs-Urkunde. Tit. IX. § 7. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 27.

25) E.-G. Art. 34.

26) M.-E. v. 8. Januar 1840. (Kreis-Int.-Blatt von Schwaben. S. 131.)

noch wirklich im Militärverbande befinde, wobei jedoch der Umstand, daß Jemand etwa unrechtmäßiger Weise in das Heer eingereiht wurde, eine Ausnahme von der militärischen Zuständigkeit nicht begründet [27]).

Uebertretungen, welche von Jemand zwar während der Militärdienstzeit begangen wurden, aber während derselben nicht mehr zu einer Einschreitung geführt haben, gehören vor die Civilgerichte [28]).

Polizeiliche Untersuchungen gegen beurlaubte Soldaten waren bisher von den Civilbehörden zu führen und von diesen auch die Strafen auszusprechen und zu vollziehen [29]).

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle strafrechtlichen und polizeilichen Uebertretungen der neuen Strafgesetzgebung kann mit Grund nicht bezweifelt werden, da diese Uebertretungen im Systeme des neuen Strafrechts dieselbe Stelle einnehmen, welche nach den früheren Bestimmungen den Polizeiübertretungen zukam [30]).

Im Falle des Zusammentreffens von Militär- und Civilpersonen bei Einer Uebertretung frägt es sich, ob hier nach den bisher geltenden Vorschriften verfahren werden soll, wonach die Civilbehörden bei Polizeiübertretungen nur gegen die betheiligten Civilpersonen einzuschreiten und wegen der Militärpersonen die bezüglichen Erhebungen der Militärbehörde zum weiteren selbstständigen Verfahren mitzutheilen haben, ohne daß eine Uebertragung der Aburtheilung an die Civilbehörde gestattet wäre [31]), oder ob nunmehr auch in Uebertretungssachen das Gesetz vom 1. Juli

---

27) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. Erg.-Bl. S. 33.

28) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 189. XVII. S. 86. XVIII. S. 37. 373. XIX. Erg.-Bl. S. 28. XXIV. S. 296.

29) Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Formation der Kreisstellen betr. § 29. M.-E. vom 10. Juli 1826, 17. November 1838 u. 11. August 1842. (Döllinger V.-O.-S. Bd. X. S. 470. v. Strauß V.-O.-S. Bd. XXV. S. 170—172.)

30) vgl. M.-E. v. 17. November 1845. (v. Strauß V.-O.-S. Bd. XXV. S. 172.) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 187.

31) M.-E. v. 4. Juni 1841. (Kreis-Int.-Bl. von Schwaben. S. 523.)

1856 die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betr. Anwendung finde?

Für die Verneinung der letzteren Alternative scheint zwar der Umstand zu sprechen, daß, wie erwähnt, durch die neue Gesetzgebung an der militärischen Zuständigkeit Nichts geändert werden soll. Wenn man jedoch erwägt, daß das erwähnte Gesetz v. 1. Juli 1856 die Zuständigkeit an sich gänzlich unangetastet läßt und bloß ein neues Verfahren einführt, welches für gewisse Fälle eine Uebertragung nicht der Zuständigkeit selbst, sondern einer theilweisen Ausübung derselben gestattet, und daß das Verfahren in Uebertretungssachen sich nunmehr nach Analogie des Verfahrens in Vergehenssachen zu richten hat, so wird auch die nunmehrige Anwendbarkeit obigen Gesetzes auf Uebertretungssachen nicht zu beanstanden sein. Wenn daher bei einer Uebertretung neben Civilpersonen auch Militärpersonen betheiligt sind, wird vor der Festsetzung einer öffentlichen Sitzung der Staatsanwalt die Acten der zuständigen Militärbehörde zur Abgabe ihrer Erklärung darüber mitzutheilen haben, ob etwa die Behandlung der Sache dem Civilgerichte übertragen werden wolle.

Diese Erklärung ist unverzüglich und regelmäßig binnen acht Tagen nach Zustellung der Acten unter Zurücksendung derselben abzugeben.[32]).

Erfolgt die Erklärung für die Behandlung durch das Civilgericht, so ist über die betreffende Militärperson in gleicher Weise, wie über die Civilpersonen zu verhandeln und abzuurtheilen, im entgegengesetzten Falle bleibt die Behandlung der Sache bezüglich Beider gänzlich gesondert. Im ersteren Falle ist von dem Ergebnisse der Aburtheilung, sowie von der Vollstreckung des Urtheils der Militärbehörde unverweilt Kenntniß zu geben[33]).

b. Was Ausländer anlangt, so werden dieselben, soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein An-

---

[32]) Gesetz vom 1. Juli 1856 die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betr. vgl. auch Walther, Lehrb. des bayer. Strafproceßrechts. § 41.

[33]) Ztschr. Bd. VII. S. 180. (M.-E. vom 25. Juni 1860.) Ueber den Zusammenfluß mehrerer Uebertretungen bei Militärpersonen s. v. Stenglein in der Ztschr. Bd. III. S. 424.

deres bestimmen, nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze von den bayerischen Strafgerichten bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen, oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben [34]).

Zu 3) Der ordentliche Gerichtsstand des Beschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist (**forum delicti commissi**). Ist die Uebertretung an einem anderen Orte vorbereitet oder angefangen, an einem anderen Orte vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung [35]). Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nicht immer ohne Schwierigkeiten. — Wo zum Begriff der vollendeten Uebertretung ein bestimmter Erfolg gehört, ist der Gerichtsstand da begründet, wo dieser Erfolg eingetreten ist, wenn auch der Beschuldigte an diesem Orte nicht thätig war, oder auch gar nicht an denselben gekommen ist [36]).

Beleidigungen durch die Schrift und Preßpolizeiübertretungen sind an jenem Orte vollendet, wo die Schrift oder das Preßerzeugniß entweder gefertigt oder zur sichern Bestellung an einen Bestimmungsort aufgegeben worden ist [37]). Bei Fälschungen und ähnlichen Uebertretungen, bei denen schon die Verfertigung oder Verschaffung gewisser Gegenstände strafbar ist, kommt es dann, wenn der Ort der Verfertigung oder Aneignung nicht bekannt ist, auf den Ort des Gebrauchs an [38]).

Von den Uebertretungen, welche im Auslande begangen werden, werden Polizeiübertretungen nur dann gestraft, wenn dieß durch Gesetze oder Staatsverträge auf Grund zuge-

[34]) Str.-G.-B. Art. 12. P.-Str.-G.-B. Art. 31.

[35]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 22 Abs. 1 u. 2. Bl. f. R.-A. Bd. XI. S. 45. Bd. XXII. S. 501. Bd. XXIV. S. 307.

[36]) Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 306.

[37]) Bl. f. R.-A. Bd. XIX. S. 129. Bd. XVIII. S. 65. Ztschr. Bd. I. S. 269.

[38]) Bl. f. R.-A. Bd. XI. S. 45. Bd. XIX. S. 135. 257. Bd. XX. Erg.-Bl. S. 28.

standener Gegenseitigkeit angeordnet ist [39]). Wegen strafrechtlicher Uebertretungen dagegen findet in der Regel eine Verfolgung auch dann statt, wenn sie im Auslande begangen wurden [40]).

Die Aburtheilung im Auslande verübter Uebertretungen hat, soferne nicht die strafrechtliche Verfolgung durch einen besonderen Umstand ausgeschlossen ist [41]), durch das Gericht zu geschehen, wo der Beschuldigte ergriffen oder in der Weise getroffen wird, daß eine Ladung an ihn erlassen werden kann [42]).

Zu 4) Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer und Begünstiger [43]).

Hat sich Jemand mehrerer Uebertretungen in verschiedenen Bezirken schuldig gemacht, so kann er natürlich nicht von allen an sich zuständigen Gerichten abgeurtheilt werden, und es ist in solchem Falle jenes Gericht das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Beschuldigten den übrigen zuvorgekommen ist, soferne nicht mit Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirke eines anderen Gerichts begangenen Uebertretungen vom Obergerichte diesem die Aburtheilung übertragen wurde [44]).

Die Begründung eines Gerichtsstandes durch Prävention setzt voraus, daß das betreffende Gericht die einschlägige Verfügung in eigenem Namen und nicht bloß behufs der Unterstützung der Wirksamkeit eines anderen Gerichts getroffen habe [45]).

Der Vollzug der Verhaftung oder Ladung ist zur Begründung der Prävention nicht erforderlich, es genügt die Erlassung einer Verfügung hierauf [46]). Bloße Spähverfügungen gegen unbekannte Thäter aber haben eine solche Wirkung nicht [47]).

---

39) P.-Str.-G.-B. Art. 3.

40) Str.-G.-B. Art. 10 Abs. 1.

41) Str.-G.-B. Art. 10 Abs. 2. Art. 13.

42) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 30.

43) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 24 mit Str.-G.-B. Art. 52—65. P.-Str.-G.-B. Art. 18.

44) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 22 Abs. 3.

45) Bl. f. R.-A. Bd. XIX. S. 263. 158.

46) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 98.

47) Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 297.

Dagegen wird das Entstehen einer Prävention dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Person, gegen welche Ladung oder Haftbefehl erlassen wurde, in demselben unter einem falschen Namen erscheint [48]). Selbstverständlich beziehen sich vorstehende Bemerkungen über die Prävention nur auf den Fall, daß bloß Uebertretungen mitsammen concurriren, wogegen bei Concurrenz mit Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht erst in der öffentlichen Verhandlung herausgestellt haben, von einer Competenz des Einzelrichters selbstverständlich auch bezüglich der mit angezeigten Uebertretungen keine Rede sein kann [49]).

Durch Prävention wird ferner die sonstige Zuständigkeit eines Gerichts nur für solche Uebertretungen ausgedehnt, welche gleichzeitig zur Aburtheilung gelangen, für andere nicht mehr so rechtzeitig vor der Urtheilsfällung bekannt gewordene Uebertretungen, daß sie in einem Urtheile mit den früher bekannten berücksichtigt werden können, ist das sonst gewöhnliche Gericht zuständig [50]).

§ 5. — II. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaft ist vom Gesetze die Aufgabe zugewiesen, die Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege zu vermitteln, auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang des Strafverfahrens einzuwirken und die Anklagen durchzuführen. Durch die Staatsanwaltschaft soll die Unabhängigkeit der Gerichte in keiner Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt werden [1]).

Ueber die Einrichtung und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, soweit solche für unseren Gegenstand von Bedeutung sind, bestimmen die Gesetze Folgendes:

---

48) Bl. f. R.-A. Bd. XXV. S. 452.

49) Verordnung vom 12. September 1815. (Doppelmayer Aufl. IV. S. 140.) Ztschr. Bd. VI. S. 215. vgl. unten § 17. Ziff. 6. lit. a. § 18. Ziff. 1. (nach Note 19.)

50) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 100. Bd. XXV. S. 457.

1) Gesetz vom 4. Juni 1848 die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr. Art. 13.

1) Bei den Einzelgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar in soweit als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde beauftragt sind, versehen [2]). Die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten, sowie die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei diesen Gerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstes-zweigen, und zwar Letztere, soweit es sich um den staatsanwaltschaftlichen Dienst handelt, stehen unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Diese selbst stehen unter den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten, die letzteren sowie der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen [3]).

Den Staatsanwälten an den Collegialgerichten wird die erforderliche Zahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben [4]).

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten [5]).

---

[2]) E.-G. Art. 31 Abs. 6. G.-V.-G. Art. 60 Abs. 2 u. 3. Art. 63 Abs. 4.

[3]) G.-V.-G. Art. 61. Ueber die dienstliche Stellung der Staatsanwälte gegenüber ihren Vorgesetzten vgl. Ztschr. Bd. I. S. 435. (M.-E. v. 8. Dezember 1854 die Qualificationstabellen der staatsanwaltschaftlichen Beamten betr.) Ztschr. Bd. I. S. 175. (M.-E. v. 5 Mai 1854 Urlaubsbewilligungen für die Staatsanwälte betr.) Ztschr. Bd. II. S. 274. (M.-E. v. 17. Juli 1855 Inspicirung durch die Oberstaatsanwälte betr.)

[4]) G.-V.-G. Art. 60 Abs. 1.

[5]) G.-V.-G. Art. 62. (vgl. M.-E. v. 13. Dezember 1848 u. 19. Februar 1849. Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 11.)

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz [6]). Wegen der nöthigen Aushilfe bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt am Bezirksgerichte einen Substituten aufzustellen. In besonders dringenden Fällen hat der Vorstand des betreffenden Gerichts Vorsorge zu treffen, davon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten [7]).

2) Was die Stellung der Staatsanwälte zu anderen Behörden und Organen des öffentlichen Dienstes anlangt, so haben dieselben mit anderen Behörden in derselben Form zu correspondiren, in welcher dieß von dem Gerichte geschieht, bei welchem sie angestellt sind [8]), daher nach Umständen entweder in befehlender oder ersuchender oder berichtender Schreibart, jedoch ohne Anwendung der bei Erkenntnissen und Entschließungen der Collegialgerichte üblichen Eingangsformel [Im Namen Sr. Majestät des Königs] [9]).

Wo sie es zur Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens für nöthig finden, können sie die Polizeibehörden um Ertheilung von Aufschlüssen und um Maßnahmen zur Herstellung des Thatbestandes und Habhaftwerdung des Thäters requiriren [10]).

Von der Gendarmerie können sie nicht nur die Ertheilung von Aufschlüssen und Vornahme von Erhebungen verlangen [11]), sondern auch dieselbe und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern [12]).

---

6) G.-V.-G. Art. 65.

7) G.-V.-G. Art. 66.

8) Str.-P.-G. Art. 21.

9) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 10. (M.-E. v. 28. Januar 1849.) Ueber die Stellung des Staatsanwaltes zur richterlichen Amtsgewalt siehe unten § 10. Nr. 4.

10) Str.-P.-G. Art. 23 Abs. 2. 3. Ztschr. Bd. VII. S. 302. (M.-E. v. 25. August 1860.) E.-G. Art. 67.

11) E.-G. Art. 67.

12) G.-V.-G. Art. 64.

3) Die Thätigkeit der Staatsanwälte bei dem Verfahren in Uebertretungssachen hat darin zu bestehen, daß sie die an sie gekommenen Anzeigen wegen solcher Straffälle entgegennehmen oder auch kurz aufnehmen, die Anzeigen nöthigenfalls durch weitere Erkundigungen vervollständigen, hierauf die geeigneten Anträge stellen [13], in der öffentlichen Hauptverhandlung die Anklage durchführen [14], die ihnen angemessen scheinenden Rechtsmittel ergreifen und ausführen [15]) und schlüßlich den Vollzug des Urtheils beantragen [16].

Bei jeder Gerichtssitzung ist die Anwesenheit des Staatsanwaltes nothwendig, kein strafrechtliches Urtheil kann ohne vorheriges Gehör desselben erlassen werden [17].

Zweite Abtheilung.

Verfahren in Uebertretungssachen.

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 6. — 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Staatsanwalt.

Bei den zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Uebertretungen findet eine Voruntersuchung nicht statt. An die Stelle derselben tritt erforderlichen Falles ein durch den Staatsanwalt des betreffenden Gerichtes zu leitendes Erkundigungsverfahren [1].

Für dasselbe dürften sich aus den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung mit Zuhilfenahme der einschlägigen Grundsätze des

---

13) E.-G. Art. 67. 68. 75.

14) Str.-P.-G. Art. 149. 170. 303.

15) Str.-P.-G. Art. 329. 334. 362—364.

16) Str.-P.-G. Art. 218 Abs. 1. Art. 303.

17) Str.-P.-G. Art. 19. S. B. Bd. I. S. 428.

1) E.-G. Art. 67.

Strafprocesses überhaupt im Wesentlichen folgende Normen ergeben:

1) Die Thätigkeit des Staatsanwaltes wird in der Regel durch eine Anzeige veranlaßt, welche ihm schriftlich eingereicht oder von ihm kurz aufgenommen wird [2]).

Bei mündlicher Anzeige ist die Aufnahme eines förmlichen Protocolles, wenn auch nicht direct durch das Gesetz geboten, so doch jedenfalls räthlich und zweckmäßig.

Jede Anzeige soll außer dem Datum, unter welchem sie erfolgt, den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, dann, soferne dieselbe nicht durch einen hiezu verpflichteten öffentlichen Diener geschieht, die Beweggründe der Anzeigeerstattung, sowie etwaige besondere persönliche Verhältnisse des Anzeigers zu dem Angezeigten, ferner die bestimmte und die gesetzlichen Merkmale erschöpfende Bezeichnung der angezeigten strafbaren That entnehmen lassen und außerdem darlegen, ob die Anzeige auf eigener Erfahrung des Anzeigers, oder auf bloßem Hörensagen beruhe und welche Beweismittel für die That und bezüglich der Thäterschaft zu Gebote stehen.

Ist bei einer schriftlichen Anzeige den vorbezeichneten Erfordernissen nicht genügt, rührt eine solche insbesondere von einem völlig Unbekannten her oder ist dieselbe mittest Pasquills, Schmähschrift, oder in ähnlicher Weise erhoben worden, so ist den gegebenen Mängeln durch nähere Erkundigung nach Thunlichkeit abzuhelfen, und dabei namentlich die Constatirung der auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Anzeigers Einfluß übenden Umstände nicht aus dem Auge zu lassen [3]).

Außer dem gewöhnlichen Falle einer Anzeige kann der Staatsanwalt zur Einschreitung veranlaßt werden durch außeramtliche eigene Wahrnehmung, durch Gerüchte, über deren Ursprung, Grund oder Ungrund jedenfalls nähere Erkundigung einzuziehen ist [4]), durch Mittheilungen von Civilgerichten über Uebertretungen, die aus Anlaß von Klagen oder sonst durch civilprocessuale Verhandlungen bekannt

---

[2]) E.-G. a. a. O.

[3]) vgl. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 60—65. 70.

[4]) vgl. St.-G.-B. Thl. II. Art. 66.

geworden sind [5]) und durch Mittheilungen von Acten von Seite des Untersuchungsrichters in solchen Sachen, in welchen dieser entweder die Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens abgelehnt hat, oder eine durchgeführte Untersuchung wegen Mangels eines Reates höheren Grades an den Einzelrichter verwiesen wurde [6]); endlich auch durch Mittheilungen der Polizeibehörden [7]).

2) Die Anzeige ist nöthigenfalls durch weitere Erkundigungen zu vervollständigen, außerdem aber unmittelbar dem Richter zu übergeben [8]).

Ob das Eine oder Andere zu geschehen habe, hat der Staatsanwalt, da ihm vom Gesetze eine weitere Vorschrift nicht gegeben ist, nach freiem Ermessen zu beurtheilen, sein Hauptaugenmerk wird hiebei sein müssen, daß zur Durchführung der Anklage in öffentlicher Sitzung genügendes Material gegeben sei [9]).

Um eine sichere Grundlage dafür zu gewinnen, daß wirklich eine strafbare Handlung und zwar gerade eine Uebertretung, nicht ein Vergehen oder Verbrechen gegeben sei, werden namentlich nicht selten Erhebungen bezüglich des objectiven Thatbestandes nöthig sein, z. B. bei Körperverletzungen darüber, welche Folgen die That für die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Verletzten gehabt habe, bei Diebstahl, wie groß der Werth des entwendeten Gegenstandes gewesen u. s. w. [10]).

3) Dem Staatsanwalte steht zu, Aufschlüsse oder Erhebungen, welche er für nothwendig erachtet, von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen [11]).

---

5) vgl. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 4. 5. Ztschr. Bd. III. S. 454. (M.-E. v. 20. Oktober 1856.)

6) Str.-P.-G. Art. 54.

7) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 18—21.

8) E.-G. Art. 67. Ueber die Kosten vom Staatsanwalte zu pflegender Erhebungen s. Ztschr. Bd. III. S. 159. (M.-E. v. 21. April 1856.)

9) vgl. Str.-P.-G. Art. 74. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 72—74. 459.

10) vgl. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 79. 81.

11) E.-G. Art. 67.

Letzteres wird genügen, wenn es sich bloß darum handelt, Beweismittel in Erfahrung zu bringen, z. B. Zeugen, welche in der Hauptverhandlung vernommen werden können.

Handelt es sich aber um Erhebungen, für welche eine förmliche amtliche Constatirung nothwendig ist, so wird die Hilfeleistung der Polizeibehörden nicht entbehrt werden können.

Sind namentlich Zeugen zu vernehmen, deren persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande bei der Hauptverhandlung nicht ermöglicht werden kann, oder auch deren Erscheinen wegen weiter Entfernung derselben unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, so ist es durch die Natur der Sache geboten und durch die Analogie des Verfahrens in Vergehenssachen gerechtfertigt, dieselben im Wege der Requisition durch die einschlägige Polizeibehörde vernehmen, dieselben dabei auch durch Handgelübde verpflichten zu lassen und das Vernehmungsprotocoll dann dem Richter behufs der Verlesung in öffentlicher Sitzung vorzulegen [12]).

Wo ferner ein Umstand, der dem Staatsanwalte für die Beurtheilung der Sache erheblich scheint, durch Augenschein nachzuweisen ist, wird dieser von der Polizeibehörde, welche erforderlichen Falles hiezu auch Sachverständige beizuziehen hat, auf Anregung des Staatsanwaltes vorzunehmen sein [13]).

Bezüglich des Inhaltes und der Form der Augenscheinsverhandlung erscheint dann die Einhaltung der allgemeinen strafprocessualen Vorschriften als geboten [14]).

Die Sachverständigen können entweder sofort verpflichtet werden und dann ihre Wahrnehmungen und Gutachten sofort behufs der Verlesung in öffentlicher Sitzung zu Protocoll geben oder schrift-

---

[12]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61, Beilagen Bd. III. S. 297. vgl. Str.-P.-G. Art. 166. E.-G. Art. 71 Abs. 2. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 88.

[13]) vgl. Ztschr. Bd. II. S. 136. (M.-E. v. 2. Juni 1855 die Einholung ärztlicher Gutachten betr.) Ztschr. Bd. VII. S. 3. (M.-E. vom 30. März 1860 Vornahme chemischer Untersuchungen betr.)

[14]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 232. 235. 241.

lich einreichen [15]) oder, was dem Geiste des mündlichen Verfahrens mehr entspricht, nach gepflogenem Augenschein dem Richter behufs der Vorladung und Vernehmung in der Hauptverhandlung benannt werden.

Bei zur Beweisführung geeigneten Urkunden, in deren Besitz der Staatsanwalt gelangt und deren Aechtheit einer Beanstandung unterliegen könnte, kann es geboten sein, nach Thunlichkeit für Anerkennung der Urkunde oder Beischaffung sonstiger Nachweise ihrer Aechtheit zu sorgen.

Sonstige zur Beweisführung geeignete Gegenstände, deren Herbeischaffung thunlich ist, sind nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften zu verwahren [16]).

Sollte eine Haussuchung zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld als nöthig erscheinen, welche Maßregel übrigens abgesehen von Haussuchungen in öffentlichen Häusern nur bei übelbeleumundeten, insbesondere bei unter Polizeiaufsicht stehenden [17]) Personen oder mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners verfügt werden kann [18]), so wird solche gleichfalls von den Polizeibehörden in der durch die allgemeinen strafproceßrechtlichen Vorschriften angeordneten Weise vorzunehmen sein [19]).

Nach diesen Vorschriften werden die Polizeibehörden auch die von ihnen über solche Handlungen zu fertigenden Protocolle einzurichten haben [20]).

4) In allen Fällen, in welchen nicht etwa vorliegende Voracten genügenden Aufschluß geben, ist es nöthig, nach den hierüber bestehenden ausführlichen besonderen Vorschriften die Leumunds-

---

[15]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 236—240. 242. Str.-P.-G. Art. 165. E.-G. Art 71 Abs. 2.

[16]) Ztschr. Bd. IV. S. 350. (Instruktion v. 31. August 1857 die Behandlung der Criminaldepositen betr.)

[17]) Str.-G.-B. Art. 38 Abs. 2. P.-Str.-G.-B. Art. 12 Abs. 1.

[18]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 251. 252. 253 Abs. 1. Ztschr. Bd. IV. S. 483.

[19]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 254—258.

[20]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 40—44.

und Vermögensverhältnisse des oder der Beschuldigten durch die Polizeibehörden constatiren zu lassen [21]).

Ferner erscheint da, wo eine Schärfung der Arreststrafe zulässig ist, die Beibringung eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über die körperliche Befähigung des Beschuldigten zur Erstehung einer geschärften Arreststrafe als geboten [22]).

5) Ist die Sache nach dem Erachten des Staatsanwaltes genügend vorbereitet, so hat derselbe die betreffenden Actenstücke dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben [23]).

Ist der Beschuldigte verhaftet, so hat diese Antragstellung längstens binnen **24** Stunden zu geschehen [24]).

Mit dem Antrage ist auch das Verzeichniß der Zeugen und allenfallsigen Sachverständigen mitzutheilen, deren Vernehmung der Staatsanwalt zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet [25]).

§ 7. — 2. Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Richter.

1) Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß nach Einkommen des staatsanwaltschaftlichen Antrages, falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Ladung vorgeführt wird. Kann das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, so ist nach Vernehmung des Beschuldigten zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anzuberaumen [1]).

2) Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kommt es zunächst darauf an, ob der Richter die Anzeige und die allenfalls zu deren Vervollständigung vom Staatsanwalte gepflogenen oder veranlaßten Vorerhebungen für genügend erachtet, um hierauf sofort zur

[21]) Ztschr. Bd. VII. S. 174. (M.-E. v. 23. Juni 1860.)

[22]) Str.-G.-B. Art. 21. P.-Str.-G. Art. 5 Abs. 2.

[23]) E.-G. Art. 67.

[24]) E.-G. Art. 68.

[25]) Str.-P.-G. Art. 128 Abs. 3. Art. 303.

[1]) E.-G. Art. 68.

Hauptverhandlung zu schreiten. — Ist dieß nicht der Fall, so ist dem Richter natürlich unbenommen, sich mit dem Staatsanwalte zu benehmen und denselben zur Vervollständigung der Vorerhebungen zu veranlassen. — Wollte aber der Richter ein solches Benehmen nicht pflegen, oder der Staatsanwalt auf die angesonnene Vervollständigung nicht eingehen, so steht dem Richter auch frei, die ihm nöthig scheinenden Erhebungen unmittelbar von den Polizeibehörden, oder auch von der Gendarmerie zu erholen [2]).

3) Gelangt der Richter angesichts der Anzeige und der etwaigen Vorerhebungen zu der Ansicht, daß entweder eine strafbare Handlung gar nicht gegeben sei, oder ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, oder in subjectiver Beziehung es an einem genügenden Grunde zur Anschuldigung mangle, so frägt sich, ob er dieser Ansicht sofort Folge geben und die Festsetzung eines Tages zur Hauptverhandlung verweigern dürfe?

Diese Frage muß ohne Zweifel verneint werden.

Mit dem Wegfallen der Voruntersuchung fällt nämlich in Uebertretungssachen auch die Beschlußfassung in geheimer Sitzung weg, durch welche in Verbrechens- und Vergehenssachen die Voruntersuchung erst abgeschlossen wird [3]). Es ist daher auch durch das Gesetz ohne irgend einen Vorbehalt oder eine Ausnahme bestimmt, daß der Richter auf Antrag des Staatsanwaltes die Hauptverhandlung zu pflegen, beziehungsweise den Beschuldigten hiezu vorzuladen habe [4]).

Der Richter kommt hienach gar nicht in die Lage, sich vor der Hauptverhandlung darüber, ob sich die Sache zur Aburtheilung durch ihn eigne oder nicht, durch einen Beschluß auszusprechen, kann die Verhandlung der Sache ebenso wenig verweigern, als er dieselbe in seine öffentliche Sitzung zu verweisen braucht, und

---

[2]) E.-G. Art. 67. (vgl. v. Stengel, die Nachinstruktion im Strafverfahren in der Ztschr. Bd. VII. S. 141.)

[3]) Str.-P.-G. Art. 47 flg. vgl. auch Ztschr. Bd. I. S. 534 flg. (Note.) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61, Beilagen Bd. III. S. 459.

[4]) E.-G. Art. 67—69.

hat seine rechtliche Ueberzeugung am Schlusse der Hauptverhandlung durch ein entsprechendes Urtheil zur Geltung zu bringen.

4) Sind die Vorerhebungen genügend gepflogen, so sind der oder die Beschuldigten zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher zunächst die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

a. Daß es dem Beschuldigten frei stehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen, oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können,

b. daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde [5]).

Eine ausdrückliche Belehrung des Beschuldigten darüber, daß es ihm gestattet sei, sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder im Falle des Erscheinens durch einen Rechtskundigen verbeistanden zu lassen [6]), ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben.

Dagegen darf nicht unterlassen werden, das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen mit der Ladung zuzustellen [7]), wenn auch das Einführungsgesetz eine Bestimmung hierüber nicht enthält. Denn der Grund, welchem die betreffende Gesetzesvorschrift für Vergehen seine Entstehung verdankt, nämlich die rechtliche Nothwendigkeit, daß der Beschuldigte die gegen ihn zu benützenden Beweismittel vorher kenne, ist auf das Verfahren in Uebertretungssachen in gleichem Maße anwendbar und die Nothwendigkeit der bezeichneten Mittheilung auch deßhalb zweifellos, weil dem Beschuldigten ausdrücklich freigestellt werden muß, seine Vertheidigungsmittel zur Hauptverhandlung mitzubringen, was voraussetzt, daß ihm auch die Angriffsmittel gehörig bekannt seien.

---

5) E.-G. Art. 69.

6) E.-G. Art. 70. vgl. übrigens Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 30. (M.-E. v. 24. Dezember 1848.)

7) Str.-P.-G. Art. 311. Ztschr. Bd. V. S. 10. (M.-E. v. 8. März 1858.)

5) Was die Zustellung der Ladung betrifft, so ist dieselbe durch den Gerichtsdiener an den Beschuldigten in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen [8]).

Der Gemeindevorsteher hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der obengenannten Personen geschehene Zustellung hat dieselbe Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre [9]).

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der Beschuldigte weiter als sechs Stunden vom Gerichtssitze entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten wurden, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden [10]).

Hält sich der Beschuldigte in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so hat der Richter seines Aufenthaltsortes auf Hilfsschreiben des zur Aburtheilung berufenen Richters die Zustellung der Ladung zu vermitteln [11]). Erlassung von Steckbriefen oder von Edictalladungen an Abwesende findet wegen Uebertretungen nicht statt [12]).

6) Aus dem Inhalte der Vorladung, welche an den Beschuldigten zu erlassen ist (siehe oben Nr. 4 lit. a), ergibt sich,

---

[8]) Darüber, welcher Ort bei Abwesenden als letzter Aufenthaltsort anzusehen, vgl. Ztschr. Bd. IV. S. 135.

[9]) Str.-P.-G. Art. 308. Ztschr. Bd. V. S. 391.

[10]) Str.-P.-G. Art. 309.

[11]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 115 Abs. 1.

[12]) E.-G. Art. 69 Abs. 2.

daß dem Beschuldigten die Wahl frei steht, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel entweder zur Verhandlung selbst mitzubringen, oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können.

Wenn der Beschuldigte, von dem ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte Gebrauch machend, Zeugen und Sachverständige ohne vorherige Anzeige oder Antrag zur Verhandlung mitbringt, so sind dieselben bezüglich der Verpflichtung ohne Zweifel eben so zu behandeln, als geladene Zeugen, da es in der Absicht des Gesetzes gewiß nicht liegt, auf einer Seite ein Recht einzuräumen und auf der andern Seite den Beschuldigten bezüglich der Wirkung der Beweisführung zu beeinträchtigen, es muß daher für diesen Fall von dem sonst geltenden Grundsatze, daß nur solche Zeugen verpflichtet werden dürfen, welche auf die Zeugenliste gesetzt sind [13]), eine Ausnahme gemacht werden.

Für den Fall dagegen, daß der Beschuldigte Zeugen oder Sachverständige bloß benennt und deren Ladung beantragt, besteht kein Grund, von der für Verbrechens- und Vergehenssachen geltenden Vorschrift abzuweichen, daß der Beschuldigte dem Richter entweder die Förderlichkeit der Vernehmung der betreffenden Personen zur bessern Aufklärung der Sache darthun, oder die Kosten für die Entschädigung der zu Ladenden trage und im Voraus erlege [14]), wenn er nicht etwa nachweisen kann, daß der gewünschte Zeuge oder Sachverständige auf eine Gebühr verzichte [15]).

Denn auch in Uebertretungssachen kann es nicht gestattet werden, Zeugen u. s. w. ohne alle Noth und allenfalls auf Kosten des Staats zum Erscheinen bei Verhandlungen zu bemühen, und müssen Mittel gegeben sein, Ausschreitungen des Beschuldigten hiebei Schranken zu setzen.

Auch müssen die auf Antrag des Beschuldigten geladenen Zeugen nachträglich auf die Zeugenliste gesetzt und muß dieser

---

13) Str.-P.-G. Art. 129 Abs. 3. Art. 130. 303.

14) Str.-P.-G. Art. 129 Abs. 2. Art. 303. vgl. S.-B. Bd. I. S. 145. 202. Bd. II. S. 487. Ztschr. Bd. I. S. 198. 467. 509.

15) Ztschr. Bd. I. S. 199 flg.

Nachtrag dem Staatsanwalte bekannt gegeben werden, so wie auch dem Beschuldigten von weiteren Zeugen, die in Folge davon etwa der Staatsanwalt noch zu benennen für dienlich erachtet, Kenntniß gegeben werden muß [16]).

Auch sind die von einem Beschuldigten bezeichneten Zeugen den Mitbeschuldigten bekannt zu geben [17]).

7) Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder wenn er selbst erscheint, durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. Hiebei versteht sich von selbst, daß dem Beschuldigten auch frei steht, einen Rechtskundigen als bevollmächtigten Vertreter aufzustellen [18]).

Es muß aber auch der Richter als verpflichtet erachtet werden, dem Beschuldigten, welcher nicht selbst den Beistand eines Rechtskundigen für sich gewinnen will oder kann, auf dessen Verlangen einen rechtskundigen Vertheidiger beizugeben.

Denn es ist weder durch den Wortlaut des Gesetzes: „der Beschuldigte kann sich durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen" ausgeschlossen, daß, um diesen Beistand zu erlangen, die Hilfe des Richters in Anspruch genommen werde, noch lag es bei der Hinzufügung der fraglichen Bestimmung in der Absicht des Gesetzgebers, den Beschuldigten in der angeregten Beziehung in eine weniger günstige Lage zu setzen, als bei Vergehenssachen, oder etwa gar mittellose Beschuldigte der Wohlthat der Vertheidigung zu berauben [19]).

Auch würde der Umstand, daß sich am Sitze mancher Einzelrichterämter Anwälte oder Rechtspracticanten nicht befinden mögen, es nicht rechtfertigen, dem Beschuldigten da, wo Gelegenheit

---

16) Str.-P.-G. Art. 129 Abs. 3. Art. 130. 303.

17) Ztschr. Bd. II. S. 144. Bd. V. S. 19; dagegen: S.-B. Bd. II. S. 332. Bd. III. S. 17. s. unten § 13. Ziff. 2.

18) E.-G. Art. 70. Ueber die einzelnen Befugnisse und die rechtliche Stellung des Vertheidigers überhaupt vgl. Ztschr. Bd. IV. S. 147 flg. Bd. VI. S. 102 flg.

19) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61, Beilagen Bd. II. S. 375 u. 376 zu Art. 56, 57 und 64.

zur Aufstellung von Vertheidigern gegeben ist, den Anspruch hierauf zu entziehen.

Der Richter wird daher auch in Uebertretungssachen, wie es bei Vergehen vorgeschrieben ist, nicht nur auf Antrag des Beschuldigten, sondern auch dann, wenn er es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet, einen Vertheidiger aufzustellen haben [20]), welcher auch mehreren Beschuldigten Beistand leisten kann, wenn deren Vertheidigungsgründe nicht unter sich in Widerstreit stehen [21]).

Hat der Beschuldigte eine bestimmte Persönlichkeit in seinem Gesuche um Beigebung eines Vertheidigers nicht gewählt, so hat der Richter denselben aus der Zahl der am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften [mit Einschluß der bloß theoretisch geprüften] [22]) Rechtspracticanten zu ernennen. Erbittet sich der Beschuldigte aus den genannten zur Uebernahme von Vertheidigungen verpflichteten Personen einen bestimmten Einzelnen, so wird der Richter auch diesem Verlangen in der Regel stattzugeben haben.

In beiden Fällen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Ernennung ablehnen, so hat er dieß binnen 24 Stunden unter Angabe des Ablehnungsgrundes dem Richter anzuzeigen, welcher hierüber die Einschreitung zu geben hat [23]), gegen welche ein Rechtsmittel nicht gestattet ist [24]).

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Beschuldigten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen und ist ihm, wenn etwa der Beschuldigte verhaftet ist, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu demselben ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er [nicht aber der Beschuldigte selbst] [25]), Ein-

---

[20]) Str.-P.-O. Art. 220. 303.
[21]) Str.-P.-O. Art. 122. S.-B. Bd. III. S. 192.
[22]) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 179.
[23]) Str.-P.-O. Art. 119. 120. 121 Abs. 2. 123. 303.
[24]) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 175.
[25]) Ztschr. Bd. I. S. 521.

sicht von den vorhandenen Actenstücken nehmen und auch Abschriften davon nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen ist ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von etwaigen Gutachten der Sachverständigen, so wie von jenen Actenstücken zu geben, wodurch der Thatbestand hergestellt wird [26]).

Sollte der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Richter, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten [27]).

8) Der Beschuldigte ist berechtigt, den Richter wegen bestehenden Privatinteresses an der Verurtheilung, wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft mit dem Beleidigten oder Beschädigten, wegen Feindschaft gegen den Beschuldigten selbst und wegen verdächtiger Verfahrungsweise desselben abzulehnen [28]).

Hat der Richter von dem Bestehen eines Ablehnungsgrundes selbst Kenntniß, so ist er verbunden, denselben von Amtswegen zu berücksichtigen [29]).

Will der Beschuldigte einen solchen Ablehnungsgrund geltend machen, so hat er dieß wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage zu thun [30]).

Wird gegen einen Richter ein Ablehnungsgesuch angebracht, so kann entweder, wenn das Gericht mit mehreren Richtern besetzt ist, ein anderer Richter zur Verhandlung bestimmt, oder dem vorgesetzten Bezirksgerichte Anzeige erstattet werden [31]).

Dieses hat das Gesuch zu bescheiden und wenn in Folge der Entscheidung dieselbe bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden kann, die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks zu verweisen [32]).

---

26) Str.-P.-G. Art. 124. 303. vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 342. (M.-E. v. 13. Februar 1849.)

27) Str.-P.-G. Art. 125 Abs. 1. Art. 303.

28) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 33. Str.-P.-G. Art. 126 Abs. 2. Art. 303.

29) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 36.

30) Str.-P.-G. Art. 224. 303. Ztschr. Bd. I. S. 388.

31) Str.-P.-G. Art. 312.

32) G.-V.-G. Art. 54.

9) Dem Angeschuldigten steht frei, die Vertagung der Sitzung zu verlangen:

a. wenn die Vorschriften über Zustellung der Ladung nicht gehörig eingehalten wurden [33]), nach Umständen auch wegen später Mittheilung der Zeugenliste, für deren Zustellung übrigens eine gesetzliche Frist nicht besteht [34]).

b. wenn nachgewiesen wird, daß es ihm unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden [35]).

Will der etwa vor der Sitzung Erkrankte einen Vertagungsantrag nicht stellen, so muß er sich seiner Zeit die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gefallen lassen, ein gänzlicher ausdrücklicher Verzicht auf die Anwesenheit in der Sitzung nach Analogie des Falles der Erkrankung in der Sitzung ist nicht statthaft [36]).

10) Mit der Festsetzung des Tages für die Verhandlung einer Strafsache verordnet der Richter auch die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde [37]).

Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, einer Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen. Es muß daher, wenn nicht von Seite einer solchen hohen Persönlichkeit selbst das Erscheinen in der Sitzung vorgezogen werden sollte, Vernehmung in deren Wohnung erfolgen [38]).

Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen [39]). Diese Personen sind:

---

[33]) Str.=P.=G. Art. 309 Abs. 3.

[34]) S.=B. Bd. II. S. 69.

[35]) Str.=P.=G. Art. 318.

[36]) vgl. Str.=P.=G. Art. 188. 303 mit S.=B. Bd. IV. S. 34. Bd. V. S. 225; dagegen: Ztschr. Bd. VII. S. 395. vgl. unten § 12. Ziff. 8.

[37]) Str.=P.=G. Art. 132. 303.

[38]) Str.=P.=G. Art. 133. 303. Str.=G.=B. Thl. II. Art. 205. Nr. 1.

[39]) Str.=P.=G. Art. 134. 303. Ztschr. Bd. II. S. 447.

a. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel desselben [40]). Diese Personen sind nämlich nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches nicht gehalten, behufs der Verhinderung von Verbrechen gegen einen in solchem Verhältnisse zu ihnen stehenden Beschuldigten Anzeige bei der Obrigkeit zu erstatten, mit welcher Verpflichtung die Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses zusammenhängt [41]). Advocaten und Concipienten, welche dem Beschuldigten nicht als Vertheidiger beigegeben sind, können sich der Zeugnißleistung über Sachen, welche sie sonst für denselben bearbeitet haben, nicht entschlagen, und auch dem Vertheidiger steht ein solches Recht nicht unbedingt zu [42]). Auch berechtigt ein bestandenes Verhältniß zu einem verstorbenen Mitbeschuldigten zur Ablehnung der Zeugnißleistung nicht [43]).

b. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden;

c. Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht dieser Pflicht durch das vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entledigt worden sind [44]).

Die Zeugen sind entweder in Person, oder wenn sie in ihrer Wohnung nicht zu treffen sind, durch ihre Angehörigen [45]) so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel recht-

---

[40]) Str.-G.-B. Art. 61.

[41]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 204 mit Thl. I. Art. 78. 79; dann E.-G. Art. 17 Abs. 1. Str.-G.-B. Art. 62 Abs. 2.

[42]) Ztschr. Bd. IV. S. 250. (siehe unten § 13. Ziff. 2.)

[43]) Ztschr. Bd. I. S. 494.

[44]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 204. Unter welchen Voraussetzungen eine Enthebung von der Pflicht der Bewahrung des Amtsgeheimnisses nöthig sei, bestimmen M.-E. vom 12. Januar 1851 und 21. Oktober 1860. Ztschr. Bd. VII. S. 398. vgl. auch Ztschr. Bd. III. S. 523.

[45]) Analog Str.-P.-G. Art. 308. vgl. S.-B. Bd. V. S. 288.

zeitig bei dem Gerichte eintreffen können [46]). Zur Vorladung in fremden Gerichtsbezirken wohnhafter Zeugen ist das Gericht des Wohnorts derselben zu requiriren [47]).

Beamte, öffentliche Diener und Militärpersonen sind nach Umständen entweder durch ihre vorgesetzte Behörde zu laden, oder es ist dieser wenigstens von der ergangenen Ladung Kenntniß zu geben [48]).

11) Ist der Beschuldigte Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so ist vor der Hauptverhandlung dessen vorgesetzter Amtsbehörde von dem Falle Nachricht zu geben [49]).

12) Beschwerden gegen Verfügungen des Richters im vorbereitenden Verfahren kennt das Gesetz nicht, dagegen können abgewiesene Anträge in der öffentlichen Verhandlung immer wieder geltend gemacht werden [50]).

§ 8. — 3. Verhaftung des Beschuldigten.

1) Oberster Grundsatz bezüglich der Verhaftung ist, daß Niemand wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden darf, außer soferne gesetzliche Gründe vorhanden sind, ihn in den Stand der Anschuldigung zu versetzen [1]).

In jenen Fällen, deren Aburtheilung dem Einzelrichter zusteht, kommt diesem auch die Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls zu [2]).

---

[46]) Str.-P.-G. Art. 135. 303.

[47]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 201 Abs. 2.

[48]) Vgl. wegen Ladung von Polizeibeamten: Zeitschr. Bd. VII. S. 398. (M.-E. v. 21. Oktober 1860.) von Baubediensteten: Ztschr. Bd. V. S. 138. (M.-E. v. 5. Juni 1858.) von Forstbediensteten: Ztschr. Bd. VII. S. 172. (M.-E. v. 20. Juni 1860.) von Militärpersonen: M.-E. vom 8. Januar 1840. (Kreis-Int.-Blatt von Schwaben u. Nbg. S. 131.) von Gendarmen: Ztschr. Bd. V. S. 282. (M.-E. v. 23. September 1858.)

[49]) Str.-P.-G. Art. 71.

[50]) Ztschr. Bd. V. S. 99.

[1]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 118. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beil. Bd. III. S. 339.

[2]) E.-G. Art. 41 Abs. 4.

Die Verhaftung in Uebertretungssachen ist zuläßig:

a. gegen Heimathlose und Landstreicher, deßgleichen, gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht [3]).

Als Landstreicher ist derjenige zu behandeln, der ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnorts geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche [4]).

Die Verhaftung ist jedoch in solchem Falle nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden besondere Ueberwachung oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zwecks mit Sicherheit zu erwarten ist [5]).

b. gegen diejenigen, welche auf frischer That betreten werden, wenn sie sich über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen, oder wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der fraglichen Handlung zu verhindern. Diese Haft darf im letztern Falle keinenfalls länger als 24 Stunden dauern, kann zwar von Poleizeibehörden und öffentlichen Dienern verhängt werden, dieselben haben aber für sofortige Vorführung vor den Staatsanwalt oder Richter zu sorgen, welcher Letztere die Haft, sobald der Grund hiezu wegfällt, wieder aufzuheben hat [6]).

Die Polizei darf bei einer von ihr vorgenommenen Verhaftung in keiner Weise in die richterliche Thätigkeit eingreifen oder den Verhafteten derselben auch nur kurze Zeit entziehen, und nur dann, wenn Jemand aufgegriffen wird, ohne daß eine Strafeinschreitung indizirt ist, oder wenn es sich nach Beendigung des Strafverfahrens darum handelt, eine aufgegriffene Person in ihre Heimath zu verweisen, liegt eine Aufgabe der administrativen Polizei vor, bezüglich welcher durch die neue Gesetzgebung an den dermaligen

---

3) E.-G. Art. 41 Abs. 3.

4) P.-Str.-G.-B. Art. 88.

5) E.-G. Art. 42.

6) E.-G. Art. 44.

Befugnissen und Obliegenheiten der Polizeibehörden Nichts geändert ist [7]).

2) Wenn der Richter eine Verhaftung verfügt oder die Fortdauer einer nicht von ihm angeordneten Verhaftung als geboten erachtet, hat derselbe einen förmlichen, von dem Gerichtsvorstande zu unterschreibenden und dem zu Verhaftenden vorzuzeigenden Verhaftsbefehl ausfertigen zu lassen, welcher außer dem Namen oder der sonstigen genauen Bezeichnung des zu Verhaftenden die That, welche zur Verhaftung Veranlassung gibt, die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes und die Eröffnung zu enthalten hat, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung sich bei Gericht zu beschweren [8]).

Der Vollzug der Verhaftung kann nöthigenfalls mittelst Haussuchung, Hilfsschreiben an die Obrigkeit des Aufenthalts und zwar dieß in besonderen dringenden Fällen mittelst Benützung der Telegraphie [9]) und durch Nacheile bewirkt werden [10]), nicht aber durch Erlassung von Steckbriefen [11]).

Bei jeder Verhaftung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu verfahren. Nur alsdann und bloß insoweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Der Verhaftete soll nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit sorgfältig durchsucht und die bei ihm gefundenen Sachen, welche für das Verfahren irgend eine Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

---

[7]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beil. Bd. II. S. 369. Beil. Bd. III. S. 336.

[8]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 124. Str.-P.-G. Art. 32. E.-G. Art. 41. Abs. 4.

[9]) Ztschr. Bd. III. S. 315. (M.-E. v. 21. August 1855.)

[10]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 411. 413. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 388.

[11]) E.-G. Art. 69 Abs. 2.

Auch ist der Verhaftete nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Acten zu beschreiben und der Ort, die Zeit, die Art und Veranlassung der Verhaftung zum Protocolle zu bemerken. Geschah die Einlieferung zunächst an die Polizeibehörde, oder an einen anderen als den in der Sache zuständigen Richter, so sind dem letzteren die betreffenden Sachen und Actenstücke zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern [12]).

3) Die Behandlung der Verhafteten im Arreste hat sich nach den Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches [13]) mit der Ausnahme zu richten, daß bei unbotmäßigem Verhalten des Gefangenen anstatt körperlicher Züchtigung bloß eine Schärfung des Gefängnisses einzutreten hat [14]).

4) Der auf Befehl des Einzelrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen.

Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protocoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig [15]).

5) Der wegen einer Uebertretung in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen. Ueber das desfalls gestellte Gesuch hat der Richter nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Staatsanwaltes Beschluß zu fassen und zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zu bestimmen, und zwar nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den

---

[12]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 129—132.

[13]) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 51—57. vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 50. (M.-E. vom 27. Dezember 1849.)

[14]) Gesetz vom 12. Mai 1848 einige Abänderungen des Str.-G.-B. v. J. 1813 betr. Art. 6 Abs. 3.

[15]) E.-G. Art. 45 Abs. 1.

etwaigen Schadensersatz. Gegen einen das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist Berufung an das Bezirksgericht gestattet. Letzteres entscheidet hierüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet der Einzelrichter und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung, noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die zur Stellung der Sicherheit selbst erforderlichen Verhandlungen sind tax- und stempelpflichtig, jene wegen Zuläßigkeit der Sicherheitsleistung überhaupt tax- und stempelfrei [16]).

Die geleistete Sicherheit erlischt, wenn der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe des Verfahrens wegen der nämlichen Sache wieder verhaftet wird, außerdem wenn der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat [17]).

Leistet der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen [18]).

Die Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zuläßig sind [19]).

---

16) E.-G. Art. 46.

17) E.-G. Art. 50.

18) E.-G. Art. 51.

19) E.-G. Art. 49.

II. Hauptverhandlung.

§ 9. — 1. Gang der Verhandlung im Allgemeinen.

Um für die Führung der Hauptverhandlung die nöthigen Richtpuncte zweckmäßig darzulegen und ein möglichst anschauliches Bild derselben zu geben, wird es angemessen sein, in einer übersichtlichen Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die einzelnen vorkommenden Handlungen zu bezeichnen und deren Reihenfolge anzugeben.

Hieran möge sich dann eine etwas eingehendere Besprechung jener einzelnen Theile der Verhandlung reihen, welche zu weiterer Erörterung Anlaß geben.

Der Gang des Verfahrens ist nun im Wesentlichen folgender:

1) Der Richter eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben [1]).

2) Ist der Beschuldigte gegenwärtig, so befragt der Richter denselben um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe [2]).

3) Ist nach der Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Richter nach Stellung der unter 2 bezeichneten Fragen durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung beschränkt sei [3]).

---

[1]) Str.-P.-G. Art. 315. (Die für das Verfahren von den Schwurgerichten im Art. 147 des Str.-P.-G. angeordnete Ermahnung zur Aufmerksamkeit an den Angeklagten und zur Mäßigung an den Vertheidiger hat bei dem bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Verfahren nicht stattzufinden. Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 54.) Ueber das äußere Erscheinen der bei öffentlichen Sitzungen beschäftigten Beamten vgl. Ztschr. Bd. VI. S. 412. (M.-E. v. 13. Oktober 1859.)

[2]) Str.-P.-G. Art. 315. 147 Abs. 1.

[3]) Str.-P.-G. Art. 139. 303.

4) Nachdem die Verhandlung in der bisher beschriebenen Weise begonnen ist, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte und sein Beistand oder Vertreter haben in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß [4]).

5) Hierauf befiehlt der Richter dem Protocollführer die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten [5]).

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so kann derselbe mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden. Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Richter seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden [6]).

Hält der Richter das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist die Sache in eine spätere Sitzung zu verweisen. In diesem Falle trifft den Zeugen außer der Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden [7]).

6) Die erschienenen Zeugen erinnert der Richter an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des an Eidesstatt abzulegenden Handgelübdes und die Folgen eines Bruches desselben [8]) und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt [9]).

7) Der Richter vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die

---

[4]) Str.-P.-G. Art. 149. 303.

[5]) Str.-P.-G. Art. 150. 303.

[6]) Str.-P.-G. Art. 151. 303. E.-G. Art. 72.

[7]) Str-P.-G. Art. 152. 303.

[8]) Str.-G.-B. Art. 197.

[9]) Str.-P.-G. Art. 1 5. 303.

vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen [10]).

Wenn der Beschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Richter lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren [11]).

Wenn der Beschuldigte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, so wie der Drohung des Richters, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann ihn der Richter auf einige Zeit aus der Sitzung entfernen lassen.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Richter der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre [12]).

8) Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen und Sachverständigen, soferne ihrer Verpflichtung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, an Eides statt Handgelöbniß abzulegen.

Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener aber, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache auszusagen haben, sind vor der Vernehmung an ihren Diensteid zu erinnern. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind [13]). Dem Beschuldigten so wie dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Ver-

---

[10]) Str.-P.-G. Art. 156. 303.

[11]) Str.-P.-G. Art. 183. 303.

[12]) Str.-P.-G. Art. 184. 303.

[13]) E.-G. Art. 71. Str.-P.-G. Art. 157. 303.

nehmung oder Verpflichtung eines Zeugen vorzubringen und der Richter entscheidet augenblicklich darüber [14]).

9) Der Richter befragt jeden Zeugen zunächst über dessen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerb, dann darüber, ob er dem Beschuldigten verwandt oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten oder Beschädigten oder Anzeiger stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit anderen Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

Hierauf hat der Zeuge mündlich sein Zeugniß abzulegen und wird nach beendigter Aussage befragt, ob der Beschuldigte es sei, auf den sich seine Aussage beziehe; dann wird an den Beschuldigten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe [15]).

Sollte ein Zeuge die Ablegung der Verpflichtung oder einer Aussage beharrlich verweigern, so kann gegen denselben vom Richter mit den bereits oben unter Nr. 5 bezeichneten Ungehorsamsstrafen eingeschritten werden [16]).

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, im Sitzungssaale, soferne nicht der Richter in dem nachher zu bezeichnenden Falle ein Anderes anordnet, oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen [17]).

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden

---

[14]) Str.-P.-G. Art. 158 Abs. 1. Art. 303.

[15]) Str.-P.-G. Art. 159. 303. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 208.

[16]) Str.-P.-G. Art. 160. 303. E.-G. Art. 72.

[17]) Str.-P.-G. Art. 161. 303.

Thatsachen zu verlangen. Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an Einen und den Anderen richten. Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist[18]).

Außer dem Richter kann auch der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und den Angeklagten stellen, nachdem er zuvor von dem Richter die Erlaubniß hiezu erhalten hat[19]).

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte oder sein Vertreter und der Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. — Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Richter sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen[20]).

Was bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen[21]).

10) Der Richter läßt dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf die Uebertretung Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne. Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, insoferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist[22]).

Ob und welche Actenstücke im Laufe der Verhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheim gestellt[23]).

11) Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln und damit den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

---

18) Str.-P.-G. Art. 162. 303.
19) Str.-P.-G. Art. 163. 303.
20) Str.-P.-G. Art. 164. 303.
21) Str.-P.-G. Art. 169. 303.
22) Str.-P.-G. Art. 165. 303.
23) E.-G. Art. 71.

Dem Beschuldigten oder dessen Vertreter, sowie dem Vertheidiger steht frei, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Richter erklärt hierauf, nachdem er zuvor die Frage an den Beschuldigten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen [24]).

12) Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung eine zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehörige Uebertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Zahl von Zeugen und der Thäter vernommen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil sofort gesprochen wird.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Richter die Sache in eine spätere Sitzung oder nach Umständen an den Staatsanwalt zur Einziehung weiterer Erkundigung und Antragstellung verweisen.

Würde die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens an sich tragen, so wäre die Sache an den Untersuchungsrichter zu verweisen [25]).

13) Die Verhandlung kann außer dem bereits oben unter Nr. 5 erwähnten Falle in folgenden Fällen durch Vertagung unterbrochen werden:

a. wenn der Beschuldigte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße erkrankt, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag [26]).

---

[24]) Str.-P.-G. Art. 170. 303. 316.

[25]) Str.-P.-G. Art. 187. 303.

[26]) Str.-P.-G. Art. 188. 303.

b. wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Beschuldigten das Verfahren ausgesetzt und auf eine spätere Sitzung vertagt werden.

Im Falle einer solchen Vertagung ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen und geeigneten Falles dessen Verhaftung zu veranlassen. Letzteres kann nach dem Schlusse der Verhandlung auch dann geschehen, wenn ein genügender Grund zur Vertagung nicht besteht [27]).

In den beiden vorbezeichneten Fällen kann die Vertagung jeder Zeit im Laufe des Beweisverfahrens verfügt und dadurch dasselbe unterbrochen werden. Nach geschlossener Verhandlung aber kann

c. die Aburtheilung vom Richter ausgesetzt werden, wenn sich ergibt, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist. Zur erforderlichen weiteren Aufklärung kann dann entweder die Vernehmung weiterer Zeugen oder Sachverständigen in einer späteren Sitzung verfügt, oder weitere Erhebungen durch die Polizeibehörde oder auch durch die Gendarmerie eingeholt, oder auch die Sache an den Staatsanwalt zur nochmaligen Erkundigung zurückgewiesen werden.

Im ersteren Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden [28]).

14) Ist ein Grund zur Vertagung nicht gegeben, so ist nach geschlossener Hauptverhandlung zur Fassung und Verkündung des Urtheiles zu schreiten. In dieser Beziehung sind folgende weitere Bemerkungen veranlaßt:

a. Ueberzeugt sich der Richter, daß die That, wegen welcher der Beschuldigte vor Gericht gestellt wurde, ein Verbrechen oder

---

[27]) Str.-P.-G. Art. 186. 303.

[28]) Str.-P.-G. Art. 319. E.-G. Art. 68. (Der Fall einer Vertagung nach Art. 185 Abs. 3 des Str.-P.-G. wegen ungenügender Vertretung des Beschuldigten durch einen Vertheidiger wird bei Uebertretungsfällen nicht leicht vorkommen und kann daher hier außer Besprechung bleiben.)

Vergehen, oder daß aus einem sonstigen Grunde die Zuständigkeit des Gerichtes nicht gegeben sei, so hat derselbe sich als unzuständig zu erklären und zugleich die Sache an den Untersuchungsrichter oder die sonst zuständige Behörde zu verweisen.

b. In der Hauptsache hat sich der Richter über die Frage schlüssig zu machen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu erachten sei.

Hier bedarf es, um den Beschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Zahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung, welche der Richter durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Beschuldigten angebrachten Beweise erlangt hat [29]). Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, deßgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen [30]).

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen [31]).

c. In jedem Erkenntnisse hat der Richter auch über den Kostenpunct zu entscheiden.

Wird der Angeklagte frei gespochen, so kann er in die Tragung der Proceßkosten nicht verurtheilt werden. Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen [32]).

Wenn ein Beschuldigter wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu er-

---

29) Str.-P.-G. Art. 323. 171 Ziff. 1.

30) Str.-P.-G. Art. 324.

31) Str.-P.-G. Art. 325.

32) Str.-P.-G. Art. 204. 303.

nähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen [33]).

Bei der Unvermögenheit des Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Proceßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last. Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Proceßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren [34]).

d. Der Richter hat in seinem Erkenntnisse auch über die aus Veranlassung des Strafverfahrens in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten [35]).

e. Das Urtheil ist mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in ein hiezu bestimmtes fortlaufendes Register niederzuschreiben und vom Richter in der Sitzung zu verkünden [36]).

f. Die angewendeten Gesetzesstellen sind hiebei wörtlich vorzulesen [37]).

g. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß [38]).

h. Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Richter den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren, sohin ihm zu eröffnen, daß die Berufung binnen 8 Tagen bei dem Gerichte I. Instanz mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen sei [39]).

---

33) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 408.
34) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 409.
35) Str.-P.-G. Art. 205. 303.
36) E.-G. Art. 73.
37) Str.-P.-G. Art. 206. 303.
38) E.-G. Art. 73.
39) Str.-P.-G. Art. 327. E.-G. Art. 77.

15) Ueber die Hauptverhandlung führt der Protocollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotocoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird [40]).

§ 10. — 2. Befugnisse des Richters bei Leitung der Verhandlung.

Das Gesetz räumt dem zur Leitung der Verhandlung berufenen Richter eine Reihe besonderer Befugnisse ein, welche theils bezwecken, demselben behufs der gründlichen Erforschung der Wahrheit, zur Erreichung des Hauptzweckes der Verhandlung eine gewisse Freiheit der Bewegung, eine gewisse Unabhängigkeit von den Anträgen der Parteien zu sichern, theils aber dazu gegeben sind, um demselben zur Aufrechthaltung der Würde der öffentlichen Verhandlung die Beseitigung von Störungen zu ermöglichen.

Die Summe dieser Befugnisse pflegt man mit dem Namen der discretionären Gewalt (pouvoir discretionaire) zu bezeichnen.

Diese Amtsgewalt ist für den Einzelrichter gegenüber den Befugnissen des Vorstandes des Senates eines Collegialgerichts insoferne noch erweitert, als Ersterer auch jene Befugnisse auszuüben hat, welche bei Collegialgerichten dem ganzen Senate bei Leitung der Verhandlung zukommen.

Die Lehre von der Amtsgewalt des Vorsitzenden gab bisher schon mannigfaltigen Anlaß zu Erörterungen und erscheinen hierüber folgende Bemerkungen veranlaßt:

1) Die unter dem Namen der discretionären Gewalt begriffenen Befugnisse sind begrenzt durch die Dauer der öffentlichen Verhandlung, treten also in Wirksamkeit mit der Eröffnung der Sitzung, endigen mit deren Schluß nach Verkündung des Urtheils und können daher eben so wenig vorher, als nachher in Anspruch genommen und ausgeübt werden [1]).

Hienach wäre dem Richter namentlich auch nicht gestattet, vor der Hauptverhandlung in die den Parteien zukommende Wahl

[40]) E.-G. Art. 73.

[1]) Str.-P.-G. Art. 303. 140 Abs. 2. Art. 141. 142.

der zu benützenden Angriffs- und Vertheidigungsmittel einzugreifen und hienach irgend welche Erhebungen anzuordnen [2]). Gerade in dieser Beziehung aber ist für das Verfahren vor dem Einzelrichter eine Ausnahme statuirt, indem demselben eingeräumt ist, auch vor der Verhandlung Aufschlüsse oder Erhebungen von der Polizei oder der Gendarmerie zu erholen [3]), welche Befugniß übrigens mit jener analog ist, welche den Collegialgerichten bezüglich der Bescheidung der Voruntersuchung zusteht [4]).

2) Es ist zunächst Aufgabe des Richters, die Verhandlung zu leiten. Hierin liegt, daß er nicht nur jene Handlungen, welche ihm nach dem Gesetze selbst obliegen, z. B. die Vernehmung des Beschuldigten, die Verpflichtung und das Verhör der Zeugen und Sachverständigen, in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen, sondern auch darüber zu wachen hat, daß die übrigen bei der Verhandlung mit thätigen Personen die gesetzlichen Formen beobachten, und daß überhaupt der regelrechte Gang der Verhandlung und die gesetzliche Aufeinanderfolge ihrer einzelnen Bestandtheile gehörig eingehalten werde. Es ist daher seine Sache, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Der leitende Gesichtspunct bei Führung der Verhandlung soll jedoch nicht so sehr der formelle sein, daß die gesetzlich bestimmte Reihenfolge der einzelnen Handlungen mit absoluter Strenge beobachtet, als vielmehr der materielle, daß Niemand, also weder die Staatsbehörde, noch der Beschuldigte oder dessen Vertreter oder Beistand in der Geltendmachung ihrer Befugnisse verkürzt und Keinem, der betheiligt und zu sprechen berufen ist, das Wort versagt werde [5]). Welche einzelne Befugnisse in dieser Beziehung dem Staatsanwalte sowohl als dem Beschuldigten oder denen, welche sonst seine Rechte zu wahren haben, zustehen, wird

---

[2]) S. B. Bd. I. S. 121. Bd. III. S. 311. Ztschr. Bd. VI. S. 313.

[3]) E.-G. Art. 67, verglichen mit Art. 82 ebendaselbst und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beilagen Bd. III. S. 459. Zu Art. 75.

[4]) Str.-P.-G. Art. 49. Nr. 1. Art. 50.

[5]) S. B. Bd. II. S. 3.

bei Gelegenheit der Erörterungen über die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und die mündlichen Parteivorträge näher auseinandergesetzt werden.

3) Der Richter ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Vortheile oder zum Nachtheile des Beschuldigten, gründlich zu erforschen.

Als Mittel hiezu dienen ihm zunächst jene Beweiserhebungen, welche vom Staatsanwalte oder dem Beschuldigten vorgeschlagen sind. Bezüglich der Art des Gebrauches dieser Mittel ist er aber keineswegs an die Anträge der Parteien gebunden, sondern hat dieselben nach seinem freien Ermessen so weit zu benützen, als sie ihm dienlich scheinen und kann daher sowohl Erhebungen, welche in Antrag gebracht sind, die er aber für werthlos hält, unterlassen, als über die gestellten Anträge hinausgehen [6]).

Erscheinen ihm die von den Parteien vorgeschlagenen Beweismittel nicht als genügend, so kann er selbst die Erhebung weiterer Beweismittel anordnen, namentlich ist ihm gestattet, einzelne Personen, von welchen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen [7]).

Solche Zeugen oder Sachverständige sind jedoch nicht zu verpflichten und außerdem wird dem Richter empfohlen, von dieser Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen.

Diese Befugniß bezieht sich zwar der Natur der Sache nach zunächst auf Zeugen, welche vor der Verhandlung von keiner Seite vorgeschlagen und auch nicht vom Beschuldigten zur Verhandlung mitgebracht wurden [8]). Wurden aber vom Beschuldigten vorher Vernehmungen beantragt und solche Anträge abgewiesen, weil der Beschuldigte die Gebühren für Zeugen nicht erlegte und etwa auch die Thatsachen, worüber dieselben Kenntniß haben sollten, nicht näher bezeichnete, so steht nichts im Wege,

---

[6]) Str.=P.=G. Art. 303. 141 Abs. 3.

[7]) Str.=P.=G. Art. 141 Abs. 3. Art. 303. S. B. Bd. I. S. 375. Bd. II. S. 237.

[8]) S. B. Bd. III. S. 167. Ztschr. Bd. I. S. 204. 249.

daß der Richter bei der Vernehmung des Angeklagten hierauf zurückkomme, und wenn sich ergibt, daß die Thatsache, wovon ein Zeuge Kenntniß haben soll, erheblich, die Vernehmung der Aufklärung des wahren Sachverhaltes voraussichtlich förderlich sei, diese Personen vermöge seiner Amtsgewalt laden lasse [9]).

Hiebei ist durch das Gesetz auch nirgends gefordert, daß der Richter durchaus bloß aus eigenem Antriebe handeln müsse, es muß daher auch als zuläßig erachtet werden, daß er von den ihm zustehenden Befugnissen in Folge einer von anderer Seite gegebenen Anregung Gebrauch mache und etwaigen auf neue Erhebungen abzielenden Anträgen der Parteien kraft seiner Amtsgewalt entspreche.

Was andere Beweismittel außer Zeugen und Sachverständigen anlangt, so ist dem Richter namentlich bezüglich der Verlesung von Actenstücken, — abweichend vom Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen, vollständig freie Hand gegeben.

4) Die richterliche Thätigkeit kann auch durch die Abwendung von Störungen in Anspruch genommen werden, welche entweder durch die in der Verhandlung selbst thätigen oder durch andere Personen veranlaßt werden [10]).

Gegenüber dem Staatsanwalte steht zwar dem Richter eine Strafbefugniß oder disciplinäre Gewalt irgend einer Art nicht zu, da jedoch der Richter die Ordnung zu bestimmen hat, in welcher diejenigen zu sprechen haben, welche um das Wort bitten, und da es außerdem in seiner Aufgabe liegt, Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, zurückzuweisen, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß dem Richter das Recht zukomme, im Falle offenbarer Ausschreitungen dem Staatsanwalte nicht nur das Wort zu verweigern, sondern auch das gegebene Wort im Falle des Mißbrauches wieder zu entziehen.

Würde der Richter eine weitere Einschreitung für nöthig halten, so würde ihm nichts Anderes übrig bleiben, als für Con-

---

9) Ztschr. Bd. I. S. 512.
10) E.-G. Art. 71 Abs. 2.

statirung der betreffenden Thatsachen im Sitzungsprotocolle zu sorgen und das Weitere der vorgesetzten Behörde des fehlenden Staatsanwaltes, nach Umständen dem Untersuchungsrichter anheim zu geben [11]).

Ungebührliches Benehmen des Vertreters des Beschuldigten oder des Vertheidigers kann vom Richter mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 fl. geahndet werden [12]).

Eine solche Strafverfügung ist namentlich dann angezeigt, wenn gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden [13]).

Da in dieser Richtung das Einführungsgesetz lediglich anstatt des im Art. 168 des Strafpolizeigesetzes bestimmten Strafmaßes ein anderes festgesetzt hat, ohne eine weitere Aenderung zu verfügen, so wird auch nicht zu bezweifeln sein, daß nach Art. 168 Abs. 4 a. a. O. die in dieser Weise erkannten Strafen sofort vollziehbar und Rechtsmittel dagegen nicht zuläßig sind [14]).

Von selbst versteht es sich hiebei, daß, im Falle die Ungebühr in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen, oder auch in eine sonst strafbare Uebertretung übergehen sollte, weitere Einschreitung vorbehalten bleibe.

In welcher Weise sich der Richter bei Ungehörigkeiten des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen zu verhalten hat, wird später näher erörtert werden. (§§ 12—14.)

Gegenüber von Zuhörern, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, ist der Richter berechtigt, dieselben nicht nur zur Ordnung zu verweisen, sondern sie auch geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale zu entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist jedoch im Sitzungsprotocolle Erwähnung zu thun [15]).

---

11) Ztschr. Bd. I. S. 208. Bd. III. S. 143.
12) E.-G. Art. 72.
13) Str.-P.-G. Art. 303. 168 Abs. 3.
14) S. B. Bd. IV. S. 38.
15) Str.-P.-G. Art. 303. 142.

Personen, welche während der Verhandlung mit den Zeugen bezüglich der von diesen abzugebenden Aussagen verkehren, kann der Richter an Geld bis zu 10 fl. oder mit 24 bis 48stündigem Arreste bestrafen, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in eine nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Reat übergehen sollte [16]).

Wie sich der Richter dann zu verhalten hat, wenn während der öffentlichen Verhandlung im Sitzungslocale eine strafbare Uebertretung oder ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird, ist bereits oben erörtert. (§ 9 Ziff. 12.)

Wird über eine Uebertretung sofort verhandelt, so ist hierüber wie über die Hauptverhandlung Protocoll zu führen.

Ist eine Verweisung an den Untersuchungsrichter geboten, so liegt es nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz über den dem Einzelrichter nach Umständen zur Pflicht gemachten ersten Zugriff bei strafrechtlichen Untersuchungen enthält, dem Richter auch ob, für Erhaltung der Mittel zur Herstellung des Thatbestandes zu sorgen und geeigneten Falles auch sich der Person des Thäters zu versichern [17]).

5) Der Richter kann durch den Gang der Verhandlung mehrfach veranlaßt sein, während derselben Zwischenbescheide zu erlassen.

Solche werden namentlich durch von irgend welcher Seite gestellte Anträge nöthig. Wird denselben stattgegeben, so ist eine eigentliche Beschlußfassung in der Regel nicht geboten, wohl aber dann, wenn ein von einer Seite gestellter Antrag entweder aus eigenem Antriebe von Seite des Richters oder auf erhobene Erinnerung der Gegenpartei deßhalb zurückgewiesen wird, weil der Richter davon ein ersprießliches Ergebniß für den Gang der Verhandlung nicht erwartet, oder denselben sonst nicht für gesetzlich begründet hält. Der Richter darf eine Entscheidung darüber, ob Einem der Betheiligten eine von ihm einmal im Laufe der

---

[16]) Str.-P.-G. Art. 303. 155 Abs. 4.

[17]) G.-V.-G. Art. 17. Str.-P.-G. Art. 187 Abs. 1. 2. 4. 5. Art. 303. S. B. Bd. II. S. 161.

Sitzung in Anspruch genommene Befugniß (z. B. Benützung eines vorgeschlagenen Beweismittels), auf welche er nicht etwa wieder verzichtet hat, zustehe oder nicht, nicht verweigern und verstößt durch Unterlassung einer derartigen Entscheidung gegen eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens [18]).

Fallen übrigens die Voraussetzungen eines solchen bereits gefaßten Zwischenbescheides im Laufe der Verhandlung wieder weg, so bleibt es dem Richter unbenommen und wird in der Regel sogar geboten sein, von dem Bescheide wieder abzugehen [19]).

Zu den Zwischenbescheiden gehören namentlich auch Beschlüsse, durch welche der Richter am Schlusse der Verhandlung wegen nicht gewonnener gehöriger Aufklärung der Sache eine Vertagung ausspricht und z. B. die Vernehmung weiterer Zeugen in einer spätern Sitzung anordnet [20]).

Was die Form der Zwischenbescheide anlangt, so ist die Beifügung von Gründen über die That und Rechtsfrage und die Eintragung in das Urtheilsregister nur für Urtheile, d. h. für die Sache selbst materiell oder doch formell erledigende richterliche Beschlüsse vorgeschrieben [21]). Eben so verhält es sich mit der Vorschrift über die Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen [22]).

Zweckmäßig wird es aber immerhin sein, die angewendeten Gesetzesstellen auch bei Zwischenbescheiden anzuführen und zu verlesen, und durchaus nothwendig ist es, dieselben sammt den veranlassenden wesentlichen Thatsachen im Sitzungsprotocolle zu constatiren, weil dadurch der Nachweis geliefert werden muß, daß gestellte Anträge die ihnen gebührende Bescheidung gefunden haben und das Gesetz hiebei richtig angewendet worden sei [23]).

---

18) Str.-P.-G. Art. 145 Abs. 7. 8. Art. 303. Art. 231 Nr. 8. Art. 361. S. B. Bd. IV. S. 481. Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 32. Ztschr. Bd. III. S. 148.

19) S. B. Bd. III. S. 25.

20) Str.-P.-G. Art. 319.

21) E.-G. Art. 73.

22) Str.-P.-G. Art. 206. 303. 231 Nr. 13. Art. 361. Ztschr. Bd. I. S. 341.

23) Str.-P.-G. Art. 231 Nr. 8. Art. 361.

§ 11. — 3. Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist eines der wesentlichsten Erfordernisse des Verfahrens, es ist daher die genaueste Befolgung der davon handelnden Bestimmungen des Gesetzes nöthig [1]).

Tritt aus den bereits früher erwähnten gesetzlich zuläßigen Gründen [2]) eine Beschränkung der Oeffentlichkeit ein, so hat dieselbe:

1) mit dem Verhöre des Beschuldigten zu beginnen und nach Beendigung der Aeußerungen des Staatsanwaltes und des Beschuldigten oder seines Vertreters oder Vertheidigers über das geschlossene Beweisverfahren aufzuhören.

Alle vor und nach dem bezeichneten Zeitraume in der betreffenden Sitzung zu pflegenden Handlungen müssen öffentlich vorgenommen werden, namentlich hat die Verkündung des Urtheils unter allen Umständen öffentlich zu geschehen.

In dem wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit zu erlassenden Erkenntnisse ist auch der Anfang und das Ende des Eintritts dieser Maßregel genau zu bestimmen und die getroffene Bestimmung gewissenhaft einzuhalten [3]).

Das erwähnte Erkenntniß selbst ist dem Beschuldigten oder dessen Stellvertreter gleichfalls öffentlich zu verkündigen, eine Einsprache dagegen steht ihm aber nicht zu [4]).

2) Einer bei beschränkter Oeffentlichkeit stattfindenden Sitzung können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

a. der durch die Uebertretung Beschädigte,

b. Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspracticanten, welche am Orte des Gerichts ihren Wohnsitz haben [5]).

---

[1]) Str.-P.-G. Art. 138. 303. 231 Nr. 5. Art. 361 Abs. 2. E.-G. Art. 66.

[2]) s. oben § 9 Nr. 3.

[3]) S. B. Bd. I. S. 106. Ztschr. Bd. IV. S. 383.

[4]) S. B. Bd. IV. S. 278.

[5]) S. B. Bd. I. S. 106.

c. Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Beschuldigten, wenn der Beschädigte oder Beschuldigte deren Anwesenheit wünscht.

Die Aeußerung eines solchen Wunsches ist aber lediglich dem Beschädigten oder Beschuldigten anheim gegeben, ohne daß es einer besonderen Aufforderung zur Erklärung hierüber bedürfte [6].

d. am Sitze der Schwurgerichte während der Schwurgerichtssitzungen die sämmtlichen einberufenen Geschworenen.

Der Richter ist befugt, nach Umständen auch noch anderen als den eben aufgezählten Personen den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten [7].

3) Als angemessen erscheint es, daß der Richter, sobald die Beschränkung der Oeffentlichkeit aufhört, in öffentlicher Sitzung ausdrücklich erkläre, daß nunmehr die volle Oeffentlichkeit wieder eintrete. Es genügt jedoch auch, wenn nur einfach, ohne solche Erklärung, die Thüren des Sitzungssaales wieder geöffnet werden. Letzteres muß aber in jedem Falle, auch dann geschehen, wenn sich keine Zuhörer einfinden sollten, welche Einlaß wünschen [8].

4) Bei der Wichtigkeit der Einhaltung des Gesetzes der Oeffentlichkeit sind alle hierauf bezüglichen Vorgänge, namentlich der Zeitpunct des Anfanges und des Aufhörens der Beschränkung im Sitzungsprotocolle genau zu constatiren [9].

§ 12. — 4. Vernehmung des Beschuldigten.

Es ist zwar im Bisherigen bereits mehrfach angegeben worden, wann und wie der Richter Erklärungen des Beschuldigten einzuholen habe; um jedoch die ganze durch das Gesetz gebotene Thätigkeit des Richters dem Beschuldigten gegenüber und die dem Letzteren hiebei zukommenden Befugnisse noch besser in's Klare zu setzen, wird es angemessen sein, die bezüglichen Bestimmungen hier noch besonders zusammen zu stellen.

---

[6] Ztschr. Bd. VII. S. 400.
[7] Str.-P.-G. Art. 140. 303.
[8] S. B. Bd. III. S. 58. Ztschr. Bd. IV. S. 383.
[9] S. B. Bd. III. S. 58.

Die Stellung von Fragen an den Beschuldigten ist in verschiedenen Stadien der Verhandlung nöthig und zwar:

1) alsbald nach Eröffnung der Sitzung, wobei der Beschuldigte um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe zu befragen ist [1]).

2) nach der allenfallsigen Bezeichnung der Beweismittel durch den Staatsanwalt ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel gleichfalls kurz zu bezeichnen [2]).

3) nach dem Aufrufe der Zeugen hat der Richter den Beschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände zu vernehmen [3]).

Bei dieser Vernehmung muß für den Richter seine für die Leitung der Verhandlung überhaupt durch das Gesetz bestimmte Verpflichtung maßgebend sein, alle Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, sei es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Beschuldigten, gründlich zu erforschen [4]). Weitere Vorschriften über die Art dieser Vernehmung sind dem Richter nicht gegeben, doch wird er gut thun, sich vor der Stellung solcher Fragen zu hüten, welche für das Verhör in der Voruntersuchung durch das Gesetz mißbilligt sind [5]).

Der Richter ist berechtigt, dem Beschuldigten alle durch Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben desselben veranlaßten, oder sonst zur Aufklärung der Sache dienlich erscheinenden Vorhalte zu machen und zu diesem Zwecke insbesondere Actenstücke zu verlesen [6]). Auch braucht die Vernehmung in dem hiefür zunächst bestimmten Stadium der Verhandlung nicht abgeschlossen zu werden, vielmehr ist der Richter berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Beschuldigten die nothwendig erachteten Erklärungen zu verlangen [7]).

---

1) s. oben § 9 Nr. 2.

2) s. oben § 9 Nr. 4.

3) s. oben § 9 Nr. 7.

4) Str.-P.-G. Art. 141 Abs. 2. Art. 303.

5) Str.-P.-G. Art. 37—42.

6) S. B. Bd. I. S. 177. 203. E.-G. Art. 71 Abs. 2.

7) Str.-P.-G. Art. 162. 303.

Mit Erlaubniß des Richters können auch vom Staatsanwalte Fragen an den Beschuldigten gestellt werden [8]).

4) Bei Vernehmung der Zeugen steht dem Beschuldigten nicht nur frei, gegen deren Verpflichtung und Vernehmung Erinnerungen zu erheben, sondern er ist auch nach der Vernehmung jedes einzelnen Zeugen ausdrücklich zu befragen, ob er auf dasjenige, was gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe. Die Außerachtlassung dieser Erinnerungseinholung enthält jedoch keine wesentliche Formverletzung [9]). Auch ist der Angeklagte, soferne ein Zeuge vor dem Schlusse des Beweisverfahrens entlassen zu werden verlangt, um seine Zustimmung hiezu zu befragen [10]).

5) Die sogenannten Ueberführungsstücke sind dem Beschuldigten zur Erklärung über deren Anerkennung vorzulegen [11]).

6) Dem Beschuldigten steht überhaupt zu, alle ihm dienlich scheinenden Anträge zu stellen und auf von der Staatsbehörde gestellte Anträge seine Erinnerungen abzugeben. Insbesondere hat derselbe das Recht, auf die nach dem Schlusse des Beweisverfahrens stattfindende Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt zu antworten, wobei ihm und seinem allenfallsigen Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung gebührt [12]).

7) Dem Beschuldigten steht nicht nur zu, sich durch einen Rechtskundigen verbeistanden [13]), sondern auch, wenn er in der Sitzung nicht erscheinen will, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht [14]).

---

8) Str.-P.-G. Art. 163. 303.

9) S. B. Bd. III. S. 59.

10) Str.-P.-G. Art. 158 Abs. 1. Art. 159 Abs. 2. Art. 161. 303.

11) Str.-P.-G. Art. 165. 303. s. o. § 9 Nr. 10.

12) Str.-P.-G. Art. 170. 303.

13) Ueber einzelne Befugnisse und Obliegenheiten des Vertheidigers vgl. Ztschr. Bd. IV. S. 148. flg.

14) E.-G. Art. 70.

Mit seinem Vertheidiger kann sich der Beschuldigte während der Verhandlung benehmen, jedoch ist dieß nicht zuläßig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat; auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden [15]). Stellen der Beschuldigte und der Vertheidiger sich widerstreitende Anträge, so hat die Willensmeinung des Beschuldigten selbst den Vorzug [16]).

8) Außer dem eben erwähnten Falle der Vertretung durch einen Dritten und außer dem später zu besprechenden Ungehorsamsverfahren kann die Verhandlung wenigstens theilweise in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden:

a. wenn derselbe die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört [17]);

b. wenn der Richter für gut findet, während einer einzelnen Vernehmung denselben aus der Sitzung entfernen zu lassen [18]);

c. erkrankt der Beschuldigte während der öffentlichen Sitzung in dem Maße, daß er derselben nicht mehr beizuwohnen vermag, so hat zwar der Richter in der Regel die Vertagung auszusprechen, doch kann es keinem Anstande unterliegen, in diesem Falle dann, wenn der Beschuldigte sowohl als der Staatsanwalt hiezu seine Zustimmung ertheilt, die Verhandlung so fortzusetzen und zu beendigen, als ob jener selbst anwesend wäre [19]).

Das Gesetz, welches ein solches ausnahmsweises Verfahren gestattet, schreibt zwar vor, daß in dem fraglichen Falle die Vernehmung des Beschuldigten aus den Voruntersuchungsacten verlesen werden soll. Dieß wird in Uebertretungssachen, in welchen eine Voruntersuchung in der Regel nicht stattgefunden hat, allerdings gewöhnlich nicht geschehen können, häufig wird es aber in diesem gewiß nur sehr selten vorkommenden Falle möglich sein, noch die nöthigsten Erklärungen vom Beschuldigten selbst zu erhalten, der dann auf seine Anwesenheit bei der weiteren Ver-

---

[15]) Str.-P.-G. Art. 143 Abs. 2 u. 3. Art. 303.

[16]) S. B. Bd. III. S. 26.

[17]) Str.-P.-G. Art. 184. 303. s. oben § 9 Ziff. 7.

[18]) Str.-P.-G. Art. 162. 303. s. oben § 9 Ziff. 9.

[19]) Str.-P.-G. Art. 188. 303.

handlung verzichten kann, in manchen Fällen werden auch in dem der Hauptverhandlung vorausgegangenen Erkundigungsverfahren Erklärungen des Beschuldigten abgegeben worden sein, deren Verlesung die einer förmlichen Vernehmung ersetzt.

An der Zuläßigkeit dieses Verfahrens kann wohl um so weniger gezweifelt werden, als es ja dem Beschuldigten auch frei stünde, jede Vernehmlassung zu verweigern, oder gar nicht zu erscheinen und die Sache im Ungehorsamsverfahren verhandeln zu lassen.

Könnte freilich weder durch Verlesung von Actenstücken noch durch sonstige Beweismittel die genügende Aufklärung für die Aburtheilung der Sache erlangt werden, so würde die Vertagung nicht zu umgehen sein.

Da das Gesetz die Einwilligung zur Verhandlung in seiner Abwesenheit dem Beschuldigten selbst vorbehält und dem Vertheidiger kraft des Gesetzes an sich nirgends die Befugniß eingeräumt ist, auf dem Beschuldigten zustehende Rechte zu verzichten, so kann diese Einwilligung vom Vertheidiger nur dann gegeben werden, wenn er Specialvollmacht hiezu besitzt [20]).

Eine förmliche Beschlußfassung über die Fortführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten ist, wenn die Voraussetzungen hiefür unbeanstandet gegeben sind, nicht erforderlich [21]).

Eine analoge Anwendung dieses Verfahrens auf den Fall, wenn der Beschuldigte wegen Krankheit gar nicht in der Sitzung erscheinen kann, ist unzuläßig [22]).

9) Wenn der Beschuldigte zu antworten verweigert, so ist er bloß auf die Nachtheile, welche dieses Verhalten für ihn zur Folge haben könnte, aufmerksam zu machen [23]). Ungebührliches Benehmen desselben kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden [24]). Veranlassung zu einer

20) Ztschr. Bd. IV. S. 150.
21) S. B. Bd. III. S. 188.
22) Str.-P.-G. Art. 313. S. B. Bd. IV. S. 34. vgl. oben § 7 Nr. 9.
23) Str.-P.-G. Art. 183. 303. s. oben § 9 Ziff. 7.
24) E.-G. Art. 72.

solchen Einschreitung ist namentlich dann gegeben, wenn gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden [25]).

10) Einem tauben Beschuldigten sind die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen, ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Richters schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stume nicht schreiben, oder ist der Beschuldigte taubstumm und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung mittelst Zuziehung verpflichteter Personen geschehen, welche, der Zeichen des zu Vernehmenden kundig, sich mit demselben verständigen können.

Wenn dagegen der Beschuldigte die Sprache des Richters oder dieser die Sprache des Ersteren nicht versteht, so ist die Vernehmung mit Zuziehung verpflichteter Dollmetscher zu pflegen [26]).

§ 13. — 5. Vernehmung der Zeugen.

1) Die Vorrufung und der Namensaufruf der Zeugen hat zu geschehen, wenn der Staatsanwalt und allenfalls auch der Beschuldigte oder sein Vertreter und der Vertheidiger am Anfang der Sitzung ihre Beweismittel bezeichnet haben, oder wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, nach Stellung der allgemeinen Fragen an den Beschuldigten [1]).

2) Werden die Zeugen nach der Vernehmung des Beschuldigten einzeln zur Verpflichtung und Vernehmung wieder vorgerufen, so hat der Richter vor Allem etwaige Anstände zu prüfen und nöthigenfalls zu verbescheiden, welche der Vernehmung der Zeugen überhaupt oder deren Verpflichtung entgegenstehen.

---

[25]) Str.-P.-G. Art. 168 Abs. 2. Art. 303.

[26]) Str.-P.-G. Art. 182. 303. Str.-G.-B. Thl. II. Art. 197. 198. (Die Bestimmungen des Str.-G.-B. über die Zahl der beizuziehenden Dollmetscher, sowie über die Art der Constatirung des Ergebnisses der Vernehmung in das Protocoll sind nach unseren strafprocessualen Bestimmungen, wornach es überhaupt auf eine bestimmte Anzahl von Beweismitteln nicht ankommt (Str.-P.-G. Art. 171 Ziff. 1) und mit Rücksicht auf die Vorschriften über Führung des Sitzungsprotocolles auf die Verhandlung in öffentlicher Sitzung nicht anwendbar.

[1]) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 71.

Die Vernehmung der Zeugen kann, abgesehen von solchen, welche der Beschuldigte seiner Befugniß gemäß in die Sitzung mitbringt [2]), namentlich dann beanstandet werden, wenn dieselben in die Sitzung geladen wurden, ohne daß von den Zeugen des Staatsanwaltes dem Beschuldigten, von den Zeugen des Beschuldigten dem Staatsanwalte, bei mehreren Beschuldigten aber von den Zeugen des Einen Beschuldigten außer dem Staatsanwalte auch den anderen Mitbeschuldigten [3]) zu dem Zwecke Kenntniß gegeben worden wäre, damit alle Betheiligten vor der Verhandlung die Angriffs- und Vertheidigungswaffen kennen, sich auf Einwendungen gegen dieselben vorbereiten und wenn es ihnen dienlich scheint, noch weitere Beweismittel beischaffen können [4]). Ebenso, als wenn von der Zeugenladung überhaupt keine Kenntniß gegeben wurde, ist es zu halten, wenn ein Zeuge unter unrichtiger Bezeichnung in die mitgetheilte Zeugenliste aufgenommen wurde, oder wenn ein anderer als der geladene Zeuge erschienen ist [5]).

Erinnerungen gegen die Vernehmung oder Verpflichtung eines Zeugen werden am passendsten dann vorgebracht, wenn der betreffende Zeuge in der festgesetzten Ordnung vorgerufen wird; sie können aber auch schon früher bei der am Anfange gestatteten wechselseitigen Darlegung der Angriffs- und Vertheidungsmittel geltend gemacht und brauchen dann später nicht wiederholt zu werden [6]).

Werden solche Erinnerungen erhoben, so ist sofort darüber Beschluß zu fassen, ob der betreffende Zeuge zu vernehmen sei oder nicht. Die sich hiebei möglicher Weise ergebende weitere Frage, ob wegen Ausfallens eines Zeugen eine Vertagung angezeigt sei, wird der Bescheidung am Schlusse der Verhandlung vorzubehalten sein [7]).

---

2) E.-G. Art. 70 Nr. 1.

3) Ztschr. Bd. II. S. 144. Bd. V. S. 19. (vgl. oben § 7. Ziff. 6.)

4) Str.-P.-G. Art. 128 Abs. 2. Art. 129. 130. 158 Abs. 1. Art. 303.

5) S. B. Bd. V. S. 492. 493.

6) S. B. Bd. I. S. 126.

7) Str.-P.-G. Art. 319.

Werden Erinnerungen nicht geltend gemacht, so ist in der Regel die Einwilligung zur Vernehmung als gegeben anzunehmen [8]).

Ebenso ist der Verzicht auf einen wegen Vernehmung eines Zeugen gestellten Antrag als gegeben zu erachten, wenn der Beschuldigte oder dessen Vertreter oder Beistand das vor der Sitzung gestellte Gesuch um Vernehmung in der Verhandlung nicht wiederholen [9]).

Außer der durch richterlichen Beschluß verfügten Verwerfung eines Zeugen kann dessen Vernehmung auch dadurch wegfallen, daß von Seite desjenigen, welcher denselben vorgeschlagen hat, darauf verzichtet wird [10]).

Solche Zeugen, denen gesetzlich das Recht zusteht, die Ablegung eines Zeugnisses zu verweigern [11]), sind, wenn sie auf die Zeugenliste gesetzt und vor der Sitzung auf gewöhnliche Weise geladen werden, schon in der Vorladung, wenn aber dieß nicht geschehen, oder sie erst in der Sitzung zur Vernehmung bestimmt werden, bei der Verhandlung über ihre Befugniß, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren [12]) und wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, selbstverständlich deren Vernehmung zu unterlassen.

Jedoch liegt in der Verabsäumung dieser lediglich im Interesse der Zeugen vorgeschriebenen Belehrung die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht [13]).

Zu den bereits früher näher bezeichneten Personen [14]), welche zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigt sind, zählt der Vertheidiger insoferne nicht, als er angehalten werden kann, über Thatsachen auszusagen, welche vor seiner Aufstellung als Vertheidiger zu seiner Kenntniß gekommen sind, überhaupt über Wahrnehmungen,

---

[8]) S. B. Bd. V. S. 459. 492. 493. Ztschr. Bd. II. S. 334. 144. Bd. III. S. 513. Bd. V. S. 19. Bd. VII. S. 206.

[9]) Ztschr. Bd. II. S. 197.

[10]) S. B. Bd. III. S. 26.

[11]) s. oben § 7. Ziff. 10.

[12]) Str.-P.-G. Art. 134 Abs. 2. Art. 141 Abs. 6. Art. 303.

[13]) Ztschr. Bd. II. S. 448. Bd. VII. S. 241.

[14]) s. oben § 7. Ziff. 10.

welche er außerhalb seines Verhältnisses als Vertheidiger gemacht hat [15]).

3) Die Verpflichtung aller derjenigen Zeugen, welche vernommen werden, bildet die gesetzliche Regel, Ausnahmen müssen durch besondere gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt und das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen hiezu gehörig constatirt sein [16]).

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht verpflichtet werden:

a. Verbrecher während ihrer Strafzeit,

b. Personen, welche ihre Gedanken nicht schriftlich oder mündlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch ihrer Vernunft entbehren,

c. Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

d. Diejenigen, welche der in Frage stehenden That, oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind,

e. Personen, welche wegen Verläumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, deßgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der frühern Gesetzgebung (Art. 356 Thl. II. des Str.-G.-B.) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde [17]).

f. jene Zeugen, welche der Richter kraft seiner discretionären Gewalt erst während der Sitzung vorladen läßt [18]).

Hiezu sind noch folgende besondere Bemerkungen veranlaßt:

Zu a. Abgesehen von dem unter lit. e bezeichneten Falle beschränkt sich die Zeit, innerhalb welcher verurtheilte Verbrecher nicht verpflichtet werden können, auf die Dauer der wirklichen Erstehung der Strafe. Es können daher sowohl verurtheilte Ver-

---

[15]) Rescript vom 24. Januar 1815. (Lithogr. Sammlung Nr. 68.) Ztschr. Bd. VII. S. 357. Bl. f. R.-A. Bd. XXI. S. 47.

[16]) Str.-P.-G. Art. 157. 303. E.-G. Art. 71. Ztschr. Bd. IV. S. 106.

[17]) Str.-P.-G. Art. 46.

[18]) Str.-P.-G. Art. 141 Abs. 3—5. Art. 303.

brecher, gegen welche das Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, als bereits rechtskräftig verurtheilte Verbrecher, bei welchen die Straferstehung, etwa in Folge der Einreichung eines Gnadengesuches, oder aus sonstigem Grunde noch nicht begonnen hat, verpflichtet werden [19]).

Dagegen umfaßt die fragliche Gesetzesbestimmung, da von Verbrechern ganz im Allgemeinen die Rede ist, nicht nur die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, sondern auch die wegen militärischer Verbrechen Verurtheilten [20]).

Zu **d.** Ob eine zu vernehmende Person der in Frage stehenden That oder der Theilnahme daran selbst verdächtig sei, ist eine nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilende Thatfrage [21]).

Die bloße Behauptung des Beschuldigten, daß der Zeuge schuldig oder wenigstens verdächtig sei, kann hienach, wenn sie nicht anderweitig durch das Ergebniß der Verhandlung unterstützt wird, für den Richter eben so wenig maßgebend sein, um die Verpflichtung zu unterlassen, als ihn der Umstand, daß der Zeuge nicht auch als Beschuldigter vor Gericht gestellt ist, an sich bestimmen wird, die Verpflichtung auch dann vorzunehmen, wenn sich ihm Verdachtsgründe zu ergeben scheinen [22]).

Die einem verdächtigen Zeugen abgenommene Verpflichtung ist unwirksam und wird auch dann, wenn sich der Verdacht gegen den Zeugen erst nach der Verpflichtung ergibt, der Richter dessen Aussage so anzusehen haben, als ob eine Verpflichtung gar nicht stattgefunden hätte [23]).

Auch ein Mitangeklagter kann nicht als Zeuge vernommen werden. Wenn nämlich bei einer mehrere Reate umfassenden Verhandlung einzelne Beschuldigte bezüglich solcher Reate, wegen welcher sie beschuldigt sind, sachdienliche Aufschlüsse zu geben ver-

---

[19]) S. B. Bd. III. S. 109. 247.

[20]) S. B. Bd. III. S. 276.

[21]) S. B. Bd. IV. S. 131. Bd. V. S. 14. Bd. I. S. 29. 110. 161. 167. Bd. II. S. 68. Ztschr. Bd. I. S. 89. Bd. VIII. S. 17.

[22]) S. B. Bd. IV. S. 131. Bd. I. S. 266. 481. Bd. II. S. 3.

[23]) Ztschr. B. I. S. 89. Bd. IV. S. 522.

mögen, so können sie zwar hierüber als Auskunftspersonen vernommen, aber nicht als Zeugen betrachtet und daher auch nicht verpflichtet werden, da eine und dieselbe Person bei einer und derselben Verhandlung nicht zugleich Beschuldigter und Zeuge sein kann [24]).

4) Die Verpflichtung der Zeugen hat nicht erst vor der Vernehmung derselben über die Hauptsache, sondern schon vor Stellung der allgemeinen Fragen an dieselben zu geschehen [25]).

Was die Form der Verpflichtung anbelangt, so kann die Ablegung des Handgelübdes entweder in der Form stattfinden, daß der Zeuge hiebei dem Richter bei Abnahme des Handschlags eine dem Zeugeneide in Verbrechens- und Vergehenssachen ähnliche Verpflichtungsformel nachspricht, z. B.:

„Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag an Eides
„statt, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne
„Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres ver-
„schweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde" [26])

oder der Richter kann dem Zeugen bloß bemerklich machen, daß er diese Verpflichtungen übernehme und sich den Handschlag ohne weitere Förmlichkeit geben lassen.

Die Hinweisung von Beamten und eidlich verpflichteten öffentlichen Dienern auf ihren Diensteid anstatt des Handgelübdes ist bloß bezüglich der Aussage über solche Thaten statthaft, welche derartige Zeugen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommen haben [27]). Ergibt sich über das Vorhandensein dieser Voraussetzung ein Anstand, so kann es geboten sein, zur Bescheidung hierüber die betreffenden Verpflichtungsprotocolle oder Diensteสinstructionen beizuschaffen.

5) Bei der Vernehmung der Zeugen über die Sache selbst ist für den Richter vor Allem seine Verpflichtung maßgebend, alle Kräfte zur gründlichen Erforschung der Wahrheit aufzubieten.

---

[24]) Ztschr. Bd. V. S. 19.

[25]) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 48. 81. S. B. Bd. V. S. 403. Ziff. III.

[26]) vgl. Ztschr. Bd. V. S. 221.

[27]) E.-G. Art. 71.

Der Richter ist zwar bezüglich der vom Staatsanwalte und von Seite des Beschuldigten vorgeschlagenen Zeugen gehalten, dieselben in der beiderseits festgesetzten Reihenfolge vorrufen zu lassen und zu vernehmen [28]), dagegen ist er nicht gebunden, vor der Vernehmung des nächsten Zeugen das Verhör des Vorigen vollständig abzuschließen, vielmehr steht ihm frei, auch später in jedem Momente der Verhandlung von bereits vernommenen Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über bestimmte Thatsachen zu verlangen [29]).

Dieß kann auch, da eine gesetzliche Bestimmung nicht entgegensteht, selbst noch nach den mündlichen Erörterungen des Staatsanwaltes und des Beschuldigten oder seines Vertreters oder Vertheidigers geschehen [30]).

Der Richter kann ferner einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an einen und den anderen richten, auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen aus dem Sitzungslocale entfernen lassen [31]).

Hinsichtlich des Inhaltes der Fragen, welche der Richter an den Zeugen zu stellen hat, besteht eine besondere gesetzliche Beschränkung nicht. Der Richter kann daher dem Zeugen jeden Vorhalt machen, welcher ihm zur Ermittlung der Wahrheit dienlich scheint, auch zur Schärfung der Erinnerung Actenstücke verlesen lassen [32]).

Besonders durch das Gesetz bestimmt ist die Verpflichtung des Richters, Gegenstände, welche zur Ueberweisung dienen können, insoferne solche dem Gerichte vorliegen und Veranlassung hiezu gegeben ist, den Zeugen vorzulegen und dieselben nach beendigter Aussage zu befragen, ob der Beschuldigte es sei, auf welchen sich ihre Aussagen beziehen [33]). In der Unterlassung der letzteren Frage liegt jedoch eine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit

---

28) Str.-P.-G. Art. 156. 303.

29) Str.-P.-G. Art. 162 Abs. 1. Art. 303.

30) vgl. Ztschr. Bd. I. S. 333. Bd. III. S. 143.

31) Str.-P.-G. Art. 162 Abs. 2. 3. Art. 303.

32) E.-G. Art. 71 Abs. 2.

33) Str.-P.-G. Art. 165 Abs. 3. Art. 159 Abs. 2. Art. 303.

nicht, wenn nur sonst unzweifelhaft ist, daß sich die betreffende Aussage auf den Beschuldigten bezieht [34]).

Bei der Vernehmung tauber und stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß dasselbe Verfahren beobachtet werden, welches bei einem in solcher Lage befindlichen Beschuldigten einzuhalten ist [35]).

6) Jeder Zeuge hat, bis er zur Vernehmung vorgerufen wird, in dem hiefür bestimmten Zimmer zu verbleiben, dann aber in der Regel bis zum Schlusse der Sitzung in derselben anwesend zu sein, insoferne nicht der Richter während einer einzelnen Vernehmung dessen Entfernung verfügt, oder ihn auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten entläßt [36]). Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf eigentliche und wirkliche Zeugen Anwendung, nicht aber auch auf Mitbeschuldigte, welche zugleich bezüglich eines Reates, wegen dessen sie nicht beschuldigt sind, als Auskunftspersonen vernommen, nie aber als eigentliche Zeugen angesehen und behandelt werden können [37]). Einer Verständigung von Zeugen, welche während einer einzelnen Vernehmung entfernt und nachher wieder vorgerufen werden, über das, was während ihrer Abwesenheit geschehen ist, bedarf es nicht, da solche durch das Gesetz bloß für den Fall vorgeschrieben ist, daß Beschuldigte oder Mitbeschuldigte aus dem Sitzungslocale entfernt werden [38]).

Da der Schluß der Sitzung erst mit der Beendigung der mündlichen Vorträge des Staatsanwaltes und des Beschuldigten oder seines Beistandes oder Vertreters eintritt und bis dahin auch noch Fragen gestellt werden können, so kann die Entlassung der Zeugen ohne Einwilligung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten erst mit diesem Zeitpuncte stattfinden.

---

[34]) Ztschr. Bd. I. S. 255.

[35]) Str.-P.-O. Art. 182. 303. Ztschr. Bd. IV. S. 258. vgl. oben § 12. Nr. 10.

[36]) Str.-P.-O. Art. 155. 161. 303.

[37]) Ztschr. Bd. V. S. 19.

[38]) S. B. Bd. II. S. 275.

In der Unterlassung der Wiedervorrufung eines entfernten Zeugen oder in der Entlassung ohne ausdrückliche Einwilligung der Parteien liegt jedoch die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht, da es jedem Betheiligten frei steht, wenn ein Nachtheil für die gehörige Erforschung der Sache zu befürchten wäre, die Wiedervorrufung zu beantragen oder gegen die Entlassung Erinnerungen zu erheben [39]).

7) In welcher Weise sowohl dem Staatsanwalte, als dem Beschuldigten oder dessen Beistand oder Vertreter eine Einwirkung auf die Zeugenvernehmung durch Geltendmachung von Erinnerungen gegen die Vernehmung oder Verpflichtung gesetzlich gestattet ist, ist bereits erörtert [40]).

Die Befugniß zur Fragestellung muß, gleichwie das Fragerecht des Richters auf die ganze Dauer der Verhandlung bis zu deren Schluß als gegeben erachtet werden.

Nach beendigter Aussage eines jeden Zeugen und nach der — (wenn eine sonstige Beeinträchtigung des Angezeigten in der Geltendmachung des ihm als dienlich Erscheinenden nicht stattfindet,) — nicht als wesentliche Förmlichkeit [41]) zu erachtenden Frage an den Beschuldigten, ob er gegen das wider ihn Ausgesagte etwas zu erinnern habe [42]), sind der Beschuldigte und dessen Vertreter oder Beistand, sowie der Staatsanwalt berechtigt, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussage dienen kann [43]).

8) Ungehorsam der Zeugen, sowie ungebührliches Benehmen derselben vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. von dem Richter geahndet werden [44]).

Veranlassung zu einer solchen Einschreitung ist gegeben:

---

[39]) S. B. Bd. II. S. 275. Bd. I. S. 110.

[40]) Str.-P.-G. Art. 163. 164. 303. vgl. oben § 9. Ziff. 8 u. 9.

[41]) S. B. Bd. III. S. 59.

[42]) Str.-P.-G. Art. 159 Abs. 3. Art. 303.

[43]) Str.-P.-G. Art. 168 Abs. 1. Art. 363.

[44]) E.-G. Art. 72.

a. wenn ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht erscheint [45]), und zwar ohne Unterschied, ob der Zeuge absichtlich oder aus bloßer Vergeßlichkeit oder Nachläßigkeit ausgeblieben ist [46]);

b. wenn der Zeuge vor der Vorrufung zur Vernehmung im Zeugenzimmer gegen das vom Richter etwa erlassene Verbot oder unter Uebertretung der in dieser Richtung vom Richter ergangenen Anordnungen über die in Verhandlung begriffene Sache oder über den Beschuldigten oder über das bereits etwa einmal gegebene oder noch zu gebende Zeugniß sich mit anderen Zeugen bespricht, oder nach außen verkehrt [47]);

c. wenn ein Zeuge in der Sitzung entweder mit dem Beschuldigten verkehrt, oder einen andern Zeugen über seine Aussagen zur Rede stellt [48]);

d. wenn ein Zeuge die Ablegung seiner Aussage oder die Ableistung seiner Verpflichtung beharrlich verweigert [49]).

Eine solche Bestrafung kann jedoch in derselben Sache gegen den nämlichen Zeugen nur einmal stattfinden [50]);

e. wenn der Zeuge sich in sonst irgend einer Weise ungebührlich benimmt, was zu beurtheilen lediglich im Ermessen des Richters liegt, da demselben das Gesetz wegen jeder Ungebühr überhaupt das Einschreiten gestattet [51]). Zu einem solchen Einschreiten ist jedoch der Richter in allen Fällen nur berechtigt, nicht verpflichtet, deßhalb kann auch aus der Unterlassung dieser Einschreitung von keiner Seite eine Beschwerde abgeleitet werden [52]).

Gegen die wegen Nichterscheinens gegen Zeugen erlassenen Strafurtheile steht den Verurtheilten das Recht des binnen acht Tagen anzumeldenden Einspruches zu und ist die Verurtheilung zurückzunehmen, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber bei-

---

[45]) Str.-P.-G. Art. 151. 152. 303.

[46]) Ztschr. Bd. III. S. 142. Ueber verspätetes Erscheinen von Zeugen vgl. Ztschr. Bd. VII. S. 391.

[47]) Str.-P.-G. Art. 155 Abs. 2 u. 3. Art. 303.

[48]) Str.-P.-G. Art. 161 Abs. 2. Art. 303.

[49]) Str.-P.-G. Art. 160. 303.

[50]) S. B. Bd. III. S. 371.

[51]) E.-G. Art. 72.

[52]) S. B. Bd. I. S. 167. Ztschr. Bd. I. S. 256.

bringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden [53]). Wird der Einspruch verhandelt und die Verurtheilung aufrecht erhalten, so steht dem Zeugen auch das Recht der Berufung zu, über welches er bei der Urtheilsverkündung zu belehren ist [54]).

Nicht aber sind diese Rechtsmittel wegen Verhängung von Strafen wegen Ungehorsams anderer Art, oder wegen ungebührlichen Betragens gestattet [55]).

Artet das ungebührliche Betragen eines Zeugen in eine andere Uebertretung, in ein Vergehen oder gar Verbrechen aus, so ist die nachträgliche strafrechtliche Einschreitung hierwegen durch die gerichtspolizeiliche Bestrafung nicht ausgeschlossen [56]).

Ist wegen falscher Aussagen eines Zeugen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung angezeigt, vielleicht auch dessen Verhaftung geboten [57]), so kann derselbe während der Sitzung bewacht und nach der Sitzung die Verhaftung verfügt oder veranlaßt werden [58]).

9) Gleichwie aber Ungehörigkeiten der Zeugen zu ahnden sind, so hat der Richter dieselben auch vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen und kann, wenn von dem Angeklagten oder dessen Vertreter oder Beistand gegen einen Zeugen Beschimpfungen, oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen mit Strafe einschreiten [59]).

10) Den Zeugen gebührt für Zeitversäumniß und Reisekosten eine Entschädigung, welche unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung auszubezahlen ist [60]).

Die Entschädigung für Versäumniß für den Fall, daß die Zeugen solche verlangen, beträgt für den ganzen Tag 36 kr., für

---

[53]) Str.-P.-G. Art. 153. 303.

[54]) Ztschr. Bd. IV. S. 187.

[55]) S. B. Bd. III. S. 167.

[56]) Ztschr. Bd. V. S. 541.

[57]) vgl. oben § 9. Ziff. 13. lit. 6.

[58]) S. B. Bd. I. S. 110.

[59]) Str.-P.-G. Art. 168 Abs. 2. Art. 303. E.-G. Art. 72.

[60]) Str.-P.-G. Art. 132. 303.

den halben Tag oder eine geringere Zeit 18 kr., für Kinder unter 15 Jahren die Hälfte. Diese Gebühr ist, wenn der Zeuge länger am Orte der Verhandlung zu verweilen hat, für jedes Uebernachten um ein Drittheil zu erhöhen.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Reisekostenentschädigung für jede Stunde, sowohl der Hin- als Zurückreise, 12 kr.

Sind wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit eines Zeugen größere Auslagen veranlaßt, so können diese vom Gerichte nach geeigneter Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden [61]).

Wer wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt bezieht, hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumniß; dieß ist jedoch bloß bei solchen der Fall, welche gegen den Bezug aus einer Staats- oder öffentlichen Kasse ihre Zeit ausschließend dem Staats- oder öffentlichen Dienste zu widmen haben, daher z. B. nicht bei Landgemeindeverwaltungsmitgliedern oder Gemeindedienern [62]).

Die Berechnung der Gebühren liegt dem Protocollführer, die Anweisung dem Richter, die Auszahlung aber dem Rentamte ob und wo sich ein solches nicht befindet, vorschußweise dem Gerichte [63]).

§ 14. — 6. Vernehmung von Sachverständigen.

Was im Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen [1]); namentlich sind

---

[61]) Allh. Verordn. vom 23. Dezember 1848 die Entschädigung der Geschwornen ꝛc. in Strafsachen betr. Art. VI. VII. III. VIII. Nach Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861 Abschn. III. § 5 steht übrigens eine demnächstige Abänderung dieser Entschädigungsnormen in Aussicht.

[62]) Ztschr. Bd. I. S. 186. (M.-E. vom 23. April 1854.)

[63]) Ztschr. Bd. III. S. 456. (M.-E. v. 1. November 1856.) vgl. wegen der Kostenvorschüsse: Instruction wegen Vorschüssen der Criminalkosten und der Abrechnung mit den Rentämtern vom 5. November 1818. Doppelmayr Aufl. IV. S. 354. M.-E. vom 28. April 1858. (Ztschr. Bd. V. S. 152.) über Zeugengebühren württembergischer Beamten: M.-E. vom 11. April 1860. (Ztschr. Bd. VII. S. 163.)

[1]) Str.-P.-G. Art. 169. 303.

Sachverständige unter denselben Voraussetzungen nicht zu verpflichten und als bloße Auskunftspersonen zu behandeln, unter welchen dieses bei den Zeugen stattzufinden hat. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Sachverständigen Folgendes zu bemerken:

1) Ob eine vorgeladene Person als Zeuge oder als Sachverständiger angesehen werden soll, hängt nicht bloß davon ab, ob dieselbe in der einen oder der anderen Eigenschaft auf die Zeugenliste gesetzt oder sonst in Vorschlag gebracht ist, sondern von der Beschaffenheit der Umstände, über welche dieselbe vernommen werden soll [2]). Es kommt nämlich darauf an, ob die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besonderen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, oder ob es sich bloß um Fragen handelt, deren Beantwortung aus der gewöhnlichen Lebenserfahrung geschöpft werden kann. Bloß im ersteren Falle ist es am Platze, die betreffenden Personen als Sachverständige zu verpflichten und sonst zu behandeln, im letzteren Falle können zwar wohl Personen über gewisse Lebenserfahrungen nach Umständen als Zeugen vernommen werden, im Wesentlichen aber wird der Richter vorzugsweise seine eigene Welt- und Lebenserfahrung zu Rathe zu ziehen haben [3]).

2) Zu den wesentlichen Förmlichkeiten bei der Vernehmung der Sachverständigen gehört, daß sie nicht nur die für die Zeugen vorgeschriebene Verpflichtung ablegen, sondern auch weiter geloben: „den von ihnen geforderten Bericht oder das von ihnen verlangte „Gutachten auf Ehre und Gewissen abzugeben.“

Eine Verpflichtung bloß in der letzteren Richtung allein genügt nicht [4]).

Nur Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache als Sachverständige vernommen werden

---

[2]) Ztschr. Bd. VI. S. 101.

[3]) S. B. Bd. I. S. 149. 178.

[4]) Str.-P.-G. Art. 157. 303. Ztschr. Bd. I. S. 44. Blatt f. R.-A. Bd. XIX. Erg.-Bl. S. 46.

sollen und Sachverständige, die ein für allemal als solche beeidigt sind, sind unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen [5]).

Ergibt sich ein Zweifel darüber, ob der abgelegte Diensteid sich auch auf den Gegenstand der jeweiligen Verhandlung beziehe, so muß nöthigenfalls das betreffende Verpflichtungsprotocoll herbeigeschafft werden.

3) Da es nicht selten vorkommt, daß Sachverständige Urtheile über Thatsachen abzugeben haben, welche erst im Laufe der Verhandlung sicher gestellt oder berichtigt werden, so daß es denselben erst durch ihre Anwesenheit bei der Verhandlung möglich wird, ein ganz sicheres, der Wirklichkeit entsprechendes Urtheil abzugeben, während die Zeugen einfach die von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu bekunden haben, so kann — im Gegensatze zu den für die Zeugenvernehmung geltenden Vorschriften — auch gestattet werden, daß Sachverständige der ganzen Verhandlung vom Anfang an beiwohnen. Dieß ist, wenn auch nicht durch den Wortlaut, so doch durch den Geist des Gesetzes dann gerechtfertigt, wenn der Staatsanwalt und der Beschuldigte ihre Zustimmung hiezu ertheilen [6]).

Nur wird es, wenn der Sachverständigen mehrere sind, um die Selbstständigkeit des Urtheils der Einzelnen zu wahren, angemessen sein, während der Vernehmung des Ersten den Zweiten u. s. w. abtreten zu lassen.

Eine Befugniß zu unmittelbarer Fragestellung an Zeugen steht den Sachverständigen nicht zu [7]).

4) Sachverständige, welche nicht wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, erhalten, wenn sie an ihrem Wohnorte vernommen werden, eine Entschädigung von 36 kr. Bei Vernehmungen außerhalb seines Wohnorts aber erhält jeder Sachverständige täglich eine Entschädigung von 2 fl., außerdem, wenn ihr Wohnort weiter als 2 geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt ist, für jede geometrische Stunde

---

[5]) E.-G. Art. 71 Abs. 1.

[6]) S. B. Bd. II. S. 182.

[7]) S. B. Bd. V. S. 426.

sowohl der Hin- als Zurückreise 30 kr., wenn aber Eilpost, Eisenbahn oder Dampfschiff benützt werden kann, für die Stunde höchstens 18 kr. [8]).

§ 15. — 7. Erhebung weiterer Beweismittel außer Zeugen und Sachverständigen.

Außer den Zeugen und Sachverständigen kommen bei der Beweisführung in der öffentlichen Verhandlung auch noch die sogenannten Ueberführungsstücke und die Verlesung von Actenstücken in Betracht.

1) Die sogenannten Ueberführungsgegenstände, d. h. Gegenstände, welche auf die abzuurtheilende That Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können, können nur im uneigentlichen Sinne als Beweismittel bezeichnet werden. Dieselben sind zwar Hilfsmittel der Beweisführung, der Beweis aber, zu dessen Herstellung sie dienlich sind, wird nicht durch dieselben an sich und unmittelbar, sondern nur durch die auf sie bezüglichen Aussagen des Beschuldigten, der Zeugen und etwaigen Sachverständigen, sowie durch eigene Wahrnehmung des Richters über deren Aussehen und sonstige Beschaffenheit — durch Augenschein — geliefert.

Daß diese Gegenstände dem Beschuldigten und bei gegebener Veranlassung auch den Zeugen und Sachverständigen behufs der Erklärung über ihre Anerkennung vorzuzeigen sind, ist bereits früher erörtert worden [1]).

2) Ob und welche Actenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt [2]).

Der Richter ist daher in Uebertretungssachen an keine jener Beschränkungen gebunden, welche das Gesetz für das Verlesen von Actenstücken bei Verbrechens- und Vergehenssachen anordnet.

Der Geist des Gesetzes aber, das dem ganzen Verfahren zu Grunde gelegte Princip der Mündlichkeit fordert, daß von dieser Befugniß nicht ohne Noth Gebrauch gemacht, und wo die Wahl

---

[8]) Allh. Verordn. v. 23. Dezember 1848 Entschädigung der Geschwornen ꝛc. betr. Art. I. II. V. vgl. übrigens § 13 Note 61 oben.

[1]) vgl. Str.-P.-G. Art. 165. 169. 303. Ztschr. Bd. I. S. 257.

[2]) E.-G. Art. 71 Abs. 2.

frei steht, entweder durch Verlesung von Actenstücken, oder durch mündliche Vernehmungen den Zweck der Verhandlung, die Erhebung des wahren Sachverhalts zu erreichen, nach Thunlichkeit das letztere Mittel gewählt werde.

Eine bedeutende Beschränkung der Möglichkeit der Verlesung von Actenstücken ist übrigens in Uebertretungssachen insoferne gegeben, als dergleichen Actenstücke bei dem Wegfalle einer Voruntersuchung in dem Umfange wie bei Verbrechens- und Vergehenssachen vor der Hauptverhandlung gar nicht gewonnen werden können.

Vorzugsweise eignen sich zur Verlesung Leumunds- und Vermögenszeugnisse, nach Umständen auch Tauf-, Sterb- und Trauungszeugnisse, Schulentlassungsscheine, Militärabschiede, ärztliche Zeugnisse, namentlich über körperliche Befähigung des Beschuldigten zur Erstehung geschärfter Arreststrafe, dann Urkunden, welche die Bedeutung von Ueberführungsstücken haben und etwaige Augenscheinsprotocolle. Protocolle über Vernehmungen aber, namentlich von Zeugen zu verlesen, ist wohl nur dann angemessen, wenn der betreffende Zeuge nachweislich wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht bei Gericht erscheinen kann, oder dessen Herbeischaffung wegen weiter Entfernung oder anderer Verhältnisse mit unverhältnißmäßigen Kosten oder sonstigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Anstatt der Vernehmung von Leumundszeugen, welche auch in Verbrechens- und Vergehenssachen nicht geradezu erforderlich ist, wird in Uebertretungssachen die Verlesung eines Zeugnisses wohl fast in allen Fällen genügen [3]).

Die Verlesung von Actenstücken kann nach Ermessen des Richters während der Hauptverhandlung zu jeder Zeit, namentlich auch noch nach den mündlichen Parteivorträgen geschehen [4]).

§ 16. — 8. Mündliche Parteivorträge.

Mündliche Vorträge sowohl des Staatsanwaltes als des Beschuldigten und seines Beistandes oder seines Vertreters können

---

[3]) Ztschr. Bd. I. S. 333.

[4]) Ztschr. a. a. O.

zwar sowohl am Anfange der Verhandlung bei der Bezeichnung der Beweismittel, als während des ganzen Verlaufes der Verhandlung gelegenheitlich von Antragstellungen und Erinnerungen bezüglich der Beweiserhebungen stattfinden, solche Vorträge aber haben sich auf den speciell gegebenen Zweck zu beschränken, die Erörterung des Gesammtergebnisses der Verhandlung und die Stellung der Hauptanträge ist auf den Schluß des Beweisverfahrens verwiesen [1]).

Es würde nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes, sondern auch dem ganzen Geiste des Verfahrens widersprechen und ist darum unzuläßig, bei der am Beginne zuläßigen kurzen Bezeichnung der Beweismittel den ganzen Fall ausführlich zu behandeln oder gar die an den Schluß gehörigen Anträge auf Bestrafung oder Freisprechung zu anticipiren [2]).

Pflicht des Staatsanwaltes ist es hiebei, wenn er eine Verurtheilung als geboten erachtet, nicht die Strafe einfach dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen, sondern bestimmte Anträge zu stellen, den Ausspruch eines genau bezeichneten Strafmaßes zu verlangen [3]), und außerdem einen bestimmten Antrag im Kostenpuncte zu stellen, namentlich auch darüber einen Ausspruch hervorzurufen, wem die Verpflichtung zur Tragung der Strafvollzugskosten zustehe, so weit sie nicht durch den Arbeitsverdienst des Verurtheilten gedeckt werden [4]).

Der Inhalt der Vorträge des Staasanwalts, namentlich etwaige unrichtige Auffassung und Darstellung der Ergebnisse des Beweisverfahrens in denselben kann nie eine Beschwerde des Beschuldigten an den Oberrichter begründen, einmal weil ja eine solche Darstellung auf jede Weise bekämpft werden kann, dann weil dieselbe für den Richter in keiner Weise maßgebend ist und auch nur das Verfahren des Richters der Würdigung des Oberrichters unterliegt [5]).

---

1) Str.-P.-G. Art. 170. 316. s. oben § 9. Ziff. 4 u. 11.

2) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 1 flg.

3) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 362.

4) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 40. (M.-E. vom 16. Januar 1850.)

5) Ztschr. Bd. I. S. 208.

§ 17. — 9. Vertagung und Schluß der Verhandlung.

A. Sobald die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, ist mit derselben in der Regel ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortzufahren.

Jedoch kann nach eröffneter Sitzung eine Vertagung der Verhandlung auf einen anderen Tag stattfinden:

1) wenn der Beschuldigte gar nicht, oder nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geladen wurde [1]).

Ersterer Fall ist namentlich auch dann gegeben, wenn nicht der richtige Beschuldigte geladen wurde [2]).

2) wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich war, in der Sitzung zu erscheinen [3]).

Das Vorhandensein einer dieser beiden Vertagungsgründe wird zwar in der Regel noch vor der wirklichen Abhaltung der Sitzung zur Kenntniß des Richters kommen und muß dann sofort berücksichtigt werden. — Es ist jedoch, namentlich bei dem zweiten hier angeführten Grunde wohl denkbar, daß die erforderliche Constatirung erst nach eröffneter Sitzung erfolgt, worauf dann unbedenklich die Vertagung ebenso einzutreten hat, als wenn der Vertagungsgrund schon vor der Sitzung bekannt geworden wäre.

3) Wenn ein Zeuge nicht erscheint, dessen Vernehmung der Richter als durchaus nothwendig erachtet [4]), oder wenn die Rechte des Beschuldigten bezüglich des Vorschlags und der Ladung von Zeugen nicht gehörig gewahrt sind, und deßhalb ausdrücklich Vertagung beantragt wird [5]).

4) Wenn der Beschuldigte während der Verhandlung in dem Maße erkrankt, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag [6]).

In den unter 1, 2 u. 4 bezeichneten Fällen **muß** in der Regel Vertagung eintreten.

---

[1]) Str.=P.=G. Art. 309 Abs. 3.

[2]) Ztschr. Bd. IV. S. 135.

[3]) Str.=P.=G. Art. 313.

[4]) Str.=P.=G. Art. 152 Abs. 1. Art. 303.

[5]) Ztschr. Bd. VII. S. 39.

[6]) Str.=P.=G. Art. 188. 303. s. oben § 12 Nr. 8 lit. c.

5) Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe und derselbe beharrlich auf solcher Aussage stehen bleibt, so kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Beschuldigten die ganze Sache vertagt werden [7]). Der Richter hat daher nach den Umständen des Falles frei zu ermessen, ob ein genügender Grund zur Vertagung gegeben sei, ob es namentlich zur Erreichung des Zweckes der Verhandlung nöthig oder zweckmäßig sei, anstatt des in solcher Weise fehlgeschlagenen Beweismittels andere zu erheben, namentlich andere Zeugen zu vernehmen, oder eine noch nähere Aufklärung des wahren Sachverhaltes bezüglich der muthmaßlich falschen Zeugenaussage in sonstiger Weise zu versuchen.

6) Wenn der Richter am Schlusse der Verhandlung die Sache nicht für gehörig aufgeklärt erachtet, kann er die Aburtheilung aussetzen und zu weiterer Aufklärung entweder die Erhebung noch anderer Beweismittel, namentlich die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständigen, in einer späteren Sitzung verfügen, oder überhaupt die Einziehung weiterer Erkundigungen in der Sache anordnen [8]).

Hierüber sind folgende Bemerkungen veranlaßt:

a. Voraussetzung der Aussetzung der Urtheilsfällung ist, daß der Richter nicht das gehörige Material besitzt, um überhaupt ein Urtheil darauf gründen zu können. Dieß ist z. B. namentlich der Fall, wenn durch die Verhandlung noch mehrere Handlungen des Beschuldigten offenbar werden, welche mit der ursprünglich angezeigten als Eine That (als Fortsetzung) abzuurtheilen und bezüglich welcher noch neue Erhebungen nöthig sind [9]), nicht aber auch dann, wenn sich bei der Verhandlung ganz neue Reate, seien es nun Uebertretungen oder Vergehen oder Verbrechen herausstellen. Im letzteren Falle kann der Richter bezüglich der Uebertretung, welche ihm zunächst vorliegt, das nöthige Material zur Urtheilsfällung vollständig besitzen und ist auch schuldig, sein Ur-

[7]) Str.-P.-G. Art. 186. 303.
[8]) Str.-P.-G. Art. 319.
[9]) Ztschr. Bd. I. S. 392.

theil zu fällen, jedoch ist der Strafvollzug auszusetzen und in dem wegen der neu entdeckten Reate einzuleitenden Verfahren dann zu bestimmen, welchen Einfluß die etwaige neue Strafe auf den Vollzug des früheren Strafurtheiles habe [10]).

Erscheint bei mehreren Beschuldigten die Sache nur bezüglich eines Theiles derselben als nicht genügend aufgeklärt, so kann nur bezüglich dieser die Sache vertagt und bezüglich des oder der Uebrigen sofort Urtheil erlassen werden [11]).

b. Die Vertagung wegen nicht genügender Aufklärung der Sache kann vom Richter aus eigenem Antriebe oder auf Anregung des Staatsanwaltes oder des Beschuldigten oder seines Vertreters oder Vertheidigers beschlossen werden.

Während aber in Verbrechenssachen solche Anträge vor Beginn der Verhandlung gestellt werden müssen und später nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, ist es bei Vergehens= und Uebertretungssachen den Parteien unbenommen, wenn sie die Sache nicht für gehörig aufgeklärt erachten, in jedem Stadium der Verhandlung und namentlich am Schlusse derselben dahin zu wirken, daß das Gericht die Urtheilsfällung aussetze und allenfalls nicht geladene oder nicht erschienene Zeugen in einer späteren Sitzung vernehme, oder bisher nicht gehörig gewahrten Rechten der Anklage oder Vertheidigung gerecht werde [12]).

Solche Anträge müssen vom Richter beschieden werden und es erscheint, wenn denselben nicht stattgegeben wird, als angemessen, davon in den Entscheidungsgründen des Urtheils kurz Erwähnung zu thun, durchaus nöthig ist dieß jedoch nicht, da in der Erlassung eines definitiven Erkenntnisses selbstverständlich schon die stillschweigende Abweisung des Vertagungsantrags liegt [13]).

c. Können die Beweismittel, auf deren Erhebung es noch anzukommen hat, in der Sitzung ermittelt und bezeichnet werden,

---

[10]) Str.=P.=G. Art. 213. 303. Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. Erg.=Bl. S. 33.

[11]) Ztschr. Bd. II. S. 166.

[12]) S. B. Bd. III. S. 395. Ztschr. Bd. I. S. 256. Bd. V. S. 99. Bd. VII. S. 39.

[13]) Ztschr. Bd. IV. S. 403.

so hat der vom Richter zu fassende Beschluß wie in Vergehenssachen auf Erhebung dieser Beweismittel in einer späteren Sitzung zu lauten. Ist aber dieß nicht der Fall, muß erst noch näher erforscht werden, welche Beweismittel zu Gebote stehen, so kann nicht ganz so wie in Vergehenssachen verfahren, d. h. die Sache nicht an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden, weil es für Uebertretungssachen einen eigentlichen Untersuchungsrichter nicht gibt.

In diesem Falle wird dem Richter wie in dem Stadium der Sache vor der öffentlichen Verhandlung zustehen, Erhebungen durch die Polizeibehörden oder die Gendarmerie anzuordnen [14]).

Da jedoch bei dem Verfahren in Uebertretungsfällen der Saatsanwalt offenbar eine derjenigen des Untersuchungsrichters ganz analoge Function hat, so kann es auch wohl dem Richter nicht verwehrt werden, die Sache an den Staatsanwalt zur weiteren Erkundigung zurück zu verweisen, in welchem Falle demselben die Puncte, bezüglich deren nähere Aufklärung gewünscht wird, genau zu bezeichnen sind [15]).

Hiebei ist freilich nicht zu verkennen, daß die Stellung des Staatsanwaltes dem urtheilenden Richter gegenüber eine ganz andere ist, als jene des Untersuchungsrichters. Der Staatsanwalt ist an irgend welche Weisungen des Richters nicht gebunden, daher auch formell nicht verpflichtet, auf die vom Richter gewünschten Erhebungen einzugehen. Da aber doch immerhin die Ansicht des Richters über irgend einen gegebenen Fall die maßgebende ist, und ihm nicht zugemuthet werden kann, sich mit einem seiner Ueberzeugung nach ungenügenden Material zu begnügen, so kann es dem Staatsanwalte nur erwünscht sein, die Ansicht des Richters darüber, in welcher Beziehung dieser Ergänzungen für nöthig hält, zu erfahren, und derselbe wird auch sich angelegen sein lassen müssen, dem Verlangen des Richters nach Thunlichkeit zu entsprechen, da es einmal seine Pflicht und Aufgabe ist, jenes Beweismaterial beizuschaffen, welches dem R i c h t e r zur Urtheilsfällung als genügend erscheint.

---

[14]) E.-G. Art. 67.

[15]) Analog Str.-P.-O. Art. 50. Bl. f. R.-A. Bd. XVIII. S. 294.

Sollte ein Staatsanwalt einer derartigen Aufforderung eines Richters durchaus nicht genügen wollen, so könnte er von diesem selbst hiezu allerdings nicht geradezu gezwungen werden, es bliebe Letzterem aber unter Umständen nichts Anderes übrig, als wegen nicht gewonnener genügender Ueberzeugung von der Schuld des Beschuldigten ein freisprechendes oder sonst milderes Strafurtheil, als außerdem angezeigt wäre, zu erlassen.

d. Wenn der Richter die Urtheilsfällung wegen nicht genügender Aufklärung der Sache vertagt, handelt er nicht kraft seines Berufes zur Leitung der Verhandlung, sondern kraft seines Berufes zur Urtheilssprechung, weßhalb auch in Vergehenssachen eine solche Vertagung nicht vom Vorsitzenden, sondern vom ganzen Gerichte zu verfügen ist. Wenn daher die Vernehmung neuer Zeugen oder Sachverständigen verfügt wird, so geschieht dieß keineswegs kraft der sogenannten discretionären Gewalt [16]) und es ist bezüglich derselben die gesetzliche Regel einzuhalten, wonach sie vor der Vernehmung verpflichtet werden müssen [17]). Hiemit hängt zusammen, daß in diesem Falle auch dem Staatsanwalt und den Parteien neuerlich das Recht zur Benennung von Beweismitteln erwächst [18]).

Das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nach Umständen angeordnet werden, wenn bloß die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen in einer späteren Sitzung verfügt wird.

Wird aber die Sache an den Staatsanwalt zur weiteren Erkundigung zurückverwiesen, so muß derselbe jedenfalls einen neuerlichen Antrag auf Anberaumung der Hauptverhandlung einbringen und eine neue Zeugenliste anfertigen, es kann auch dadurch das ganze System der Beweisführung geändert werden. In diesem Falle kann nach Umständen die Vernehmung der früher schon vernommenen Personen wiederholt nöthig werden, in manchen Fällen aber mag auch die Verlesung des Protocolls der ersten Sitzung, soferne dieses den wesentlichen Inhalt der Aussagen der

---

[16]) Str.-P.-G. Art. 141. 303.

[17]) Ztschr. Bd. II. S. 203

[18]) Ztschr. a. a. O. Walther Lehrbuch des bayer. Strafproceßrechts. S. 397.

vernommenen Personen entnehmen läßt, um so mehr genügen, als es unbeschränkt dem Ermessen des Richters anheim gegeben ist, Actenstücke, welche er will, zu verlesen und aus deren Inhalt seine Ueberzeugung zu schöpfen [19]).

c. Die spätere Sitzung erscheint nicht als eine neue Verhandlung, sondern nur als eine Fortsetzung der früheren; die Vertagung bezweckt nicht ein Aufgeben der öffentlichen Verhandlung einer Sache, sondern bloß eine Unterbrechung derselben [20]).

Da hienach beide Sitzungen nur Theile der ganzen Hauptverhandlung sind, bei welcher der Richter ununterbrochen anwesend zu sein hat [21]), so erscheint es als durchaus nöthig, daß beide Sitzungen von demselben Richter abgehalten, oder wo dieß durchaus unmöglich sein sollte, bei der zweiten Sitzung die ganze Verhandlung von Neuem begonnen werde [22]).

Wenn bei einer Uebertretungssache Civil- und Militärpersonen concurriren und das Militärgericht die Aburtheilung dem Civilgerichte überlassen hat, so hat aus demselben Grunde bei Einleitung eines wiederholten Erkundigungsverfahrens vor der späteren Sitzung eine neuerliche Anfrage an die Militärbehörden [23]), wie solche bei Ergänzung von Voruntersuchungen zu geschehen hat, nicht stattzufinden [24]).

Wenn der Beschuldigte in der ersten Sitzung erscheint, in der zweiten aber nicht, so ist dem Beschuldigten, der jedenfalls nicht der ganzen Verhandlung bis zur Urtheilsfassung beigewohnt hat und vielleicht gerade während des wichtigsten Abschnittes des ganzen Verfahrens abwesend war, eine Abschrift des Erkenntnisses zuzufertigen, d. h. die Sache im Ungehorsamsverfahren zu behandeln [25]).

---

[19]) E.-G. Art. 71 Abs. 2. Str.-P.-G. Art. 323. 171 Ziff. 2.

[20]) Ztschr. Bd. II. S. 145. 139. (Oberstr. Erkenntniß vom 14. April 1855, mitgetheilt durch M.-E. vom 25. April 1855.)

[21]) Str.-P.-G. Art. 231 Nr. 7. Art. 361.

[22]) Ztschr. Bd. IV. S. 142. Bd. VI. S. 107.

[23]) Gesetz vom 1. Juli 1856 die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betr. Art. 3 Abs. 1.

[24]) Ztschr. Bd. IV. S. 139 flg.

[25]) Ztschr. Bd. VII. S. 14. (Oberstr. Erkenntniß vom 20. Januar 1860.) s. dagegen Ztschr. Bd. VI. S. 108. Ziff. 1.

B. Der Schluß der Verhandlung hat einzutreten, wenn die Beweise erhoben, die Parteien mit ihren Vorträgen gehört sind und der Richter den Gegenstand hiemit als erschöpfend behandelt erachtet.

Wenn sich nun aber vor Erhebung vorgeschlagener Beweismittel Umstände ergeben, welche eine Fortsetzung der Verhandlung als überflüssig erscheinen lassen und die sofortige Fassung eines Definitiverkenntnisses ohne weitere Fortsetzung der Verhandlung materiell rechtfertigen, oder auch unzweifelhaft erkennen lassen, daß noch weitere Erhebungen und daher die Vertagung der Urtheilsfällung nöthig sei, z. B. wenn Verjährung, oder eine früher bereits geschehene Aburtheilung der Sache, oder die Zuständigkeit in Frage steht, so frägt es sich, ob es nicht zuläßig wäre, die Verhandlung unter Nichtberücksichtigung der noch nicht erhobenen Beweismittel abzubrechen? [26])

Da nun das Gesetz [27]) vorschreibt, die Zeugen in der vorgeschlagenen Ordnung abzuhören, ohne — abgesehen von besonderen im Gesetze anderweitig vorgesehenen Gründen — dem Richter das Recht zu geben, die Vernehmung Eines derselben zu unterlassen, da das Gesetz überhaupt dem Richter die Vornahme einer Reihe von Handlungen, ehe zum Schlusse geschritten werden kann, zur Pflicht macht, dem Unterrichter ferner die dem Oberrichter ertheilte Ermächtigung, den Schluß der Verhandlung unbedingt auszusprechen, sobald er die Sache für vollkommen erschöpft erachtet [28]), keineswegs gegeben, und auch die Vertagung wegen nicht genügender Aufklärung der Sache dem Wortlaute des Gesetzes gemäß nur am Schlusse gestattet ist, so dürfte es in den erwähnten Fällen kaum statthaft sein, die Verhandlung vor dem sonst regelmäßigen Schlusse zu beendigen.

Auch dürfte sich ein ernstliches practisches Bedürfniß für eine solche von der Regel abweichende Abkürzung kaum behaupten lassen. Liegt ein Umstand, der eine sofortige Urtheilsfällung oder

---

[26]) Bl. f. R.-A. Bd. XVIII. S. 25.

[27]) Str.-P.-G. Art. 156. 303.

[28]) Str.-P.-G. Art. 243 Abs. 3. Art. 339.

Beschlußfassung ermöglicht, zweifellos vor, so wird sich wohl in den meisten Fällen durch Verzicht der Parteien auf Beweismittel nach Umständen unter dem anstandslos zuläßigen Vorbehalte, von denselben bei der etwa nöthigen weiteren Sitzung Gebrauch zu machen, eine Abkürzung erzielen lassen. Ist aber ein solcher Umstand thatsächlich zweifelhaft oder von bestrittener rechtlicher Bedeutung, so wird der Richter den hierüber bestehenden Streit meist zweckmäßiger nach gänzlicher durchgeführter Verhandlung der Sache bescheiden können.

Wird die Verhandlung geschlossen und hierauf das Urtheil nicht sofort verkündet, so ist dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau d. h. nach Tag und Stunde anzugeben [29]).

§ 18. — 10. Die Urtheilsfällung.

Bei der Fällung des Urtheils hat der Richter vor Allem in's Auge zu fassen:

1) Die Frage seiner Zuständigkeit.

Findet er seine Zuständigkeit begründet, so ist hierüber in den Urtheilssatz nichts aufzunehmen, wogegen es unbenommen bleibt, in den Entscheidungsgründen das geeignet Scheinende hierüber zu erwähnen und namentlich in der Verhandlung etwa dagegen geltend gemachte Bedenken zu widerlegen.

Bezüglich der Ablehnung der Zuständigkeit ist näher zu prüfen, aus welchen Gründen ein solcher Ausspruch zuläßig und in welcher Weise solcher zu erlassen sei.

Was nun die einzelnen Ablehnungsgründe anlangt, so können solche liegen

a. in der Person des Thäters, namentlich darin, daß derselbe etwa eine Militärperson ist;

b. in dem Orte der begangenen Uebertretung, wenn nämlich die That im Bezirke eines anderen Gerichtes verübt wurde, und die Zuständigkeit nicht ausnahmsweise aus einem anderen Grunde, namentlich bei Zusammenfluß mit einer anderen Handlung, durch Prävention begründet ist;

---

[29]) E.-G. Art. 73.

c. in der rechtlichen Eigenschaft der strafbaren That selbst, wenn nämlich die betreffende Handlung sich dem Richter als ein Verbrechen, Vergehen, oder als eine nicht zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörige Uebertretung darstellt.

Bei Behandlung dieser Fälle zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren der Bezirksgerichte bei Aburtheilung von Strafsachen in I. Instanz und jenem vor dem Einzelrichter.

Die Bezirksgerichte als Strafgerichte für Vergehenssachen haben nämlich ihre Zuständigkeit nach den beiden ersten Richtungen nach beendeter Voruntersuchung lediglich in geheimer Sitzung zu beurtheilen [1]) und ein in solcher Sitzung erlassenes und zur Rechtskraft gelangtes Verweisungserkenntniß hat die Folge, daß das Gericht, in dessen öffentliche Sitzung die Sache in solcher Weise verwiesen ist, sich unwiderruflich mit der materiellen Prüfung der Sache befassen muß [2]). Nach geschlossener öffentlicher Verhandlung aber kann das Bezirksgericht die Sache bloß aus dem oben erwähnten dritten Grunde an ein anderes Gericht verweisen und zwar nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen bloß an den Verweisungssenat des Appellationsgerichts für das Schwurgericht, wenn aus der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die That kein Vergehen, sondern ein Verbrechen sei [3]).

Dem Einzelrichter dagegen ist vor der öffentlichen Hauptverhandlung keine Gelegenheit gegeben, nach irgend einer Richtung über seine Zuständigkeit Beschluß zu fassen, er darf nicht, wenn ein Antrag des Staatsanwalts an ihn gelangt, erst über Verweisung oder Nichtverweisung in die öffentliche Sitzung beschließen, sondern hat einfach einen Tag zur Hauptverhandlung anzusetzen [4]). Derselbe ist daher erst nach Schluß der Hauptverhandlung in der Lage, sich über seine Zuständigkeit aussprechen zu können, und da es im Gesetze nicht beabsichtigt sein kann, demselben nach irgend einer Seite die rechtliche Beurtheilung seiner

---

[1]) Str.-P.-G. Art. 49 Nr. 4. Art. 54.

[2]) S. B. Bd. II. S. 81. Bd. IV. S. 457. Bd. III. S. 408.

[3]) Str.-P.-G. Art. 321. 322. E.-G. Art. 31 Abs. 1 u. 2.

[4]) E.-G. Art. 68. 69. vgl. oben § 7 Nr. 3.

eigenen Zuständigkeit gänzlich zu entziehen, so muß ihm auch zugestanden werden, diese Frage in der Hauptverhandlung nach allen Richtungen zu würdigen und das Ergebniß dieser Prüfung unbeschränkt in seinem Urtheile auszusprechen.

Gelangt nun aber der Richter zu der Ueberzeugung, daß er nicht zuständig sei, so hat er, da einfache Incompetenzerklärungen unserm Strafverfahren überhaupt fremd sind [5]), ohne ausdrückliche Bemerkung im Urtheilssatze, daß er sich nicht als zuständig erachte, die Sache an denjenigen Richter zu verweisen, welcher von ihm für das weitere Verfahren in der Sache als zunächst berufen erachtet wird [6]).

Hier kann nun aber zweifelhaft sein, an wen diese Verweisung je nach Unterschied der Fälle erfolgen soll.

Hält der Richter wegen der Person des Thäters oder wegen des Ortes der begangenen That sich für unzuständig, so hat die Sache weniger Schwierigkeit, es erfolgt die Verweisung an jenen Richter, welchem entweder der Thäter seiner Person nach unterworfen oder der Ort, wo die That begangen wurde, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Sollte aber dieser Richter gleichfalls seine Zuständigkeit schon abgelehnt haben, so wäre unzweifelhaft ein verneinender Competenzconflict gegeben und die Sache daher zur Einleitung des deßfalls vorgeschriebenen Verfahrens zu verweisen [7]).

Ist dagegen der Richter der Ansicht, daß die betreffende That ein Vergehen oder Verbrechen sei, so wird er die Sache in der Regel an den Untersuchungsrichter zu verweisen haben.

Es wird aber auch nicht selten der Fall vorkommen, daß eine Sache an den Einzelrichter gelangt, in welcher der Untersuchungsrichter die Einleitung einer Untersuchung bereits abgelehnt hat, oder welche erst nach durchgeführter Voruntersuchung vom Verweisungssenate an den Einzelrichter verwiesen wird [8]).

---

[5]) Ztschr. Bd. II. S. 81.

[6]) Analog Str.-P.-G. Art. 49 Ziff. 4. Art. 54. 321. 322.

[7]) Gesetz vom 28. Mai 1852 die Competenzconflicte betr. Art. 15.

[8]) Eine Verweisung der Sache an den Einzelrichter nach einer wegen Verbrechens oder Vergehens abgehaltenen öffentlichen Verhandlung kann nicht

Für solche Fälle steht nun zunächst so viel fest, daß der Einzelrichter bei Beurtheilung der Sache an die Ansicht des Untersuchungsrichters oder des bezirksgerichtlichen Verweisungssenates nicht gebunden ist [9]).

Bezüglich der Frage aber, was der Richter in solchem Falle zu verfügen habe, wenn er sich nicht für zuständig hält, ist eine analoge Anwendung der für solche Fälle in Vergehenssachen zunächst maßgebenden Bestimmungen des Strafproceßgesetzes nicht durchführbar [10]).

Die Befugnisse nämlich, welche in den hieher einschlagenden Gesetzesstellen dem Bezirksgerichte eingeräumt sind, erscheinen nur als eine Wiederholung derselben Befugnisse, welche dem nämlichen Gerichte in seiner geheimen Sitzung zustehen [11]) und daher dem Einzelrichter nicht zukommen.

Der Einzelrichter kann eine Sache nicht in eine öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes verweisen, da die Befugniß hiezu nur dem Bezirksgerichte selbst oder nach Umständen dem Appellationsgerichte zusteht [12]) und eben so wenig in die geheime Sitzung des Appellationsgerichtes, wenn es sich um ein Verbrechen oder ein zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehöriges Vergehen handelt, da eine solche Verweisung wieder nur dem Bezirksgerichte gestattet ist [13]). Auch in die geheime Sitzung des Bezirksgerichts kann der Einzelrichter eine Sache nicht verweisen, da es lediglich Sache des Staatsanwaltes ist, in solcher Sitzung die Bescheidung geschlossener Voruntersuchungen zu veranlassen [14]).

Es erübrigt daher lediglich entweder die Zurückverweisung an den Untersuchungsrichter oder die Anregung eines Competenz-

---

stattfinden, weil, wenn einmal eine Person wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verwiesen ist, das betreffende Gericht auch die sich etwa ergebenden Uebertretungen des Beschuldigten abzuurtheilen hat. Str.-P.-G. Art. 213. 321. S. B. Bd. IV. S. 457.

9) Ztschr. Bd. III. S. 269.

10) Str.-P.-G. Art. 321. 322.

11) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 392.

12) Str.-P.-G. Art. 49 Ziff. 3. Art. 63 Abs. 2. Art. 64.

13) Str.-P.-G. Art. 49.

14) Str.-P.-G. Art. 47.

conflictes durch Verfügung der Anzeige und Actenvorlage an den Staatsanwalt des zur Entscheidung des betreffenden Conflictes berufenen Gerichtes.

Das Letztere wird dann geboten sein, wenn der Untersuchungsrichter die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt und die öffentliche Verhandlung vor dem Einzelrichter keine neuen wesentlichen thatsächlichen Momente ergeben hat, welche nicht bereits dem Untersuchungsrichter actenmäßig bekannt waren, denn in diesem Falle kann derselbe nicht auf Grund desselben Materials wiederholt mit derselben Sache befaßt werden, ein ihm nicht übergeordneter Richter darf ihm auf dieselben Grundlagen hin nicht ansinnen, von seinem früheren Bescheide abzugehen [15].

Hat dagegen die öffentliche Verhandlung vor dem Einzelrichter früher nicht bekannte, die Ansicht des Richters, daß die Sache keine zur Aburtheilung für ihn geeignete Uebertretung sei, rechtfertigende Umstände ergeben, oder ist die Verweisung an den Einzelrichter durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß des Bezirksgerichtes geschehen, so ist, wenn sich jener nicht für zuständig hält, die Zurückverweisung an den Untersuchungsrichter angezeigt.

Die Anregung eines Competenzconflictes gegenüber dem Beschlusse eines Verweisungssenates erscheint aus dem Grunde als nicht thunlich, weil dieser Senat in solchem Falle keineswegs die Zuständigkeit von sich selbst abgelehnt, vielmehr gerade durch die Verweisung über die Sache, so weit es ihm überhaupt zusteht, beschieden hat und daher, wenn der Richter, an welchen die Sache verwiesen wird, seine Zuständigkeit ablehnt, nur eine einseitige Competenzablehnung, nicht aber ein negativer Competenzconflict gegeben ist [16].

Bei der Zurückverweisung an den Untersuchungsrichter ist dann diesem Anlaß entweder zu neuerlichen Erhebungen oder zur Vorlage an den Staatsanwalt oder zur Ablehnung weiterer Thätigkeit und im letzteren Falle zur Einleitung des Competenzconflictverfahrens gegeben [17].

---

[15] Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 315. 327 Note 1.

[16] Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 312.

[17] Vgl. dagegen Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 316.

Sollte die Sache wiederholt vor den Verweisungssenat gelangen und dieser die Sache wiederholt an den Einzelrichter verweisen, so wäre freilich das Verfahren auf der alten Stelle angekommen, und dieß könnte sich sogar öfter wiederholen. Es wird aber als Pflicht des Staatsanwalts bezeichnet werden müssen, wenn die Gefahr einer derartigen Verschleppung der Sache gegeben ist, gegen den eine Incompetenzerklärung enthaltenden Beschluß des Einzelrichters Berufung zu ergreifen, in welchem Falle das vorgesetzte Bezirksgericht die Sache in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und wenn es die Berufung als begründet erachtet, materiell zu verbescheiden hat [18]).

Sind der Beschuldigten mehrere und erachtet der Richter sich bezüglich des Einen als zuständig, bezüglich des Anderen nicht, ist auch wegen Zusammenhanges der Sache kein Grund gegeben, die Zuständigkeit für alle zusammen anzuerkennen oder abzulehnen, so versteht es sich von selbst, daß eine Verweisung an ein anderes Gericht bloß bezüglich desjenigen Beschuldigten zu geschehen hat, für welchen der Richter seine Zuständigkeit nicht als gegeben erachtet, ohne sich dadurch von der Aburtheilung bezüglich des oder der Anderen abhalten zu lassen [19]).

Aehnliches muß auch gelten, wenn es sich um mehrere Reate handelt und bezüglich des Einen derselben sich der Richter als zuständig erachtet, bezüglich des Anderen nicht. Auch hier hat der Richter die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Uebertretungen abzuurtheilen und wegen etwaiger weiterer Reate die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Bei einem von ihm erlassenen verurtheilenden Erkenntnisse hat dann der Urtheilsvollzug wegen des allenfallsigen Einflusses des weiteren Reates auf den Gesammtstrafausspruch zu unterbleiben.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach dann, wenn sich in der öffentlichen Verhandlung neu e den Verdacht eines anderen Reates begrün-

---

[18]) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 398. Ztschr. Bd. II. S. 82 u. 5. 6. (M.-E. vom 17. März 1855.) Ztschr. Bd. VII. S. 235 flg.; dagegen: Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 369 flg.

[19]) S. B. Bd. III. S. 371.

dende Thatsachen ergeben, auf ähnliche Weise verfahren werden soll [20]), kann zwar auf den eben hier bezeichneten Fall keine unmittelbare Anwendung finden, geht aber jedenfalls von der Voraussetzung aus, daß die Aburtheilung der einmal spruchreifen Sache nicht zu verschieben sei, betrachtet dieß sogar gewissermassen als selbstverständlich, enthält deßhalb auch für die Aburtheilung des in Verhandlung begriffenen Reates gar keine Vorschrift, sondern bloß darüber, wie es nach dieser Aburtheilung mit dem zu Tage getretenen neuen Reate gehalten werden soll, und unterstützt daher die oben aufgestellte Behauptung.

2) Was den Inhalt eines auf die materielle Würdigung des Verhandlungsergebnisses gebauten Urtheiles anbelangt, so hat sich

a. die Urtheilsfällung auf den von Anfang an der Verhandlung zu Grunde gelegten Gegenstand zu beschränken, d. h. sich mit keiner anderen Handlung zu befassen, als derjenigen, welche in dem auf die Anzeige der That und etwaige weitere Erkundigungen gebauten Antrage des Staatsanwaltes und der in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmenden Bezeichnung des Falles [21]) angegeben ist.

Wie nämlich in Verbrechens- und Vergehenssachen durch die Mittheilung des Verweisungserkenntnisses dem Beschuldigten sowohl, als der Staatsbehörde Gelegenheit gegeben werden soll, sich vorzubereiten und alle dienlich scheinenden Behelfe beizuschaffen und wie deßhalb in solchen Strafsachen wegen keiner anderen That, als derjenigen, wegen welcher die Verweisung geschah, die Verhandlung gepflogen und das Urtheil erlassen werden darf [22]), so muß sich auch in Uebertretungssachen Verhandlung und Aburtheilung an den Gegenstand halten, der in der Ladung bezeichnet ist, welche in solchen Sachen in der angegebenen Richtung dasselbe bezweckt, wie die Mittheilung des Verweisungserkenntnisses und dessen Stelle einnimmt.

---

[20]) Str.-P.-G. Art. 213. 303.

[21]) E.-G. Art. 67. 69.

[22]) Str.-P.-G. Art. 208. 231 Nr. 12. Art. 315. S. B. Bd. II. S. 165. Bd. III. S. 408.

Diese Beschränkung kann sich aber bloß darauf beziehen, daß der Gegenstand der Verhandlung und Aburtheilung mit dem der vorher erhobenen Beschuldigung identisch sein muß, wogegen der Richter an der sofortigen Aburtheilung keineswegs gehindert ist, wenn einzelne Momente oder Nebenumstände der strafbaren That sich in einer von der Beschuldigung abweichenden Weise darstellen und die rechtliche Qualification der That dadurch alterirt wird.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der ursprünglichen Beschuldigung nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines andern Reates begründen, so ist zunächst in der bereits anhängigen Sache Urtheil zu erlassen.

Lautet dieß auf Freisprechung und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten strafbaren Handlung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Richter die Sache in eine kommende Sitzung oder an das sonst zuständige Gericht.

Ist dagegen der Beschuldigte verurtheilt worden, so findet eine solche Verfügung bloß dann statt, wenn nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß wegen des neuen Reates eine schwerere Strafe, als die bereits verwirkte, treffen kann.

In einem solchen Falle ist aber mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist [23]).

b. Ob der Richter eine bestimmte Thatsache zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten für gehörig erwiesen erachten wolle oder nicht, ist seinem völlig freien Ermessen anheim gegeben. Namentlich bedarf es zur Verurtheilung nicht einer bestimmten Zahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung, welche der Richter durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Beschuldigten vorgebrachten Beweise erlangt hat [24]).

c. Bezüglich der Subsumtion der den Gegenstand der Verhandlung bildenden That unter das Strafgesetz sowohl bezüglich der recht-

---

[23]) Str.-P.-G. Art. 213. 303.

[24]) Str.-P.-G. Art. 323. 171 Ziff. 3. Art. 324.

lichen Qualification der strafbaren Handlung, als auch der Ermittlung der rechtlichen Folgen hieraus, insbesondere des Strafmaßes, ist der Richter weder durch die Bezeichnung der rechtlichen Eigenschaft der That in der die Stelle eines Verweisungserkenntnisses vertretenden Ladung [25]), noch durch etwaige frühere vorbereitende Verfügungen vor der Verhandlung und im Laufe derselben [26]), noch durch die Anträge des Staatsanwaltes oder der Vertheidigung in irgend einer Weise gebunden. Es steht dem Richter unzweifelhaft zu, eine höhere als die vom Staatsanwalte beantragte Strafe auszusprechen, oder auch ein verurtheilendes Erkenntniß gegen einen etwaigen Antrag des Staatsanwaltes auf Freisprechung zu erlassen, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertreter oder Beistand eine Strafe beantragt haben sollten, auf Freisprechung oder eine geringere Strafe zu erkennen [27]).

3) Jedes definitive Erkenntniß in der Hauptsache muß entweder Verurtheilung oder Freisprechung des Beschuldigten aussprechen, eine dritte Form ist nach dem Gesetze nicht zuläßig [28]).

Ein verurtheilendes Erkenntniß hat in seinem Hauptsatze die genaue Bezeichnung der Uebertretung oder der Uebertretungen, deren der Beschuldigte schuldig befunden wurde [29]), so wie die genaue Bestimmung der Strafe [30]) und etwaiger besonderer Modalitäten derselben und ihres Vollzuges zu enthalten, z. B. Anrechnung einer im Auslande bereits erstandenen Strafe [31]), Einrechnung der Untersuchungshaft [32]), Schärfung der Arreststrafe [33]).

Ist in Polizeiübertretungssachen eine Geldstrafe verwirkt und der Beschuldigte gerichtsbekannt zahlungsunfähig, so ist dieselbe

25) S. B. Bd. II. S. 165. III. S. 408. Ztschr. Bd. III. S. 139. 269.

26) S. B. Bd. II. S. 176. Ztschr. Bd. I. S. 256.

27) S. B. Bd. I. S. 428. Ztschr. Bd. VI. S. 61. 190.

28) Str.-P.-G. Art. 323—325. Ztschr. Bd. II. S. 91. Zu 1.

29) Ztschr. Bd. III. S. 29.

30) Str.-P.-G. Art. 323. 325 Abs. 1.

31) Str.-G.-B. Art. 13. (s. auch Art. 171 Abs. 1. Art. 186.)

32) Str.-G.-B. Art. 83. P.-Str.-G.-B. Art. 22.

33) Str.-G.-B. Art. 21. P.-Str.-G.-B. Art. 5.

zwar auszusprechen, dem Polizeirichter aber bleibt es unbenommen, die Umwandlung in die entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen [34]), während bei strafrechtlichen Uebertretungen die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit ohne Weiteres auszusprechen ist [35]).

Verhafteten ist in Uebertretungssachen die erstandene Untersuchungshaft stets als Strafe anzurechnen [36]).

Der Urtheilssatz eines freisprechenden Erkenntnisses in der Hauptsache besteht in der einfachen Erklärung des Richters, daß der Beschuldigte von der näher zu bezeichnenden Beschuldigung freigesprochen werde.

Die Freisprechung ist geboten:

a. wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder

b. wenn die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, oder

c. wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt [37]);

d. die Freisprechung hat aber auch dann zu erfolgen, wenn die That und der Thäter zwar an sich strafbar wäre, aber andere Umstände vorliegen, welche es als unzuläßig erscheinen lassen, eine Strafe auszusprechen, z. B. Verjährung [38]) oder bereits geschehene rechtskräftige Aburtheilung der Sache [39]), oder wenn mit Rücksicht auf eine früher bereits wegen eines anderen Reates verhängte Strafe und die vorhandenen Strafausmessungsgründe eine weitere als die bereits ausgesprochene Strafe nicht mehr verhängt werden kann [40]).

---

[34]) P.-Str.-G.-B. Art. 8.

[35]) Str.-G.-B. Art. 27 Abs. 1.

[36]) Str.-G.-B. Art. 83 Abs. 2. P.-Str.-G.-B. Art. 22.

[37]) Str.-P.-G. Art. 324.

[38]) Str.-G.-B. Art. 92—96. P.-Str.-G.-B. Art. 25.

[39]) Str.-G.-B. Art. 90. P.-Str.-G.-B. Art. 31.

[40]) Ztschr. Bd. III. S. 474. (Ueber die Wirkungen des Zusammenflusses von Uebertretungen s. Str.-G.-B. Art. 84 bis 86. P.-Str.-G.-B. Art. 24.)

Durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist übrigens eine Sache bloß dann, wenn wirklich in öffentlicher Sitzung hierüber verhandelt und geurtheilt wurde, nicht aber dann, wenn bloß in einem bezirksgerichtlichen Verweisungserkenntnisse das Verfahren eingestellt wurde, denn die Bezirksgerichte in ihren geheimen Sitzungen haben bezüglich der der Zuständigkeit des Einzelrichters zugewiesenen Uebertretungen außer dem Falle des Zusammenflusses mit Verbrechen oder Vergehen einzig und allein die Befugniß, solche Fälle an den zuständigen Richter zu verweisen, nicht aber das Verfahren wegen derselben einzustellen oder sonst materiell darüber zu beschließen [41]), daher kann auch wegen einer Handlung, bezüglich deren die Einstellung des Verfahrens beschlossen wurde, unbedenklich noch nachher Verhandlung und Aburtheilung vor dem Einzelrichter stattfinden [42]).

Ist eine Freisprechung auch nur von der Strafe angezeigt, so hat doch das Urtheil unbedingt dahin zu lauten, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung freigesprochen werde, es geht nicht an, denselben als schuldig zu erklären, eine Strafe aber nicht auszusprechen, da bei einem Schuldausspruch in jedem Falle eine Strafe bestimmt werden muß, ein Schuldausspruch ohne Strafbestimmung nicht zuläßig ist [43]).

Wenn die zur Aburtheilung gelangende That nach der Ansicht des Richters eine andere als jene rechtliche Eigenschaft hat, welche ihr vor und etwa auch bei der Verhandlung beigelegt wurde und eine Verurtheilung zu erfolgen hat, so ist einfach diese nach der Ansicht des Richters auszusprechen, ohne daß in der anderen dem Richter nicht zutreffend scheinenden Richtung auf Freisprechung zu erkennen wäre [44]).

Anders verhält es sich dagegen, wenn es sich um mehrere gesonderte Reate handelt, und bezüglich des Einen Freisprechung, bezüglich des andern Verurtheilung erfolgen soll; in welchem

---

41) Ztschr. Bd. IV. S. 241. Str.-P.-G. Art. 49.

42) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 177.

43) Str.-P.-G. Art. 325 Abs. 1.

44) S. B. Bd. V. S. 28, 82 u. 90.

Falle allerdings Beides auszusprechen ist, und die beiden Reate eben so zu sondern sind, als wenn mehrere Beschuldigte zusammentreffen [45]).

4) Zu den Nebenpuncten, worüber sich der Richter im Urtheilssatze auszusprechen hat, gehören vor Allem

A. die Kosten, bezüglich deren eine Entscheidung in jedem Endurtheile erfolgen muß [46]).

a. Für die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß für die Kosten des Strafverfahrens derjenige haftet, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat [47]).

Daher ist, wenn der Beschuldigte verurtheilt wird, auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen [48]). Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für die Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit [49]). Demgemäß haftet derjenige, welcher zur Verhinderung einer bevorstehenden Uebertretung verpflichtet ist und wegen Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht verurtheilt wird, im Falle der Unvermögenheit des Hauptübertreters für alle auf die Verhandlung und Bestrafung verwendeten Kosten [50]). Ein Beschuldigter dagegen, gegen welchen eine Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens geführt wurde, welche aber dann zur Verweisung an den Einzelrichter und Aburtheilung durch denselben führt, kann in die Kosten der Voruntersuchung nicht verurtheilt werden, weil er eines Verbrechens oder Vergehens nicht schuldig ist und daher auch Kosten einer Voruntersuchung durch sein Verhalten nicht schuldhaft veranlaßt hat [51]).

---

45) Ztschr. Bd. II. S. 377.

46) Str.-P.-G. Art. 204 Abs. 1. Art. 303.

47) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 404.

48) Str.-P.-G. Art. 204 Abs. 3. Art. 303.

49) Str.-G.-B. Art. 66. P.-Str.-G.-B. Art. 18 Abs. 3.

50) St.-G.-B. Thl. II. Art. 408 Abs. 2. Str.-G.-B. Art. 63.

51) Zschr. Bd. II. S. 60.

Ist der Verurtheilte nach seinen Vermögensverhältnissen nicht im Stande, die Kosten zu tragen, d. h. würde er durch Entrichtung der Kosten außer Stand gesetzt, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren, so haften zunächst diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu alimentiren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und seine Vertheidigung erwachsenen Kosten, nicht aber für die übrigen [52]). Unter den hier erwähnten Kosten des Unterhalts sind jedoch nur die Kosten des Unterhalts während des Strafverfahrens selbst, nicht aber die Strafvollzugskosten begriffen, daher nur die Kosten einer etwaigen Untersuchungshaft [53]).

Bei Unvermögenheit des oder der Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Proceßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last [54]).

In diesem Falle ist zwar die Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten auszusprechen, jedoch dem Urtheile noch beizufügen, daß dieselben wegen Unvermögenheit des Verurtheilten auf die Staatskasse überwiesen werden [55]).

b. Nach dem Grundsatze, daß derjenige, welcher die Kosten eines Strafverfahrens schuldhafter Weise veranlaßt hat, für die Kosten zu haften hat, können außer jenen, welche zum Unterhalte des Beschuldigten verpflichtet sind, noch andere dritte Personen in die Kosten verurtheilt werden, namentlich derjenige, welcher etwa überwiesen ist, durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren gegen einen Unschuldigen verursacht zu haben [56]).

Im Falle der Unvermögenheit hat auch hier wieder der Staat einzutreten [57]).

---

52) Str.=G.=B. Thl. II. Art. 408.

53) S. B. Bd. II. S. 489. Bd. III. S. 308. Bl. f. R.=A. Bd. XIII. S. 298.

54) Str.=G.=B. Thl. II. Art. 409. S. B. Bd. I. S. 325. Ztschr. Bd. I. S. 258.

55) Str.=P.=G. Art. 204 Abs. 3. Art. 303. Verordn. vom 16. Dezember 1817. Ziff. 3. (Regg.=Bl. S. 1022. Doppelmayr Aufl. IV. S. 286.)

56) Str.=G.=B. Thl. II. Art. 406.

57) Str.=G.=B. Thl. II. Art. 409.

Unter keinem Verhältnisse kann der Staatsanwalt in Kosten verurtheilt werden, da hiefür jeder gesetzliche Anhaltspunct mangelt [58]).

c. Wenn ein Verurtheilter oder wer sonst zur Kostentragung verpflichtet ist, nur insoweit als unvermögend erscheint, daß derselbe nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, so dürfen die Kosten im Urtheile getrennt werden, so daß eine Verurtheilung nur in diese oder jene im Urtheile bestimmt auszudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung das Vermögen zureicht, erfolgen darf [59]), z. B. in die Kosten des Unterhalts während der Untersuchungshaft oder des Strafvollzugs, oder in die Kosten in der Weise, wie sie dem k. Aerar verrechnet zu werden pflegen, also in die baaren Auslagen. Von selbst versteht es sich, daß die Kosten des Vollzugs einer Arreststrafe von der Staatskasse nur in so weit getragen werden dürfen, als dieselben nicht durch den etwaigen Arbeitsverdienst des Verurtheilten während dieser Zeit gedeckt werden.

d. Wird der Beschuldigte freigesprochen; so kann er in die Tragung der Proceßkosten nicht verurtheilt werden [60]). Es sind daher in diesem Falle sämmtliche oder bei mehreren Beschuldigten jene Kosten, welche den Freigesprochenen sonst treffen würden und für welche nicht etwa ein anderer Beschuldigter haftet, der Staatskasse zu überweisen.

Hievon sind jedoch die Vertheidigungskosten ausgenommen, welche in keinem Falle vom Staate getragen werden [61]), eben so die Gebühren jener Zeugen, welche vom Beschuldigten in Vorschlag gebracht werden, ohne daß dem Richter dargelegt wird, daß deren Abhörung der besseren Aufklärung der Sache förderlich sei. Dasselbe muß von den Zeugen gelten, welche etwa der Beschuldigte zur Vernehmung in der Sitzung mitbringt, für solche

58) S. B. Bd. V. S. 11.

59) Rescript vom 20. Februar 1814. (Lithogr. Sammlung Nr. 31. Doppelmayr Aufl. IV. S. 283.) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 26. 27.

60) Str.-P.-G. Art. 204 Abs. 2. Art. 303.

61) Str.-P.-G. Art. 120. 303.

Zeugen hat nämlich der Beschuldigte die Kosten nicht bloß vorschußweise voraus zu erlegen, sondern dieselben zu t r a g e n [62]).

e. Bei dem Ausspruch über die Kosten sind die einzelnen Theile derselben, welche von der einen oder anderen Seite zu tragen sind, natürlich genau zu bezeichnen. Unter den Proceßkosten im Allgemeinen sind auch die Strafvollzugskosten von selbst mit begriffen, jedoch erscheint es als zweckmäßig, dieselben bei Verhängung von Arreststrafen in jedem Falle besonders in Erwähnung zu bringen [63]).

f. Wenn der freigesprochene Beschuldigte die Mittel nicht besitzt, um die Reise vom Gerichtssitze in seine Heimath zu bestreiten und deßhalb um Unterstützung nachsucht, so ist derselbe unter Mittheilung der vorhandenen Nachweise über Leumunds- und Vermögensverhältnisse (im Original oder Auszug) an die Polizeibehörde des Gerichtssitzes zu verweisen, welche entweder nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung 2c. hilfsbedürftiger Personen betr., für dessen Unterstützung durch die Gemeinde des Aufenthalts zu sorgen, oder ihn, wenn er übel beleumundet ist, in seine Heimath liefern zu lassen hat [64]).

g. Die Kosten der Vertheidigung sind, wenn solche vom Vertheidiger liquidirt werden, vom Richter mit dem Erkenntniß in der Hauptsache festzusetzen. Später hat sich der Strafrichter mit diesen Kosten nicht mehr zu befassen und bleibt dem Vertheidiger bloß die Verfolgung seiner Ansprüche auf dem Civilrechtswege vorbehalten [65]).

Für die Größe des dem Vertheidiger zuzuerkennenden Betrages sind, wenn er ein Anwalt ist, die Bestimmungen der

---

62) Str.-P.-G. Art. 129. 303. S. B. Bd. I. S. 194.

63) S. B. Bd. II. S. 296. (M.-E. vom 23. Juni 1845 und 16. Januar 1850.)

64) Ztschr. Bd. V. S. 435. (M.-E. vom 22. April 1858.)

65) Rescript vom 27. Mai 1817 Ziff. 3. (Lithogr. Sammlung Nr. 161. Doppelmayr Aufl. IV. S. 283.) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 40. (M.-E. vom 14. Juni 1849.) Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 303.

Advokatengebührenordnung maßgebend, und auch dann analog anzuwenden, wenn er ein öffentlicher Anwalt nicht ist[66]).

h. Der Richter kann auch in die Lage kommen, über den Kostenpunct ein ganz eigenes abgesondertes Erkenntniß erlassen zu müssen und zwar namentlich in folgenden Fällen:

Stirbt der Beschuldigte vor der Verhandlung, so können seine Erben nicht in die Kosten verurtheilt werden, weil ein verurtheilendes Erkenntniß in der Hauptsache nicht mehr erfolgen kann und die Verurtheilung in die Kosten bloß als Folge der Verurtheilung in der Hauptsache zuläßig ist. Es bleibt daher nichts übrig, als daß die Kosten von der Staatskasse getragen werden[67]). Um aber einen Ausspruch hierüber erlassen zu können, kann eine öffentliche Hauptverhandlung nicht gepflogen werden, da ein Beschuldigter nicht geladen werden kann. — Sollten sich daher in solchem Falle die Finanzbehörden weigern, erlaufene Kosten zu übernehmen, so bleibt wohl kein anderer Ausweg, als daß der Richter auf Antrag des Staatsanwaltes einen einfachen Bescheid dahin ergehen lasse, daß ein weiteres Verfahren nicht mehr stattfinde und daß analog dem Falle der Einstellung des Verfahrens in Verbrechens- und Vergehenssachen etwa erlaufene Kosten von der Staatskasse zu tragen seien.

Sind wegen Mittellosigkeit eines Beschuldigten Kosten rechtskräftig auf die Staatskasse überwiesen und wollte etwa vom Staatsanwalte oder den Finanzbehörden geltend gemacht werden, daß der Beschuldigte im Stande sei, die Kosten zu tragen, so kann über

---

66) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 41. Verordn. vom 15. Dezember 1852. (Regg.-Bl. S. 1229.) Abschn. II. Ziff. IV. Nach dieser Verordnung sind folgende Gebühren zuläßig:

1) für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

2) für die Anmeldung einer Beschwerde 15 kr.

3) für eine Denkschrift 1—10 fl.

4) für eine Beschwerdeschrift oder Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, 2—10 fl. und 2—6 fl.

5) für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zuläßige schriftliche Anträge 30 kr. bis 3 fl.

6) für ein Begnadigungsgesuch 1—4 fl.

67) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 343.

den Kostenpunct dann in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten neuerlich verhandelt und entschieden werden, wenn sich an den Vermögens-Angaben oder Ausweisen, welche dem Richter bei Erlassung des Erkenntnisses in der Hauptsache vorgelegen sind, eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, aus welchem er die Untersuchungskosten bestreiten kann. Dagegen kann die Behauptung, daß der Richter die ihm vorgelegenen Vermögensangaben nicht richtig gewürdigt habe, nur auf dem Wege der gewöhnlichen Rechtsmittel, gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß aber gar nicht mehr geltend gemacht werden [68]).

Wurde dagegen ein Beschuldigter zur Kostentragung verurtheilt, es ergibt sich aber später dessen Vermögenslosigkeit, so kann der Richter nach Anhörung des Staatsanwaltes durch einen einfachen Bescheid vorbehaltlich der Berufung dem k. Aerar in provisorischer Weise die einstweilige Berichtigung der baaren Auslagen zuweisen [69]).

B. Außer dem Kostenpuncte kann sich der Richter im Urtheilssatze nach Umständen noch über verschiedene andere Nebenpuncte auszusprechen haben, nämlich:

a. im Falle der Verhaftung des oder der Beschuldigten über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft;

b. über die Folgen der Strafe, namentlich die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt [70]), Ausweisung von Ausländern [71]), Schließung einer Anstalt [72]), Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Personen [73]).

---

[68]) Verordn. vom 16. Dezember 1817. (Regg.-Bl. S. 1022. Doppelmayr Aufl. IV. S. 286.) Ztschr. Bd. II. S. 471 flg. Bd. III. S. 158. (M.-E. vom 2. Juni 1856.)

[69]) Ztschr. Bd. II. S. 276. (M.-E. vom 6. Juli 1855.)

[70]) Str.-G.-B. Art. 36—42. P.-Str.-G.-B. Art. 11—14.

[71]) Str.-G.-B. Art. 43. P.-Str.-G.-B. Art. 15.

[72]) P.-Str.-G.-B. Art. 29.

[73]) P.-Str.-G.-B. Art. 90 Abs. 4.

Ein bloß auf die Straffolgen beschränktes Urtheil kann auf Antrag des Staatsanwaltes gegen einen Beschuldigten erlassen werden, wenn eine Verurtheilung desselben in der Hauptsache wegen einer bereits im Auslande geschehenen Bestrafung nicht mehr zuläßig ist [74]).

d. darüber, was mit den aus Veranlassung des Strafverfahrens in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenständen zu geschehen hat [75]), also daß dieselben entweder dem Beschädigten oder dem Beschuldigten oder einem Dritten hinauszugeben, oder zu confisciren seien [76]).

e. über die Verweisung erst während der Verhandlung offenbar gewordener oder sonst nicht sofort abzuurtheilender Reate an einen zuständigen anderen Richter oder in eine spätere Sitzung und über den dadurch etwa bedingten Aufschub des Urtheilsvollzugs [77]).

5) Nicht in den Urtheilssatz aufzunehmen sind alle vorbereitenden Beschlüsse. Diese sind, da sich das Urtheil selbst nur mit jenen Gegenständen zu befassen hat, welche ihm ausdrücklich zugewiesen sind, entweder eigens zu erlassen, oder es ist das Verfahren, welches der Richter z. B. bezüglich einzelner gestellter Anträge einzuhalten für gut fand, in den Entscheidungsgründen zu rechtfertigen [78]), z. B. wegen Zulässigkeit eines Antrages, Anerkennung der Competenz u. dgl.

Die Entschädigungsansprüche des Beschädigten sind nach dem Gesetze der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten [79]).

Da dieser Vorbehalt durch das Gesetz selbst schon gegeben ist, bedarf es eines Ausspruches hierüber im Urtheile nicht mehr, jedoch kann ein solcher Ausspruch namentlich dann nicht gerade als unzuläßig bezeichnet werden, wenn etwa der Beschä-

---

74) Str.-G.-B. Art. 45 mit 13.

75) Str.-P.-G. Art. 205. 303.

76) Str.-G.-B. Art. 34. P.-Str.-G.-B. Art. 10.

77) vgl. oben Nr. 1 und 2 lit. a.

78) S. B. Bd. V. S. 89. 90.

79) Str.-P.-G. Art. 205 Abs. 2. Art. 303.

digte ungeachtet der angeführten gesetzlichen Bestimmung beantragen sollte, ihm eine Entschädigung zuzuerkennen.

6) Jedes Urtheil ist mit kurzen **Entscheidungsgründen** über die That- und Rechtsfrage zu versehen[80]). Diese Bestimmung unterscheidet sich von der analogen Vorschrift für Vergehenssachen[81]) bloß durch das Verlangen, daß die Entscheidungsgründe kurz sein sollen. Diese Anforderung kann dem Einzelrichter bei leichteren und einfacheren Fällen seine Aufgabe insoferne etwas erleichtern, als ihm nicht nur gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht ist, das zur Motivirung nicht durchaus Nöthige wegzulassen, namentlich alle irgend entbehrlichen Einleitungen, Proceßgeschichte u. dgl. Ist aber die Sache einigermassen wichtig und schwierig, so liegt in dem Erforderniß der Kürze eine erhöhte Anforderung dazu, das Unwesentliche vom Wesentlichen auf das Schärfste zu sondern und Letzteres in der präcisesten Form darzustellen. Wie schwierig dieß mitunter sei, zeigen zahlreiche Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe und noch mehr der Appellationsgerichte, welche bloß wegen Mangels wesentlicher Bestandtheile der Entscheidungsgründe vom obersten Gerichtshofe vernichtet wurden; es wird sich daher der Einzelrichter um so mehr der größten Sorgfalt bei Abfassung der Entscheidungsgründe zu bestreben haben, als er auf sich allein gewiesen ist und nicht durch den Beistand noch anderer Richter unterstützt wird[82]).

Bei Aufstellung der Grundsätze, nach welchen bezüglich der Abfassung der Entscheidungsgründe in Uebertretungssachen zu verfahren ist, erscheint es gerade wegen der verlangten Kürze nothwendig, besondere Rücksicht darauf zu nehmen, was zur Begründung des Urtheiles durchaus nothwendig sei und was nicht. — Als unbedingt nöthig erscheint nun aber, daß der Richter anführe:

---

80) E.-G. Art. 73.

81) Str.-P.-G. Art. 326.

82) Anleitungen zur zweckmäßigen Fassung von Entscheidungsgründen finden sich in einer M.-E. vom 30. Mai 1858. (Ztschr. Bd. V. S. 146), dann in zwei Abhandlungen in derselben Zeitschrift Bd. I. S. 291. Bd. VII. S. 87. vgl. auch Walther Lehrbuch des bayr. Strafprocesses S. 393.

I. bezüglich der Thatfrage: welche dem Begriffe der einschlägigen Uebertretung gemäß erhebliche Thatsachen nach der von dem Richter gewonnenen festen Ueberzeugung als wirklich geschehen anzunehmen seien, — und bezüglich welcher von diesen Thatsachen sich eine solche feste Ueberzeugung nicht gebildet habe.

II. bezüglich der Rechtsfrage: welches Gesetz und nach Umständen welche vom Gesetz gebilligte sonstige Vorschrift der Richter auf die festgestellten Thatsachen als anwendbar erachte.

Zu I. a. Bei Feststellung der Thatsachen hat sich der Richter bloß an das eigentlich und wirklich Thatsächliche zu halten und dieß mit der Erörterung der Rechtsfrage nicht zu vermengen. Der Richter darf daher anstatt der einfachen Anführung der als erwiesen oder nicht erwiesen angenommenen Vorgänge und Handlungen nicht sofort die rechtliche Eigenschaft der Thatsache (deren Rechtsbegriff) substituiren. Es geht z. B. nicht an, daß er sich bei einer Eigenthumsbeschädigung [83]) auf die Erklärung beschränke, er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß der Beschuldigte eine fremde Sache beschädigt oder zerstört habe, es muß vielmehr auch die beschädigte Sache, die Handlung, wodurch die Beschädigung verursacht wurde und nach Umständen auch der ursächliche Zusammenhang, welcher zwischen der Handlung und deren Folgen besteht, näher bezeichnet werden.

Bei freisprechenden Urtheilen insbesondere genügt es nicht, die gesetzlichen Erfordernisse des Schuldbeweises lediglich zu verneinen [84]).

b. Die Feststellung der Thatsachen muß vollständig sein. Bei verurtheilenden Erkenntnissen müssen daher alle zur Begründung des Schuld- und Strafausspruches wesentlichen Momente der That angeführt werden [85]). Daß eine thatsächliche Feststellung bezüglich entschieden unwesentlicher Momente nicht nöthig ist, ver-

---

[83]) Str.-G.-B. Art. 342.

[84]) S. B. Bd. IV. S. 333. 342. Bd. V. S. 177. Ztschr. Bd. I. S. 133. 202. 301 § 10. vgl. S. B. Bd. I. S. 398. 410.

[85]) S. B. Bd. III. S. 70. Ztschr. Bd. I. S. 133. 202. 242. Bd. III. S. 95. Bd. V. S. 289.

steht sich von selbst [86]). Wo es aber als zweifelhaft erscheint, ob irgend ein Thatumstand erheblich sei oder nicht, kann es gerathen sein, auch noch zu bemerken, ob der Richter denselben als erwiesen ansehe oder nicht [87]).

Handelt es sich um mehrere Beschuldigte oder um mehrere Uebertretungen, so erfordert die Vollständigkeit durchaus, daß aus den Entscheidungsgründen bezüglich jedes einzelnen Beschuldigten und jeder einzelnen Uebertretung sich entnehmen lasse, was der Richter hievon als erwiesen erachte und was nicht [88]). Entsprechen die Entscheidungsgründe den hier gestellten Anforderungen, so wird sich aus denselben namentlich auch entnehmen lassen, ob die Entscheidung, so wie sie geschah, aus subjectiven oder objectiven Gründen erfolgt sei [89]).

Bei verurtheilenden Erkenntnissen müssen die Entscheidungsgründe auch die thatsächlichen Gründe zur Rechtfertigung des gewählten Strafmaßes enthalten, außer soweit es sich nur um Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken handelt [90]), der besonderen thatsächlichen Begründung bedürfen namentlich auch Entscheidungen über Nebenpuncte, soferne die zu Grunde liegenden Thatsachen nicht sonst schon von selbst aus dem Ganzen sich ergeben, wie z. B. die Verfällung in die Kosten aus der Verurtheilung in der Hauptsache [91]).

Dagegen gehört die Nachweisung der Einhaltung der wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens nicht in die Entscheidungsgründe des Urtheiles [92]), sondern in das Sitzungsprotocoll oder in die sonst einschlägigen Actenproducte, woselbst die erforderliche Constatirung allerdings nicht fehlen darf [93]).

---

[86]) S. B. Bd. II. S. 149.

[87]) Ztschr. Bd. IV. S. 104.

[88]) Ztschr. Bd. I. S. 292 lit. e u. f.

[89]) S. B. Bd. V. S. 297. Ztschr. Bd I. S. 292 lit. d.

[90]) S. B. B. II. S. 12. 13. Ztschr. Bd. V. S. 183. (vgl. Str.-P.-G. Art. 232.)

[91]) Ztschr. Bd. I. S. 304 § 13.

[92]) Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 24.

[93]) Ztschr. Bd. IV. S. 106. Bd. V. S. 298.

Eine weitere Frage ist, ob es nöthig sei, in den Entscheidungsgründen auch die Beweismittel anzugeben, aus denen der Richter seine Ueberzeugung hinsichtlich des Erwiesenseins oder Nichterwiesenseins einer Thatsache geschöpft hat [94]).

Da zu den Gründen, aus welchen die richterliche Entscheidung ihre Rechtfertigung abzuleiten hat, logisch nicht nur das zunächst Liegende — Feststellung der dem Urtheile zu Grunde gelegten Thatsachen — sondern auch eben so gut ein entfernteres Moment gehört, nämlich die Quellen, aus welchen der Richter seine Ueberzeugung hinsichtlich der Thatfrage geschöpft hat, — und Ersteres ohne die Grundlage des Letzteren als eine willkürliche Annahme erscheinen würde, so wird wohl auch die Angabe der Beweismittel mit zu den wesentlichen Bestandtheilen der Entscheidungsgründe gehören, der Richter wird sich aber unter Einhaltung der ihm durch das Gesetz anbefohlenen Kürze eben so sehr davor zu hüten haben, sich in eine ausführliche Erzählung des ganzen Details der Verhandlungen zu verlieren, als sich mit allgemeinen und nichtssagenden Redensarten zu begnügen, was dann der Fall wäre, wenn er anstatt wirklicher Angabe von Beweismitteln immer nur die allgemeine Bezugnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung im Munde führen würde [95]).

---

[94]) für die Bejahung s. M.-E. vom 30. Mai 1858. (Ztschr. Bd. V. S. 146); dagegen: Ztschr. Bd. VII. S. 91.

[95]) An der Mustergiltigkeit der zumeist aus der französischen Praxis von dem Verfasser der Abhandlung in Ztschr. Bd. VII. S. 87 flg. aufgestellten Beispiele dürfte zum Theile sehr zu zweifeln sein. Manche können wohl nur der von einem unserer bewährtesten Juristen gegebenen Characteristik französischer Urtheilsformeln (Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 24) als Illustration dienen. („Die „französischen Urtheilsformeln sind ein getreues Bild des Characters dieser Na„tion. Beim Eingange graziös sich bewegend, Alles an- und einsehend, Alles in „vielen Phrasen erwägend, wird — zuletzt bei der Hauptsache angelangt — „sich auf französische Manier empfohlen.") Einzelne dieser Muster wären, wenn sie unserem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorgelegen wären, der wohlverdienten Vernichtung wegen Mangels Alles dessen, was den Namen von Entscheidungsgründen verdient, gewiß nicht entgangen. (vgl. Nr. 4 u. 5. S. 116 u. 117. a. a. O.)

Der Richter wird daher seiner Aufgabe, die Entscheidungsgründe kurz und doch erschöpfend zu fassen, in der hier besprochenen Beziehung am Besten genügen, wenn er zwar die vorliegenden Beweismittel anführt, sich jedoch bestrebt, das Wesentliche hievon, aber auch nur dieß, so bündig als möglich zusammen zu fassen.

c. Die Entscheidungsgründe müssen deutlich sein, sie sollen einen klaren und bestimmten Abriß der als erwiesen oder nicht erwiesen erachteten Thatsachen enthalten, mit vollkommener Bestimmtheit ergeben, bezüglich welcher wesentlichen Thatsachen der Richter eine feste Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie wirklich gegeben seien und bezüglich welcher nicht, sie dürfen auch keinen einzelnen Umstand als erwiesen erklären, der mit einem andern gleichfalls als erwiesen erklärten nicht vereinbar ist, dürfen daher keine schwankenden Aufstellungen und keine Widersprüche enthalten [96]).

Hinsichtlich der Formel, wodurch der Richter seiner Ansicht über die Thatsachen Ausdruck zu geben hat, kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß es keineswegs nothwendig sei, an den Worten des Gesetzes, wonach es darauf ankommt, ob eine feste Ueberzeugung sich begründet hat oder nicht [97]), sklavisch festzuhalten, dagegen dürfen die etwa gewählten anderweitigen Ausdrücke keinem Zweifel darüber, ob mit denselben wirklich das gemeint sei, was das Gesetz will, Raum geben und keinenfalls wird der Richter zu tadeln sein, wenn er sich bei der thatsächlichen Begründung seines Ausspruches des im Gesetze gewählten Ausdruckes vorzugsweise bedient, da denn doch wohl nicht mit Grund behauptet werden kann, daß andere Ausdrücke an sich besser und bezeichnender seien [98]).

Zu **II.** Die Entscheidungsgründe über die Rechtsfrage haben darzuthun, daß das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet sei.

Hiezu gehört vor Allem, daß die angewendeten Gesetzesstellen ausdrücklich angeführt werden.

---

[96]) Ztschr. Bd. I. S. 365. Bd. IV. S. 535. Bd. V. S. 310.

[97]) Str.-P.-G. Art. 171 Nr. 1. Art. 323.

[98]) s. dagegen: Ztschr. Bd. VII. S. 98.

Der Umstand, daß das besonders auf die Uebertretungen bezügliche Gesetz bloß kurze Entscheidungsgründe über die That- und Rechtsfrage verlangt, ohne etwas Weiteres zu fordern, berechtigt keineswegs zu dem Schlusse, daß diese Anführung unnöthig sei. Denn auch bei Vergehen verlangt die speciell hierauf bezügliche Gesetzesstelle [99]) bloß Entscheidungsgründe über die That- und Rechtsfrage ohne weitere Anforderung. Daneben ist aber die Nothwendigkeit der Anführung der angewendeten Gesetzesstellen nach sonstigen Bestimmungen unzweifelhaft [100]) und daß es hienach auch bei Uebertretungen ebenso, wie bei Vergehen zu halten sei, kann keinem Bedenken unterliegen.

Bei Polizeiübertretungen ist außer der Anführung des Gesetzes selbst noch die ausdrückliche Bezugnahme auf die etwa einschlagenden polizeilichen Vorschriften und allenfallsige Erörterung über deren Giltigkeit der Natur der Sache gemäß unerläßlich [101]).

Die angeführten Gesetzesstellen müssen den festgestellten Thatsachen ganz genau entsprechen und muß namentlich da, wo nach dem Gesetze mehrere Strafgrade für eine Uebertretung bestehen, der betreffende Absatz des einschlägigen Gesetzesartikels genau bezeichnet [102]), auch bei mehreren Uebertretungen für jede einzelne die rechtliche Begründung des im Urtheile ergangenen Ausspruchs dargethan werden [103]).

Hiebei brauchen aber bloß jene Gesetzesstellen angeführt zu werden, welche wirklich in Anwendung gebracht, nicht auch jene, welche nicht als anwendbar erachtet werden [104]). Eine unrichtige Bezeichnung der betreffenden That in den Entscheidungsgründen begründet an sich keine wesentliche Formverletzung [105]).

In gewöhnlichen — leichten und keine Zweifelsfrage veranlassenden Fällen wird außer der Anführung der Gesetzesstellen

---

99) Str.-P.-G. Art. 326.

100) Str.-P.-G. Art. 206. 303. S. B. Bd. II. S. 440.

101) P.-Str.-G.-B. Art. 44.

102) Ztschr. Bd. III. S. 29.

103) Ztschr. Bd. V. S. 149. 150.

104) S. B. Bd. II. S. 352. Bd. IV. S. 48.

105) Ztschr. Bd. I. S. 368.

eine weitere Erörterung über die Rechtsfrage nicht erforderlich [106]), und z. B. bei verurtheilenden Erkenntnissen nur zu bemerken sein, daß sich die That, welcher sich der Beschuldigte erwiesenermassen schuldig gemacht hat, als die in dem benannten Gesetzesartikel vorgesehene genau zu bezeichnende Uebertretung darstelle, für welche durch das Gesetz die im Urtheile angeordnete Strafe bestimmt sei. — Zuweilen werden jedoch nach einer oder der anderen Richtung Ausführungen nicht zu umgehen sein, bei welchen sich aber der Richter bei der ihm zur Pflicht gemachten Kürze besonderer Schärfe und Bündigkeit zu befleißigen haben wird.

Bezüglich der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken sind Entscheidungsgründe auch bezüglich der Rechtsfrage nicht nöthig, jedoch nach Umständen Andeutungen hierüber zweckmäßig und wünschenswerth [107]).

Was den äußeren Bau der Entscheidungsgründe anlangt, so dürfte es anstatt der häufig beliebten Aneinanderreihung einer Anzahl von Erwägungen nach französischer Manier in einem unserem besseren Style fremden Periodenbau angemessener sein, die vom Richter durch die Verhandlung gewonnene Ansicht in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung in directer Rede bündig darzulegen [108]).

7) Die Urtheile sind sammt den Entscheidungsgründen in fortlaufende Register niederzuschreiben [109]).

Es dürfte zweckmäßig sein, diese Register in tabellarischer Form anzulegen, wobei als Hauptrubriken außer der laufenden Nummer der Tag der Verhandlung und der Urtheilsverkündung, Namen, Stand und Wohnort des oder der Beschuldigten, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe auszuscheiden und allenfalls

---

[106]) S. B. Bd. I. S. 199 lit. c.

[107]) Ztschr. Bd. V. S. 150. Bd. VII. S. 105.

[108]) vgl. Verordnung vom 27. April 1813 die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe betr. § 5 lit. c. (Regg.-Bl. S. 565.) mit Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 24 und Ztschr. Bd. VII. S. 193 lit. e.

[109]) E.-G. Art. 73.

noch ein Raum für besondere Bemerkungen offen zu lassen wäre. Jedes Urtheil oder die Urtheile eines Sitzungstages zusammen wären dann nach Analogie des Eintrages in das Urtheilsbuch bei Verbrechen und Vergehen [110]) mit dem Gerichtssiegel und der Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers zu unterfertigen.

8) Das äußere Verhalten des Richters bei der Urtheilsfällung anlangend, so ist das bei Collegialgerichten durch den Zweck der geheimen Berathung gebotene Zurückziehen des Gerichtes in ein Berathungszimmer bei dem Einzelrichter natürlich nicht nothwendig und durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die Urtheilsverkündung in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung zu geschehen hat [111]), jedenfalls auch nicht empfohlen. Dabei muß es aber dem Richter selbstverständlich unbenommen bleiben, wenn er zur Niederschreibung des Urtheils eine kurze Zeit oder auch bei größeren und schwierigeren Fällen Stunden ruhiger Fassung zu bedürfen glaubt, sich hiezu, so lange es nöthig ist, zurückzuziehen. Im ersteren Falle wird es genügen, wenn der Richter am Schlusse der Verhandlung bekannt gibt, daß das Urtheil sogleich abgefaßt und dann alsbald werde verkündet werden.

Bei einem Aufschub von Stunden oder Tagen aber muß am Schlusse der Verhandlung auch Tag und Stunde der Urtheilsverkündung bekannt gegeben werden.

§ 19. — 11. Verkündung des Urtheils.

Die Urtheilsverkündung, welche, wie bereits gelegenheitlich erwähnt, in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung zu erfolgen hat und nur ausnahmsweise auf einen der nächsten Tage verschoben werden kann [1]), hat in folgender Weise zu geschehen:

1) Der Richter hat das Urtheil sammt den Entscheidungsgründen und dem Texte der angewendeten Gesetzesstellen wörtlich abzulesen [2]).

---

[110]) Str.-P.-G. Art. 210. 303.

[111]) E.-G. a. a. O.

[1]) E.-G. Art. 73.

[2]) Str.-P.-G. Art. 206. 303.

2) Im Falle der Verurtheilung hat der Richter den oder die verurtheilten Angeschuldigten zugleich darüber zu belehren, daß ihnen das Rechtsmittel der Berufung zustehe und daß diese bei dem Gerichte erster Instanz binnen acht Tagen mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen sei, sowie daß die Frist vom Tage der Verkündung an laufe [3]).

3) Das Urtheil ist von dem nämlichen Richter zu verkünden, von welchem die Verhandlung geleitet worden ist, denn darin, daß gerade dieser Richter das Urtheil verkündet, liegt die Garantie dafür, daß dasselbe von ihm und auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlung erlassen worden sei. — Sollte der Richter, welcher die Verhandlung geleitet hat, vor der Urtheilsverkündung sterben oder so schwer erkranken, daß diese nicht bis zu seiner Genesung verschoben werden könnte, oder sonst ein unabweisliches Hinderniß der Verkündung durch den nämlichen Richter eintreten, so bliebe nichts Anderes übrig, als daß die ganze Verhandlung durch einen anderen Richter wiederholt würde [4]).

4) Wenn im Urtheile etwas ausgesprochen ist, wodurch außer dem Beschuldigten selbst auch Dritte in ihren Rechtsverhältnissen betroffen werden, so ist dasselbe auch diesen, um gegen sie rechtskräftig werden zu können, zu verkünden. Sind dieselben daher bei der Urtheilsverkündung nicht ohnehin anwesend, so können sie entweder auf einen eigens zu bestimmenden Tag zur Urtheilsverkündung in öffentlicher Sitzung vorgeladen, oder es kann die Zufertigung einer Urtheilsabschrift an sie verfügt werden [5]).

5) War die Anschuldigung gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben [6]).

---

[3]) Str.-P.-G. Art. 327. E.-G. Art. 77.

[4]) S. B. Bd. IV. S. 311.

[5]) S. B. Bd. IV. S. 331. 332.

[6]) Str.-P.-G. Art. 211. 303. Ztschr. Bd. I. S. 367. (M.-E. vom 29. August 1854.)

§ 20. — 12. Das Sitzungsprotocoll.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protocollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotocoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird [1]).

Hiebei ist vornehmlich Folgendes zu beachten:

1) Zur Führung des Sitzungsprotocolles unter Leitung des die Verhandlung vornehmenden Richters ist vorzugsweise der Gerichtsschreiber berufen. Im Falle seiner Verhinderung jedoch können zu diesem Geschäfte auch verpflichtete Rechtspracticanten und wenn dieses nicht thunlich ist, verpflichtete Schreiber verwendet werden [2]).

Bei Unterbrechung der Verhandlung oder späterer Verkündung des Urtheiles kann am späteren Sitzungstage in derselben Sache nöthigenfalls auch ein anderer Protocollführer fungiren als in der früheren, da des Protocollführers gesetzliche Thätigkeit in keiner Weise mit jener des Richters hinsichtlich der Urtheilsfällung zusammenhängt, daher auch der Grund, warum die ganze Verhandlung vom Anfang bis zum Ende einschlüßig der Urtheilsverkündung vor demselben Richter geleitet werden muß, bei dem Protocollführer nicht zutrifft [3]).

2) Zum wesentlichen Inhalte des Sitzungsprotocolles, neben welchem die für Vergehenssachen vorgeschriebenen besonderen Vormerkungen des Protocollführers nicht mehr erforderlich sind [4]), gehört zunächst die Beurkundung der Einhaltung aller wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens [5]), aller gestellten Anträge, so wie etwaiger Verzichtleistungen hierauf [6]), aller auf eingebrachte Anträge vom Richter ertheilten Entschließungen [7]), so wie aller etwa von

---

[1]) E.-G. Art. 73.

[2]) G.-V.-G. Art. 68. 69.

[3]) Ztschr. Bd. I. S. 257.

[4]) Str.-P.-G. Art. 317. 318, verglichen mit E.-G. Art. 73.

[5]) S. B. Bd. II. S. 24. Ztschr. Bd. IV. S. 106.

[6]) Ztschr. Bd. IV. S. 411. S. B. Bd. I. S. 106.

[7]) Ztschr. Bd. III. S. 139.

ihm verfügten Strafeinschreitungen [8]), außerdem des wesentlichen Inhaltes der Antworten des Beschuldigten und der Aussagen der Zeugen [9]). Auch sind, so weit dieß zur Herstellung der Identität der Personen und zur Beurtheilung der Frage erforderlich ist, ob sich dieselben zur Verpflichtung eignen, Vor= und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie die sonstigen hieher gehörigen Verhältnisse derselben im Sitzungsprotocolle vorzumerken [10]).

Sowohl der Staatsanwalt als der Beschuldigte oder dessen Vertreter oder Vertheidiger können den Richter ersuchen, Vorkommnisse in der Sitzung, welche ihnen zur Beurtheilung der Sache als wesentlich erscheinen, in das Sitzungsprotocoll aufnehmen zu lassen [11]).

Auch steht dem Richter zu, von Allem, was ihm sonst aus irgend einem Grunde bemerkenswerth erscheint, geeignete Constatirung im Protocolle anzuordnen [12]). Auch die Anmeldung der Berufung, wenn solche sofort nach Verkündung des Urtheils noch in der Sitzung angebracht wird, kann in das Sitzungsprotocoll niedergelegt werden [13]).

3) Alle Vorgänge in der öffentlichen Sitzung sind ausschließend durch das Sitzungsprotocoll zu constatiren, was nicht in demselben enthalten ist, gilt als nicht geschehen [14]), und was in demselben als geschehen beurkundet wird, muß als wahr angenommen werden [15]), ohne daß hiegegen irgend eine nachträgliche oder eine Gegenbeweisführung zuläßig wäre [16]).

---

[8]) Str.=P.=G. Art. 142. 303.

[9]) Str.=P.=G. Art. 209. 303.

[10]) Str.=P.=G. Art. 317.

[11]) Str.=P.=G. Art. 317 Abs. 3. S. B. Bd. I. S. 106.

[12]) Ztschr. Bd. I. S. 208. (Note.)

[13]) Ueber die Wirksamkeit einer solchen Berufungsanmeldung siehe unten § 23 Nr. 4.

[14]) S. B. Bd. II. S. 24. Ztschr. Bd. I. S. 511. Bd. III. S. 148.

[15]) S. B. Bd. II. S. 21. Ztschr. Bd. IV. S. 107. 411.

[16]) S. B. Bd. I. S. 106.

Lücken, welche sich im Sitzungsprotocolle finden, können dadurch ersetzt werden, daß die betreffenden Thatsachen durch den übrigen Inhalt der Acten ohnehin schon sonst beurkundet sind [17]), durch nachträgliche Constatirungen aber kann Mängeln des Protocolls nicht abgeholfen werden [18]).

Die factischen Feststellungen, welche in den Entscheidungsgründen des Urtheils enthalten sind, haben als aus der öffentlichen Verhandlung entnommen und vom Richter ausgehend, übrigens immerhin noch höhere Glaubwürdigkeit als das Sitzungsprotocoll und verdienen daher im Falle vorkommender Abweichungen den Vorzug vor dem Letzteren [19]).

Bei vorhandenem Widerspruche zwischen dem Sitzungsprotocolle und anderen gerichtlichen Beurkundungen außer dem Urtheile selbst ist nach den Umständen des Falles zu ermessen, welchem derselben der Vorzug vor dem anderen gebühre [20]). Im Zweifel jedoch wird dem Sitzungsprotocolle der Vorzug einzuräumen sein.

Bei der Wichtigkeit, welche nach dem Geiste des öffentlichen mündlichen Verfahrens vorstehenden Bemerkungen gemäß dem Sitzungsprotocolle zukommt [21]), ist es durchaus nothwendig, daß dasselbe mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht genau und vollständig geführt und dieß auch vom Richter sorgfältig überwacht werde [22]).

§ 21. — III. Das Ungehorsamsverfahren.

1) Die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens ist dadurch bedingt, daß der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung [1]) weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint [2]).

---

17) S. B. Bd. I. S. 164 Ziff. I.

18) Ztschr. Bd. IV. S. 384. 411.

19) S. B. Bd. III. S. 62. Bd. V. S. 314. Ztschr. Bd. III. S. 194.

20) Ztschr. Bd. V. S. 299.

21) S. B. Bd. I. S. 107.

22) Ztschr. Bd. V. S. 430. (M.-E. vom 14. November 1858.)

1) E.-G. Art. 69. Str.-P.-G. Art. 308.

2) E.-G. Art. 74.

In diesem Falle wird die Verhandlung — natürlich ohne die nicht mögliche Vernehmung des Beschuldigten, in dessen Abwesenheit eben so gepflogen, als ob derselbe anwesend wäre [3]) und nach Anhörung des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen (nicht als Vertreter bevollmächtigten) Vertheidigers das Urtheil erlassen [4]).

Das Letztere wird in öffentlicher Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Abschrift hievon auf seine Kosten zugestellt.

Diese Zustellung ist nur dann erforderlich, wenn der Beschuldigte während der Verhandlung selbst abwesend war, nicht aber dann, wenn er bei der Verhandlung zugegen war und zur Urtheilsverkündung, deren Zeit ihm bekannt gegeben wurde, nicht mehr erschien [5]).

Die Zustellung geschieht in der nämlichen Weise, welche für die Zustellung der Ladung zur Verhandlung vorgeschrieben ist [6]).

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt die Berufung nicht ergreift, in Rechtskraft über [7]).

2) Ist ein freisprechendes Erkenntniß nicht erfolgt, so steht es dem Beschuldigten frei, nach Umständen Berufung oder Einspruch einzulegen. Was den Einspruch anlangt, so ist:

a. Zweck desselben, eine wiederholte Verhandlung der Sache vor dem nämlichen Richter zu veranlassen. Derselbe ist, daher, insoferne die Sache dadurch nicht an ein anderes Gericht devolvirt wird, nicht als ein eigentliches Rechtsmittel anzusehen [8]).

b. Der Einspruch ist bloß gegen verurtheilende Erkenntnisse zuläßig, nicht gegen andere Beschlüsse des Gerichts, z. B.

---

3) Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 369. XXIII. S. 397.

4) E.-G. Art. 69 Ziff. 2. Art. 74. Str.-P.-G. Art. 356. 345.

5) E.-G. Art. 77. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beilagen Bd. II. S. 317. (Zu Art. 71.) vgl. Ztschr. Bd. VII. S. 12.

6) Str.-P.-G. Art. 357. 308.

7) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 1.

8) S. B. Bd. V. S. 88. Ztschr. Bd. V. S. 532.

Incompetenzerklärungen, gegen welche bloß Berufung, soferne sie sonst zuläßig ist, stattfindet [9]).

Dem Verurtheilten steht die Wahl zwischen Berufung und Einspruch vollkommen frei [10]).

c. Der Einspruch ist binnen acht Tagen vom Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet anzumelden, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch noch vor erfolgter Zustellung der Urtheilsabschrift, aber doch nach der Verkündung des Contumacial-Urtheiles eingebracht wird [11]).

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf der Frist noch bei dem Gerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen [12]).

d. Der Einspruch ist auf der Kanzlei des Gerichts anzumelden. Dieß kann auch durch Bevollmächtigte geschehen, jedoch muß der Bevollmächtigte, damit seine Handlung von Wirkung sei, eine nach Verkündung des Urtheils hiefür ausgestellte Specialvollmacht besitzen, oder die Anmeldung muß innerhalb der Frist vom Beschuldigten genehmigt werden [13]).

e. Will der Beschuldigte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so soll dieß innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist geschehen [14]). Diese Frist ist jedoch keine präclusive, es können daher auch noch nach Ablauf derselben mit der nämlichen Wirkung Zeugen in Vorschlag gebracht werden [15]).

---

9) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 2. Ztschr. Bd. IV. S. 192 flg. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 407.

10) E.-G. Art. 74. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beilagen Bd. II. S. 317.

11) Ztschr. Bd. VI. S. 61. 423.

12) Str.-P.-G. Art. 358. 348 Abs. 2.

13) Ztschr. Bd. V. S. 172. Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 399 Note 14. siehe dagegen S. B. Bd. I. S. 85.

14) Str.-P.-G. Art. 358. 350.

15) S. B. Bd. V. S. 25.

3) Ist Einspruch erhoben, so bestimmt der Richter einen Tag zur Verhandlung hierüber und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die vom Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der Mittheilung der Zeugenliste und der Ladung der etwa vom Beschuldigten vorgeschlagenen Zeugen kommt alles das zur Anwendung, was in dieser Beziehung bezüglich der Vorbereitung der gewöhnlichen Hauptverhandlung vorgeschrieben ist [16]).

Die Verhandlung ist bloß für den erhobenen Einspruch zu bestimmen. Dieß ergibt sich schon aus dem Gesetze selbst und eine Verbindung dieser Verhandlung mit jener über einen allenfallsigen neuen weiteren Gegenstand der Anschuldigung in der Art, daß für beide nur Ein Urtheil erlassen würde, ist um so weniger zuläßig, als es sich bei solchem Verfahren im Falle einer Verurtheilung wegen beider Anschuldigungen ergeben könnte, daß das neue Erkenntniß theils durch einen Einspruch, theils nur durch Berufung anzufechten wäre [17]).

Eine gegen das Contumacialerkenntniß von Seite des Staatsanwaltes etwa erhobene Berufung gibt keine Veranlassung zum Aufschube der Verhandlung des Einspruchs, vielmehr ist die Verhandlung der Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens auszusetzen [18]).

4) Das Verfahren bei der Einspruchsverhandlung selbst ist verschieden, je nachdem der Beschuldigte sich hiezu einfindet oder nicht.

Erscheint derselbe persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, so wird er zur Begründung seines Einspruchs aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen, insoferne solche im Protocolle über die erste Sitzung oder sonst actenmäßig gemacht und die Zeugen selbst nicht neuerdings geladen sind, abgelesen, und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach

---

[16]) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3 Art. 351. siehe oben § 7.

[17]) Ztschr. Bd. III. S. 225 flg. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 406.

[18]) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 349.

Anhörung des Verurtheilten, sowie des Staatsanwaltes mit ihren weiteren Erklärungen und Anträgen nach geschlossener Verhandlung von Neuem erkannt wird [19]).

Demgemäß ist in der Regel nicht die ganze frühere Verhandlung zu wiederholen, wenigstens ist dieß nicht nöthig, übrigens ist es auch keineswegs unstatthaft, die förmliche Erhebung der bereits früher benützten Beweismittel zu wiederholen, sowie auch der Gebrauch neuer Beweismittel von Seite des Staatsanwaltes unbedenklich zuläßig ist [20]).

Daraus aber, daß die neue Verhandlung nur eine Fortsetzung der früheren ist, ergibt sich die Nothwendigkeit, daß beide von dem nämlichen Richter geleitet werden müssen, und daß, wenn dieß nicht möglich wäre, die ganze frühere Verhandlung wiederholt werden müßte [21]).

Bei der Urtheilsfällung hat der Richter zunächst zu prüfen, ob der Einspruch in formeller Beziehung keiner begründeten Beanstandung unterliege und denselben im Falle seiner formellen Unzuläßigkeit zu verwerfen. Ist aber der Einspruch formell gehörig gerechtfertigt und die Sache zur definitiven Bescheidung durch den verhandelnden Richter überhaupt geeignet, so muß von Neuem auf Freisprechung oder Verurtheilung erkannt und darf keinenfalls bloß auf Verwerfung des Einspruchs geurtheilt werden [22]).

Auf den Inhalt des früheren Urtheils braucht sonach in keiner Weise mehr Rücksicht genommen und kann daher auch ein strengeres Urtheil erlassen werden [23]).

Gründet sich jedoch das neue Urtheil ganz oder theilweise auf die nämlichen Erwägungen wie das frühere, so ist es zuläßig, auf die Entscheidungsgründe des letzteren in jenen des neuen Urtheiles zurückzuverweisen [24]).

---

19) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art 352.
20) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 402.
21) Bl. f. R.-A. a. a. S. 401.
22) Ztschr. Bd. II. S. 460. Bd. III. S. 44.
23) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 402.
24) Ztschr. Bd. V. S. 167. 168 lit. b.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens in so weit, als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen [25]).

Der Staatsanwalt kann gegen das Erkenntniß auch dann Berufung ergreifen, wenn dasselbe mit dem früher erlassenen materiell übereinstimmt und von ihm gegen dieses die Berufung nicht eingelegt war [26]).

5) Im Falle des Nichterscheinens des Verurtheilten an dem zur Verhandlung des Einspruchs bestimmten Tage wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe und der Verurtheilte die durch den Einspruch veranlaßten Kosten zu tragen schuldig sei [27]).

Der allenfallsige Umstand, daß der Angeschuldigte verhindert ist, bei der zur Verhandlung über den Einspruch anberaumten Tagsfahrt zu erscheinen, bietet, insoferne ein Vertagungsantrag gestellt werden konnte und nicht gestellt wurde, keinen Entschuldigungsgrund [28]).

Das gegen den abwesenden Beschuldigten gefällte Urtheil ist gleichfalls ein Contumacial-Urtheil, und ist daher dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen, welchem erst von dieser Zustellung an die Berufungsfrist läuft [29]).

Wird das Urtheil innerhalb der gesetzlichen Frist nicht durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen, so geht es in Rechtskraft über [30]).

§ 22. — IV. Strafverfügung ohne vorgängige Verhandlung.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend be-

---

25) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 353.

26) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 404.

27) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 354. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 418 flg.

28) Ztschr. Bd. IV. S. 404.

29) Ztschr. Bd. VI. S. 170; s. dagegen: Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 423.

30) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 355.

scheinigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen, als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat [1]).

Die vorerwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;

2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunctes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintrittes der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderenfalles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles [2]).

Diese gesetzlichen Bestimmungen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Einleitung des hier vorgezeichneten Verfahrens, soferne dessen Voraussetzungen gegeben sind und dasselbe vom Staatsanwalt beantragt wird, steht gänzlich im richterlichen Ermessen, der Richter ist daher nie verpflichtet, darauf einzugehen,

---

[1]) E.-G. Art. 75.

[2]) E.-G. Art. 76.

sondern kann in allen Fällen, wenn er es für angemessen erachtet, zur Hauptverhandlung in der gewöhnlichen Weise schreiten [3]).

2) Die Hauptverhandlung, welche dann stattzufinden hat, wenn der Beschuldigte gegen die Strafverfügung Erinnerungen anbringt, ist als gewöhnliche Hauptverhandlung zu pflegen und keinenfalls jener, welche im Ungehorsamsverfahren in Folge eines erhobenen Einspruchs stattzufinden hat, gleich zu halten [4]).

3) Von practischem Belange kann namentlich die Frage werden, ob es statthaft sei, die in einer solchen Strafverfügung festgesetzte Frist zu verlängern oder aus besonderen Gründen auch nach Ablauf derselben einem Einspruche stattzugeben.

Die erste Frage wird zu verneinen sein. Denn abgesehen davon, ob die Verlängerung einer Frist im Strafprocesse überhaupt statthaft und ob die in Rede stehende Frist nicht eine Nothfrist sei, bedarf es auch einer Verlängerung derselben gar nicht. Denn wenn es dem Beschuldigten möglich ist, eine Verlängerung nachzusuchen, so kann er eben so gut auch anstatt dessen sofort den Einspruch anbringen, und bedarf auch behufs der Beibringung von Beweismitteln einer Fristverlängerung nicht, da, sobald Einspruch erhoben wird, auf gewöhnliche Weise die Hauptverhandlung einzuleiten und hiemit die Beibringung von Beweismitteln bis zur Hauptverhandlung von selbst gestattet ist [5]).

Wenn jedoch der Beschuldigte nach Ablauf der Frist nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so kann es keinem Bedenken unterliegen, diesen nach Analogie des Ungehorsamsverfahrens noch zuzulassen. Die Anwendung dieser Analogie muß um so mehr gestattet sein, als der Einspruch gegen eine Strafverfügung immerhin doch dem Einspruche im Ungehorsamsverfahren der Form nach nachgebildet ist und dem-

---

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beil. Bd. II. S. 376 (zu Art. 69). Beilagen Bd. III. S. 342.

[4]) oben bezeichnete Verhandlungen Beilagen Bd. II. S. 317 zu Art. 70 u. S. 376. Beil. Bd. III. S. 298.

[5]) E.-G. Art. 70 Ziff. 1.

gemäß die gleiche Behandlung bezüglich der formellen Zuläßigkeit auch bei der wesentlichen Verschiedenheit der materiellen Bedeutung als gerechtfertigt erscheint [6]).

§ 23. — V. Berufung und dadurch veranlaßtes Verfahren.

Beschwerden gegen einzelrichterliche Urtheile in Strafsachen sind auf dem Wege der Berufung an das vorgesetzte Bezirksgericht geltend zu machen [1]). Dieses Rechtsmittel steht

1) gegen freisprechende Urtheile bloß dem Staatsanwalt zu, während dasselbe gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, sowohl von dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten ergriffen werden kann [2]).

Das Gesetz spricht nun zwar bei Behandlung der Zuläßigkeit der Berufung bloß von verurtheilenden und freisprechenden Urtheilen, weil dieser Unterschied hinsichtlich der Frage, wem die Berufung zustehe, von Einfluß ist, damit ist aber die Zuläßigkeit der Berufung keineswegs auf die erwähnten beiden Gattungen von Urtheilen beschränkt, vielmehr ist dieselbe an sich gegen jedes Urtheil zuläßig, d. h. gegen alle richterlichen Beschlüsse, durch welche nicht bloß die endliche Entscheidung vorbereitet und vorbehalten wird, sondern welche, auf eine rechtliche Beurtheilung des Ergebnisses der öffentlichen Verhandlung sich stützend, die Sache bedingt oder unbedingt bei dem betreffenden Gerichte als erledigt erklären [3]). Hienach muß namentlich die Berufung gegen Beschlüsse, wodurch der Richter sich als unzuständig erklärt, als zuläßig erachtet werden [4]), nicht aber gegen Vertagungsbeschlüsse [5]).

---

[6]) Vgl. Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 348 Abs. 2.

[1]) E.-G. Art. 66 mit Art. 31 Abs. 3. Str.-P.-G. Art. 328.

[2]) Str.-P.-G. Art. 329.

[3]) S. B. Bd. V. S. 20.

[4]) Ztschr. Bd. V. S. 5. 82. 329. Bd. VII. S. 54; vgl. dagegen Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 321. 353. (Zu vergleichen sind außerdem: S. B. Bd. II. S. 151. 424. Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 385. Ztschr. Bd. IV. S. 392.)

[5]) S. B. Bd. II. S. 78. Ztschr. Bd. VI. S. 100.

2) Außer dem Staatsanwalte und dem in der Hauptsache Verurtheilten steht die Berufung auch Zeugen oder Sachverständigen zu, welche in eine Ungehorsamsstrafe verurtheilt wurden [6]), so wie dritten Personen, gegen welche gelegenheitlich des strafrechtlichen Verfahrens in Bezug auf ihre Vermögensrechte nachtheilige Verfügungen erlassen wurden, namentlich solchen, welche sich durch Verfügungen bezüglich der Ueberführungsstücke verletzt glauben [7]), oder welche zur Haftung für Kosten verurtheilt wurden [8]).

Dem Anzeiger, Beschädigten oder Beleidigten dagegen steht mit Ausnahme der in den Gesetzen vorgesehenen besonderen Ausnahmsfälle ein Berufungsrecht nicht zu [9]).

3) Die Berufung gegen das Urtheil I. Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden und auszuführen. Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an [10]).

Diese Fristbestimmung bezieht sich in ihrer ganz allgemeinen Fassung nicht nur auf den Beschuldigten, sondern auch auf den Staatsanwalt, und es ist hienach die Bestimmung, nach welcher der Staatsanwalt die Berufung gegen freisprechende Urtheile binnen 24 Stunden anzumelden hat [11]), für Uebertretungen, welche vom Einzelrichter abgeurtheilt werden, nicht anwendbar. Selbstverständlich läuft übrigens dem Staatsanwalte die Berufungsfrist jedesmal und in allen Fällen von der Verkündung des Urtheils an, da derselbe jeder öffentlichen Sitzung, daher auch

---

6) Ztschr. Bd. IV. S. 189.

7) Ztschr. Bd. VII. S. 204.

8) Ztschr. Bd. IV. S. 77.

9) Ztschr. Bd. I. S. 212. 323.

10) E.-G. Art. 77. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61. Beilagen Bd. II. S. 317.

11) Str.-P.-G. Art. 339. 236 Abs. 2.

jeder Urtheilsverkündung beizuwohnen hat und die Zustellung einer Urtheilsabschrift an ihn nicht vorkommt.

Die Berufungsfrist ist unbedingt eine Nothfrist, bei welcher weder eine Verlängerung noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus irgend einem Grunde Platz greifen kann [12]). In dieselbe sind auch Feiertage einzurechnen und das Einfallen eines solchen am letzten Tage hindert den Ablauf der Frist nicht [13]).

Auch eine falsche Belehrung des Richters über das Ende der Frist vermag deren Lauf nicht zu Gunsten des Beschuldigten zu verlängern [14]).

In den Fällen, in welchen die Zustellung einer Urtheilsabschrift zu erfolgen hat, ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Berufung zwar nach der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung, aber noch vor der Zustellung angebracht wird [15]).

Auch dann ist die Frist gewahrt, wenn die Berufung so rechtzeitig bei einem anderen Gerichte angemeldet wurde, daß sie im Laufe der Frist an das urtheilende Gericht hätte gelangen können [16]).

Was die Berufungsfrist im Ungehorsamsverfahren anlangt, so genügt es, die Berufung gegen das auf die Verhandlung des Einspruches erlassene Erkenntniß rechtzeitig zu erheben. Im Falle nämlich der Beschuldigte bei der Einspruchsverhandlung erscheint, wird ohnehin das frühere Erkenntniß unwirksam, bedarf keiner weiteren Anfechtung mehr und die Berufung kann nur gegen das neue Erkenntniß gerichtet werden [17]). Für den Fall aber, daß der Beschuldigte nicht erscheint, dürften keine genügenden Gründe gegeben sein, die Wirksamkeit der gesetzlich ohne eine Beschränk-

---

12) S. B. Bd. I. S. 340. Ziff. 2. Bd. V. S. 494. Ziff. 1. Ztschr. Bd. I. S. 141. Bd. VII. S. 225.

13) S. B. Bd. II. S. 135. 149.

14) Ztschr. Bd. VI. S. 220.

15) Ztschr. Bd. VI. S. 61. 423.

16) S. B. Bd. I. S. 153. Bd. III. S. 302. 303. Bd. IV. S. 53. (M.-E. vom 6. Oktober 1851.)

17) S. B. Bd. V. S. 224.

ung zuläßigen Berufung [18]) gegen das Erkenntniß, daß es bei dem früheren Urtheile sein Verbleiben habe, auf diesen bloß formellen Ausspruch zu beschränken [19]).

4) Die Berufung ist entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen [20]). Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protocollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen [21]).

Die Zuläßigkeit der Anmeldung in öffentlicher Sitzung unmittelbar nach der Verkündung kann um so weniger bezweifelt werden, als bei der Anmeldung bei dem Gerichte I. Instanz irgend eine weitere Förmlichkeit, namentlich die Anmeldung auf der Kanzlei des Gerichts vom Gesetze nicht gefordert wird [22]).

Zur schriftlichen Anmeldung ist eine besondere weitere Form, als persönliche Uebergabe bei Gericht, Mitunterzeichnung eines Anwaltes oder Beglaubigung der Unterschrift oder dgl. nicht erforderlich [23]).

Aus der Bestimmung, daß auch die Ausführung der Beschwerden innerhalb der achttägigen Frist zu geschehen hat, ergibt sich, daß eine besondere Frist zur Einreichung einer Denkschrift, wie solche für Vergehenssachen besteht [24]), nicht gegeben ist.

Sowohl die Anmeldung als die Ausführung von Seite des Beschuldigten hat entweder unmittelbar durch ihn selbst zu geschehen, oder ist durch einen nach der Urtheilsverkündung hiezu Bevollmächtigten zu bewerkstelligen, oder es ist wenigstens die deßfallsige Handlung eines nicht gehörig Bevollmächtigten noch innerhalb der Berufungsfrist nachträglich zu genehmigen [25]).

---

18) Str.-P.-G. Art. 358 Abs. 3. Art. 355.

19) S. dagegen Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 420.

20) E.-G. Art. 77.

21) Str.-P.-G. Art. 235 Abs. 2. Art. 339.

22) E.-G. Art. 77 verglichen mit Str.-P.-G. Art. 235. 239. 339 und Ztschr. Bd. II. S. 152. (dagegen s. S. B. Bd. I. S. 189. 429. Bd. II. S. 418.)

23) Ztschr. Bd. II. S. 285.

24) Str.-P.-G. Art. 239. 339.

25) Ztschr. Bd. I. S. 36. Bd. II. S. 70. Bd. VI. S. 220.

Die Unterlassung der Ausführung der Berufung innerhalb der Frist von Seite des Beschuldigten hat übrigens bloß die Wirkung, daß eine solche Ausführung, wenn sie etwa nachträglich nach Ablauf der Frist noch einkäme, nicht mehr berücksichtigt und der Beschuldigte auf die mündliche Ausführung vor dem Gerichte II. Instanz beschränkt wird. — Begnügt sich der Beschuldigte mit dem Letzteren, so ist es hinreichend, die Berufung bloß anzumelden.

Dagegen ist der Staatsanwalt zur Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb der Frist gehalten [26]). Hiebei bedarf es jedoch keiner näheren Darlegung und keiner Motivirung, es genügt eine allgemeine den Zweck der Berufung richtig ausdrückende Bezeichnung [27]).

Es ist zuläßig, die Berufung unter Vorbehalt der Zurücknahme für irgend einen Fall, namentlich für den Fall, daß auch von anderer Seite keine Berufung eingelegt wird, zu ergreifen [28]) oder auf dieselbe sogleich nach der Urtheilsverkündung, oder auch noch nach Anmeldung und Ausführung derselben vor der Verhandlung hierüber zu verzichten, in welchem Falle dann das Erkenntniß sofort die Rechtskraft beschreitet und auf das Rechtsmittel nicht mehr zurückgegriffen werden kann [29]). Der Verzicht muß zu den Acten glaubhaft nachgewiesen sein und hat in der Regel zwar ausdrücklich zu geschehen [30]), kann aber auch ein stillschweigender sein und namentlich dadurch zu erkennen gegeben werden, daß der Vollzug des erstrichterlichen Urtheiles beantragt wird [31]).

Mit der Ausführung der Berufung ist innerhalb der Berufungsfrist auch die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes des

---

[26]) Str.=P.=G. Art. 236 Abs. 3. Art. 339.

[27]) Ztschr. Bd. I. S. 155. Ziff. 1.

[28]) Ztschr. Bd. III. S. 63. S. B. Bd. III. S. 210.

[29]) Str.=P.=E.=G. Art. 238. 339. S. B. Bd. II. S. 65. 195. Ztschr. Bd. IV. S. 410.

[30]) S. B. Bd. III. S. 268.

[31]) Ztschr. Bd. V. S. 393.

Gerichts II. Instanz geltend zu machen und durch Bezeichnung des Ablehnungsgrundes zu rechtfertigen [32]).

5) Von der geschehenen Berufungsanmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hat, dem Beschuldigten unverzüglich Kenntniß davon zu geben [33]).

Eine nach Ablauf der Berufungsfrist gepflogene Constatirung, daß die Berufung während der Frist mündlich angemeldet worden sei, verdient keine Berücksichtigung [34]).

Ergeben sich über die Zeit der Anmeldung Zweifel, so ist deren Lösung durch Würdigung der aus dem Acteninhalte sich ergebenden näheren Umstände zu versuchen [35]).

Hat der Staatsanwalt seine Berufung schriftlich (mittelst einer Denkschrift) ausgeführt, so ist diese Schrift dem Beschuldigten in Abschrift mitzutheilen und demselben steht es dann frei, bis zur öffentlichen Verhandlung seine Gegenbemerkungen einzureichen [36]). Auch dem Staatsanwalte ist es nicht verwehrt, gegen die allenfallsige Denkschrift des Beschuldigten Gegenerinnerungen zu übergeben [37]).

Sobald bei angemeldeter Berufung die Berufungsfrist abgelaufen ist, werden sämmtliche Acten in den nächstfolgenden 24 Stunden an das Gericht II. Instanz eingesendet [38]) und zwar unmittelbar vom Untergericht zum Obergericht ohne Dazwischentreten des Staatsanwaltes [39]).

6) Nach Einsendung der Acten ernennt der Vorstand des Bezirksgerichtes einen Referenten und läßt die Acten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht vorlegen. Dieser

---

[32]) Str.-P.-G. Art. 239 Abs. 3. Art. 339.

[33]) Str.-P.-G. Art. 237. 339.

[34]) Ztschr. Bd. VII. S. 31.

[35]) Ztschr. Bd. V. S. 299.

[36]) Str.-G.-B. Art. 239 Abs. 2. Art. 339.

[37]) Ztschr. Bd. I. S. 117.

[38]) Str.-P.-G. Art. 240. 339.

[39]) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 29. (M.-E. vom 19. Januar 1849.)

hat die Acten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen [40]).

Außerdem bestimmt der Vorstand des Gerichts die Richter, welche an der Verhandlung Theil zu nehmen haben, und von welchen der dem Range nach höher als die anderen stehende, und bei gleichem Rangverhältnisse der im Dienste ältere in der Regel den Vorsitz zu führen hat [41]).

Hienach hat der Vorsitzende die Vorbereitungen für die öffentliche Verhandlung im Wesentlichen in der nämlichen Weise zu treffen, wie dieß vor der Verhandlung in der **I.** Instanz zu geschehen hat [42]).

Hinsichtlich der allenfallsigen Beweiserhebungen, namentlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, stehen dem Beschuldigten dieselben Befugnisse zu, welche ihm vor der Verhandlung bei dem Unterrichter eingeräumt sind [43]). Insbesondere ist ihm die Liste der allenfalls vom Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen zur Kenntniß und etwaigen Herbeischaffung von Gegenzeugen zuzustellen [44]).

Die Ladung der von dem Unterrichter vernommenen Zeugen ist hiebei in der Regel keineswegs nöthig, sondern hat bloß dann zu erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder der Beschuldigte und zwar Letzterer unter Erfüllung der auch in erster Instanz geforderten Voraussetzungen ausnahmsweise die wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständigen beantragt hat [45]).

Sind sonst weitere Erhebungen veranlaßt, so kann das Gericht solche pflegen lassen, um dieselben für die öffentliche Verhandlung zu benützen, keineswegs aber, um über deren Ergebniß irgend etwas in geheimer Sitzung zu beschließen [46]).

---

40) Str.-P.-G. Art. 241 Abs. 1. Art. 339.

41) Str.-P.-G. Art. 13.

42) Str.-P.-G. Art. 308—313. 339.

43) Str.-P.-G. Art. 330.

44) S. B. Bd. III. S. 17. 421 Nr. 2. Ztschr. Bd. VII. S. 208.

45) Str.-P.-G. Art. 330. S. B. Bd. I. S. 316. Bd. III. S. 254. Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 336.

46) Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 36. Bd. XVIII. S. 296. Ztschr. Bd. VI. S. 315.

Der Vorstand des Bezirksgerichts bestimmt den Tag zur Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte in derselben Weise, wie in I. Instanz zu laden und wenn er sich in Verhaft befindet, an den Sitz des Bezirksgerichts zu bringen ist [47]).

Ueber mehrere gegen eine und dieselbe Person gleichzeitig vorliegende Anschuldigungen kann und soll in zweiter Instanz auch dann Eine gemeinsame Verhandlung stattfinden, wenn in erster Instanz gesonderte Verhandlungen gepflogen und gesonderte Erkenntnisse erlassen worden sind [48]).

Zur Theilnahme an der Aburtheilung in zweiter Instanz darf von dem Gerichtsvorstande kein Gerichtsmitglied berufen werden, welches als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in derselben Sache in I. Instanz mitgewirkt hat [49]).

7) Bei der Verhandlung der Berufung selbst finden, was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in geheimer Sitzung betrifft, die über das Verfahren vor den Schwurgerichtshöfen gegebenen Vorschriften analoge Anwendung [50]). Insbesondere darf die Oeffentlichkeit der Verhandlung unter keinem Vorwande beseitigt und die Berufung auch dann nicht in geheimer Sitzung beschieden werden, wenn der betreffende Unterrichter sich als unzuständig erklärt hat und es als nächste Aufgabe des Obergerichts erscheint, die streitige Frage der Competenz zu entscheiden, über welche sich die Collegialgerichte sonst in der Regel vor der öffentlichen Verhandlung in geheimer Sitzung schlüssig zu machen haben [51]).

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senates die Sitzung durch Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und Stellung der persön-

---

47) Str.-P.-G. Art. 331.

48) Ztschr. Bd. II. S. 160.

49) Str.-P.-G. Art. 332.

50) Str.-P.-G. Art. 244. 339.

51) Ztschr. Bd. VII. S. 235.

lichen Fragen an den Beschuldigten eröffnet hat, wird vom Referenten Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens, daher nicht nur über den Inhalt der Verhandlungen in I. Instanz, sondern auch über die etwa nachher noch vor der Verhandlung in zweiter Instanz gepflogenen Ersetzungen [52]) erstattet, wobei Actenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich das Sitzungsprotocoll und das erstrichterliche Urtheil wörtlich abzulesen, und wonach die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind [53]), bezüglich deren Abhör in jeder Beziehung die für das Verfahren in I. Instanz gegebenen Vorschriften Anwendung finden [54]).

Da sich das Verfahren in II. Instanz in seinen wesentlichsten Puncten nach denselben Bestimmungen zu richten hat, wie das Verfahren der Vorinstanz und grundsätzlich dasselbe Material, welches dem Unterrichter zur Beurtheilung der Sache gedient hat, auch dem Oberrichter zur Benützung freistehen muß [55]), so muß es auch in II. Instanz in Uebertretungssachen ganz in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, welche Actenstücke verlesen werden sollen [56]), um so mehr, als es selbst auch in Vergehenssachen zuläßig ist, Actenstücke, welche in I. Instanz ohne Protestation verlesen wurden, auch in der II. Instanz zu verlesen, selbst wenn dieß sonst unzuläßig gewesen wäre [57]).

Sind die etwaigen Vernehmungen gepflogen, so sind vom Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, andernfalles vom Staatsanwalte die Beschwerdepuncte zu bezeichnen [58]). Hiebei ist der Staatsanwalt am Gerichte II. Instanz an die Anträge jenes Staatsanwaltes, welcher die Berufung ergriffen hat, keineswegs gebunden [59]).

---

52) S. B. Bd. III. S. 254.

53) Str.-P.-G. Art. 333.

54) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 53. (M.-E. vom 18. Mai 1849.)

55) Ztschr. Bd. VII. S. 354. Bd. VIII. S. 131. Note.

56) Str.-P.-G. Art. 339. E.-G. Art. 71 Abs. 2.

57) Ztschr. Bd. I. S. 523. Bd. II. S. 165. Bd. VII. S. 354.

58) Str.-P.-G. Art. 334.

59) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 29. Ztschr. Bd. VI. S. 193.

Haben sowohl der Staatsanwalt als der Beschuldigte Berufung erhoben, so erhält zuerst der Letztere oder sein Vertreter oder Vertheidiger das Wort zur Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Dem Beschuldigten oder seinem Vertreter oder Vertheidiger gebührt das Recht der letzten Aeußerung [60]).

Bei der Ausführung der Berufung ist es für den Beschuldigten gar nicht nöthig, die ihn beschwerenden Puncte des erstrichterlichen Urtheils präcis zu bezeichnen, oder gar seine Beschwerde juristisch richtig zu formuliren, es genügt, wenn in seinem Vorbringen der Grund, aus welchem die Berufung ergriffen wurde, nur ganz allgemein ausgedrückt ist, wenn er sich z. B. darauf beschränkt, anzubringen, er sei unschuldig, oder es sei ihm die Strafe zu viel [61]). Selbst wenn gar kein Beschwerdegrund bezeichnet, die Berufung gar nicht ausgeführt wird, ist dieselbe keineswegs als unzuläßig zu verwerfen, sondern die Sache materiell zu prüfen und kann nach Umständen ein zu Gunsten des Beschuldigten abänderndes Erkenntniß erlassen werden [62]).

Den Schluß der Verhandlung kann das Gericht aussprechen, sobald es die Sache für vollständig erschöpft erachtet [63]). Ist die Zuläßigkeit der eingewendeten Berufung zweifelhaft, so kann die Verhandlung und namentlich der Vortrag des Referenten vorerst auf jene Puncte beschränkt werden, welche auf die Beurtheilung der Frage der Zuläßigkeit Bezug haben. Es hängt dann vom Gerichtshofe ab, ob er damit die Sache für erschöpft erachten und den Schluß der Verhandlung verfügen, oder in materieller Beziehung weitere Verhandlung pflegen will [64]).

---

60) Str.-P.-G. Art. 243. 339.

61) S. B. Bd. I. S. 131 Ziff. 1. Ztschr. Bd. I. S. 359. Bd. II. S. 223.

62) arg.: Str.-P.-G. Art. 359. 345. Ztschr. Bd. I. S. 409. S. 528.

63) Str.-P.-G. Art. 243 Abs. 3. Art. 339.

64) S. B. Bd. III. S. 73.

8) Bezüglich der Berathung und Abstimmung [65]) nach geschlossener Verhandlung ist insbesondere noch zu erwähnen, daß der Referent, dessen gesetzlich bestimmte Aufgabe mit dem Vortrage in öffentlicher Sitzung beendigt ist, weder berufen ist, ein Gutachten zu erstatten, noch einen Entwurf des Erkenntnisses zu liefern, die Redaction des Urtheils vielmehr dem Senatsvorstande obliegt [66]).

9) Für den Inhalt des zu erlassenden Urtheiles ist vor Allem maßgebend:

a. die formelle Zuläßigkeit der Beschwerde. Erscheint dieselbe als unzuläßig, weil sie etwa nicht rechtzeitig oder durch einen nicht gehörig Bevollmächtigten angemeldet wurde, oder weil der Staatsanwalt die Beschwerdepuncte nicht bezeichnet hat, so ist sofort, ohne daß auf eine materielle Prüfung eingegangen zu werden brauchte, deren Verwerfung auszusprechen [67]).

b. Ergibt sich, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Bezirksgericht als Collegialgericht oder vor das Schwurgericht zur Aburtheilung gehöre, so wird, mag nun eine Beschwerde in dieser Richtung erhoben worden sein oder nicht [68]), das erstrichterliche Urtheil vernichtet und die Sache in der Regel an den Untersuchungsrichter verwiesen, zugleich geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet [69]).

c. In allen übrigen Fällen hat das Gericht **II.** Instanz in der Hauptsache zu erkennen und ist auch dann, wenn vom Unterrichter eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden ist, nicht berechtigt, das erstrichterliche Erkenntniß aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, hat vielmehr auf die materielle Prüfung und Entscheidung einzugehen [70]).

---

[65]) Str.-P.-G. Art. 201. 303. 325. 339.

[66]) Bl. f. R.-A. Bd. **XVI.** S. 36. (M.-E. vom 22. Dezember 1849.)

[67]) S. B. Bd. **III.** S. 73. Ztschr. Bd. **III.** S. 531. zu 1.

[68]) S. B. Bd. **IV.** S. 347. Note. Ztschr. Bd. **IV.** S. 507. (s. dagegen S. B. Bd. **II.** S. 179. zu 2. Bd. **IV.** S. 50. Ziff. **XIII.**)

[69]) Str.-P.-G. Art. 335.

[70]) Str.-P.-G. Art. 337. Ztschr. Bd. **III.** S. 212 flg.

Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, wenn die Sache nicht als gehörig aufgeklärt erachtet wird, Ersetzungen anzuordnen und die weitere Verhandlung auf eine andere Sitzung zu vertagen, da hierin nicht eine Ablehnung, sondern nur ein Aufschub der Entscheidung liegt [71]).

Auch dann, wenn der Unterrichter die Sache nicht definitiv beschieden hat, und das Obergericht die Ansicht gewinnt, daß dieß hätte geschehen sollen, darf die Sache nicht an den Unterrichter zurückverwiesen und diesem die wiederholte Urtheilsfällung aufgetragen werden, das Gericht II. Instanz hat vielmehr den seiner Ansicht gemäß der Sachlage entsprechenden Definitivbescheid selbst zu erlassen, so namentlich dann, wenn der Einzelrichter seine Competenz abgelehnt hat, das Gericht II. Instanz aber dieselbe als gegeben erachtet [72]), oder wenn die Berufung gegen einen Zwischenbescheid, gegen welche eine Berufung zuläßig ist, gerichtet ist und der Oberrichter die Sache zur definitiven Aburtheilung reif findet [73]).

Zeigt sich, daß außer dem Gegenstande der vorliegenden Berufung noch eine andere strafbare Handlung gegen den Beschuldigten angezeigt ist, so darf deßhalb die Aburtheilung der schon in II. Instanz anhängigen Sache nicht ausgesetzt werden, wogegen der Urtheilsvollzug suspendirt werden kann, bis auch über die neue Anschuldigung erkannt ist [74]).

d. Bei der Bescheidung der Hauptsache hat das Gericht II. Instanz gleich dem Unterrichter die Frage in's Auge zu fassen:

„ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu erachten sei".

---

[71]) Str.=P.=G. Art. 319. 339. Bl. f. R.=A. Bd. XVII. S. 389.

[72]) Ztschr. Bd. II. S. 76 u. S. 5. (M.=E. vom 17. März 1855.) s. dagegen Bl. f. R.=A. Bd. XVII. S. 371.

[73]) Ztschr. Bd. III. S. 65. Bd. VIII. S 107. 109. (Note.)

[74]) vgl. oben § 17 Nr. 6. lit. a. Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. Erg.=Bl. S. 34 Nr. 7.

Der Entscheidung hierüber hat der Natur der Sache gemäß die vollständige Prüfung des Thatbestandes sowohl, als derjenigen Thatsachen, welche die Ueberzeugung von der Schuld des Angezeigten begründen, vorauszugehen [75]).

Das Gericht hat die durch eine solche Prüfung gewonnenen Ergebnisse in seinem Urtheile vollkommen frei auszusprechen und ist hiebei nur insoferne beschränkt, als:

α. wenn von mehreren durch ein- und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur Einer die Berufung ergriffen hat und dessen Beschwerde als begründet befunden wird, das Urtheil nur insoweit, als es den Beschwerdeführer betrifft, abzuändern ist [76]) und als

β. das erstrichterliche Urtheil auf die Berufung des Beschuldigten allein nicht zu dessen Nachtheil abgeändert werden darf, wogegen, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hat, eine Abänderung nicht bloß zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zuläßig ist [77]).

Im Uebrigen ist das Obergericht weder an die speziellen Anträge des Beschwerdeführers, noch an die von der I. Instanz festgestellten Thatsachen, noch an die im erstrichterlichen Erkenntnisse enthaltene Qualification der That gebunden [78]).

Der Oberrichter ist daher weder gehindert, seiner Entscheidung andere, als die vom Unterrichter als erwiesen erachteten und vom Beschwerdeführer unangefochten gebliebenen Thatsachen zu Grunde zu legen [79]), noch durch die Rechtsansicht des Untergerichts bei Beurtheilung der Thatsachen irgend gebunden, wenn auch der Beschwerdeführer das unterrichterliche Urtheil in dieser Richtung weder bei der Anmeldung noch bei der Ausführung seiner Berufung bekämpft hat [80]).

---

[75]) Str.-P.-G. Art. 323. 339. Ztschr. Bd. I. S. 360.

[76]) Str.-P.-G. Art. 250. 339.

[77]) Str.-P.-G. Art. 338.

[78]) Ztschr. Bd. II. S. 451. zu I. Bd. VI. S. 190. (Oberstrichterlicher Plenarbeschluß.)

[79]) Ztschr. Bd. III. S. 204.

[80]) Ztschr. Bd. I. S. 96. 154. Bd. III. S. 370. (Note.) Bd. IV. S. 183.

Es können daher auch in der Berufungsinstanz erst erhobene Anträge, welche eine mit dem erstrichterlichen Urtheile nicht im Einklange stehende Beurtheilung der Sache in rechtlicher oder thatsächlicher Beziehung herbeizuführen bezwecken, nicht als verspätet verworfen werden [81]).

Wenn der Oberrichter findet, daß die vom Unterrichter angeführten Gründe thatsächlich unrichtig seien oder die von demselben verhängte Strafe nicht rechtfertigen, aber andere thatsächliche oder rechtliche Gründe die Verhängung der nämlichen oder einer höheren Strafe gebieten, so darf unter die vom Unterrichter ausgesprochene Strafe nicht heruntergegangen, und muß, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hat, die angezeigte höhere Strafe ausgesprochen werden [82]).

Hat der Staatsanwalt Berufung eingelegt, so kann ohne eine weitere Beschränkung als die überhaupt gesetzlich bestimmte Grenze der Zuständigkeit die Strafe erhöht werden, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde derselbe Berufung ergriffen und was er für Anträge gestellt hat [83]) und sollte er auch in II. Instanz Freisprechung beantragen [84]).

Das erstrichterliche Erkenntniß kann auch bezüglich des Beschuldigten, um den es sich bei der Berufung handelt, keineswegs bezüglich des einen oder des anderen Punctes, daher theilweise als rechtskräftig erachtet werden [85]).

Hat z. B. die Berufung von mehreren in I. Instanz abgeurtheilten Reaten nur den Ausspruch wegen Eines derselben zum Gegenstande, so ist dessenungeachtet die zweitrichterliche Prüfung und Bescheidung auf alle in I. Instanz abgeurtheilten Reate zu erstrecken [86]); wurde die Berufung bloß wegen des Strafmaßes ergriffen, so darf auch die Schuldfrage der zweit-

---

[81]) Ztschr. Bd. IV. S. 32. zu 2. S. 88 u. 90. zu 2. Bd. VI. S. 61.

[82]) S. B. Bd. III. S. 385. zu 2. Ztschr. Bd. III. S. 400. Bd. VII. S. 21. Bd. VIII. S. 93.

[83]) Bl. f. R.-A. Bd. XIX. Erg.-Bl. S. 46 ad Art. 338.

[84]) S. B. Bd. III. S. 378.

[85]) S. B. Bd. IV. S. 347. Note.

[86]) Ztschr. Bd. I. S. 449. 460. Bd. IV. S. 26. 234.

richterlichen Cognition nicht entzogen werden [87]) und selbst wenn die Berufung bloß wegen des Ausspruches im Kostenpuncte ergriffen wurde, so kann sich das Obergericht wegen des rechtlichen Zusammenhanges dieses Punctes mit der Hauptsache der Prüfung des Schuld- und Strafausspruches nicht entschlagen [88]).

e. Wenn der Berufung keine Folge gegeben wird, so hat das Erkenntniß dahin zu lauten, daß die eingelegte Berufung verworfen werde, anderen Falles hat der Oberrichter in seinem Urtheil die Freisprechung oder Verurtheilung, soferne er überhaupt definitiv erkennt, in derselben Weise wie der Unterrichter auszusprechen [89]).

f. Wird ein von dem Beschuldigten eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen. In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen [90]). Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn der Berufung des Beschuldigten nur zum Theile stattgegeben wurde [91]).

g. Auf die Fassung der Entscheidungsgründe zweitrichterlicher Urtheile ist vorzugsweise dann besondere Sorgfalt zu verwenden, wenn das erstrichterliche Erkenntniß abgeändert wird, namentlich sind Abweichungen von der Ansicht des Unterrichters bezüglich der Feststellung der Thatsachen mit aller Schärfe zu bezeichnen, damit in dieser Beziehung kein Zweifel obwalte, und im Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde der oberste Gerichtshof sicher bemessen könne, welche Thatsachen dem zweitrichterlichen Urtheile zu Grunde gelegt seien und ob auf dieselben das Gesetz richtige Anwendung gefunden habe. Ist die Fassung der Entscheidungsgründe in dieser Beziehung mangelhaft, so ist die Vernichtung der Urtheile die gewöhnliche Folge [92]).

---

[87]) Ztschr. Bd. I. S. 360. Bd. II. S. 223.

[88]) Ztschr. Bd. V. S. 393.

[89]) Formularien zum Gesetze vom 10. November 1848. Ziff. XVIII.

[90]) Str.-P.-G. Art. 274.

[91]) Ztschr. Bd. VI. S. 345.

[92]) Ztschr. Bd. I. S. 303 § 11. Bd. V. S. 149. Ziff. IV. (M.-E. vom 30. Mai 1858.)

h. Ist das Obergericht veranlaßt, Ausstellungen an dem Verfahren des Unterrichters zu machen, so sind solche nicht in das Urtheil aufzunehmen, sondern ist hierüber gesonderte Verfügung zu erlassen [93]). Ist dagegen disciplinär einzuschreiten, z. B. wegen ungerechtfertigter Verhaftung [94]), so ist hierüber nach Vernehmung des Betheiligten und nach Anhörung des Staatsanwaltes Beschluß in geheimer Sitzung zu erlassen, wogegen ein Recurs unter den im Edicte Beilage IX zur Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Förmlichkeiten zuläßig ist [95]). Gegen Anwälte kann wegen Ausführung frivoler Rechtsmittel nach der Disciplinarverordnung für Anwälte v. J. **1813** eingeschritten werden [96]).

10) Bei der Verkündung des Urtheils ist der Angeschuldigte, wenn er nicht freigesprochen wurde, über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die hiefür gegebene dreitägige Nothfrist zu belehren [97]).

11) Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Obergerichte nicht erscheint, so ist es bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in dessen Abwesenheit [98]), der Zufertigung einer Urtheilsabschrift [99]) und der Zustellung dieser Abschrift [100]) ebenso zu halten, wie bei dem Verfahren vor dem Unterrichter. Gegen das Contumacialurtheil ist ein auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes anzumeldender [101]) Einspruch in denselben Fristen

---

[93]) Bl. f. R.-A. Bd. **XIV**. Erg.-Bl. S. 55. (M.-E. vom 30. April 1849.)

[94]) S. B. Bd. **IV**. S. 385. Ztschr. Bd. **III**. S. 185. (M.-E. vom 14. April 1818.)

[95]) S. B. Bd. **V**. S. 182. (Note.) vgl. auch S. B. Bd. **I**. S. 200. Bd. **V**. S. 23. 181. 205.

[96]) Ztschr. Bd. **I**. S. 321.

[97]) Str.-P.-G. Art. 327. 339. 363. 235. Bl. f. R.-A. Bd. **XIV**. Erg.-Bl. S. 96. (**XXIII**.) (M.-E. vom 13. Februar 1849.)

[98]) Str.-P.-G. Art. 359. 345.

[99]) Bl. f. R.-A. Bd. **XIV**. S. 96. (**XXII**.) (M.-E. v. 13. Febr. 1849.)

[100]) Str.-P.-G. Art. 308. Bl. f. R.-A. Bd. **XV**. S. 34. (**XXVIII**.) (M.-E. vom 17. November 1849.)

[101]) Str.-P.-G. Art. 360 Abs. 1. Bl. f. R.-A. Bd. **XIV**. S. 342. (**XXIV**. M.-E. vom 13. Februar 1849.)

und Formen wie gegen Ungehorsamserkenntnisse I. Instanz zulässig. Dem Beschuldigten muß hienach auch die Wahl zwischen Einspruchs- und Nichtigkeitsbeschwerde, soferne letztere sonst zulässig ist, gestattet werden.

Erscheint der Beschuldigte bei der Verhandlung des Einspruchs und stellen sich dessen Anträge nicht als begründet dar, so ist, die Zuläßigkeit des Einspruches vorausgesetzt, nicht dieser, sondern die Berufung zu verwerfen [102]).

Das auf den Einspruch ergangene zweitrichterliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden [103]).

§ 24. — VI. Rechtszug an den obersten Gerichtshof.

Außer der Berufung kennt der bayerische Strafproceß noch folgende Rechtsmittel:

1) die Nichtigkeitsbeschwerde,

2) die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes,

3) das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das letzterwähnte Rechtsmittel, welches einem rechtskräftig Verurtheilten unter gewissen die Unrichtigkeit der Verurtheilung in thatsächlicher Beziehung nachweisenden Voraussetzungen gegeben ist, um die wiederholte Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu erzielen, und welches nach Umständen entweder an das Gericht zweiter Instanz oder an den obersten Gerichtshof zu richten ist [1]), findet nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift in den zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Uebertretungssachen nicht statt [2]).

Dagegen sind die beiden erstbemerkten Arten von Beschwerden auch in Uebertretungssachen zuläßig und zwar soferne sie sich auf unrichtige Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes gründen, auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf

---

[102]) Ztschr. Bd. III. S. 45.

[103]) Str.-P.-G. Art. 360 Abs. 2.

[1]) Str.-P.-G. Art. 365. 263 flg.

[2]) E.-G. Art. 78.

Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift [3]).

Beide Arten von Beschwerden sind an den obersten Gerichtshof zu richten und von diesem zu bescheiden, und bei beiden sind, wenn der Beschwerde stattgegeben wird, die oberstrichterlichen Urtheile auf Anordnung dieses Gerichtshofes in das Urtheilsbuch des Gerichts einzutragen, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken [4]).

A. Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese ist in Uebertretungssachen nur dann zuläßig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde [5]). Daher kann wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder wegen unrichtiger Gesetzesanwendung in erster Instanz eben so wenig eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, als wegen angeblich unrichtiger thatsächlicher Feststellungen der ersten oder zweiten Instanz [6]). Dagegen kann sie nicht bloß gegen verurtheilende und freisprechende, sondern auch gegen andere die Sache nicht definitiv bescheidende Urtheile erhoben werden [7]).

Zu den eine Nichtigkeit des Urtheiles verursachenden wesentlichen Formverletzungen sind namentlich folgende zu rechnen:

a. wenn ein Richter zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

b. wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens in ungehöriger Weise beschränkt wurde;

---

[3]) E.-G. Art. 122.

[4]) Str.-P.-G. Art. 262.

[5]) Str.-P.-G. Art. 361.

[6]) S. B. Bd. I. S. 104.

[7]) S. B. Bd. III. S. 457.

c. wenn ein Zeuge außer den Fällen, in denen das Gericht die Verpflichtung untersagt, ohne solche vernommen wurde,

d. wenn nicht alle Richter und der Protocollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

e. wenn das Gericht auf einen actengemäß vom Beschuldigten gestellten Antrag eine Entscheidung zu geben unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewandt hat;

f. wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

g. wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten kein Dollmetscher beigezogen, oder dieser nicht verpflichtet worden ist [8]).

Bei tauben, stummen und taubstummen Personen kann Letzteres jedoch bloß dann gelten, wenn mit denselben durch Zeichen verkehrt wurde [9]) und keinenfalls dann, wenn constatirt ist, daß die angebliche Taubheit u. s. w. bloß auf Verstellung beruhe [10]).

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich dann Beschwerde geführt werden, wenn das Gericht seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat. Bei einer Beschwerde des Beschuldigten wird aber hier vorausgesetzt, daß die unrichtige Gesetzesanwendung zu dessen Nachtheil, nicht etwa zu dessen Vortheil stattgefunden habe [11]).

Wenn nicht die Entscheidung wirklich eine unrichtige, wenn namentlich die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das wirklich anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt eben so wenig als der Beschuldigte eine Vernichtung des Urtheils unter dem Vorwande beantragen, daß eine unpassende

---

[8]) Str.-P.-G. Art. 361 Abs. 2. Art. 231 Ziff. 2, 5—8, 11, 18.

[9]) Str.-P.-G. Art. 182. vgl. oben § 12. Ziff. 10.

[10]) Str.-P.-G. Art. 44.

[11]) S. B. Bd. II. S. 444.

gesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt oder in der Anführung des Gesetzes ein Irrthum untergelaufen sei [12]).

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken [13]) sowie aus der Art der Bescheidung solcher Puncte, deren Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen ist [14]), eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht abgeleitet werden.

Auch aus dem, was gegen einen Mitbeschuldigten geschehen, kann ein anderer Beschuldigter keine solche Beschwerde begründen [15]).

2) Will sich der Beschuldigte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Gerichts II. Instanz mündlich oder schriftlich anzumelden. Eine unrichtige Benennung des Rechtsmittels hiebei ist unschädlich [16]).

Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protocollführer des Bezirksgerichts in das Gefängniß zu begeben und dessen Erklärung aufzunehmen [17]).

Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt, gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden, in allen Fällen aber hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepuncte genau zu bezeichnen [18]).

Sowohl vor Ablauf der Anmeldungsfrist, als auch nach der Anmeldung bis zur öffentlichen Verhandlung, kann auf dieses Rechtsmittel verzichtet werden [19]).

---

12) S. B. Bd. V. S. 192.

13) Str.-P.-G. Art. 232. S. B. Bd. I. S. 329. Ztschr. Bd. V. S. 183.

14) S. B. Bd. I. S. 424. Ztschr. Bd. II. S. 69 Ziff. 3.

15) S. B. Bd. III. S. 14.

16) S. B. Bd. II. S. 28.

17) Str.-P.-G. Art. 235.

18) Str.-P.-G. Art. 236.

19) Str.-P.-G. Art. 238.

Der Beschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, oder gegen welchen von derselben Gebrauch gemacht wurde, kann auch binnen 14 Tagen von dem Zeitpuncte an, von welchem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, Mitglieder des Kassationshofs aus im Gesetze bezeichneten Gründen ablehnen [20].

Ferner ist der Beschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen [21]. In dieser Denkschrift kann, wenn der Verfasser derselben gehörig bevollmächtigt ist [22], die allgemein angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde auf gewisse Puncte beschränkt werden [23]. Die Frist zur Einreichung der Denkschrift ist übrigens keine präclusive [24].

Bezüglich der übrigen Förmlichkeiten bei der Einführung ist dieses Rechtsmittel eben so wie die Berufung zu behandeln [25].

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für den Beschuldigten von einem Dritten angemeldet, so muß derselbe entweder eine ganz spezielle, erst nach der Urtheilsverkündung [26], jedoch keineswegs nothwendiger Weise gerichtlich oder in siegelmäßiger Form [27], aber von dem Beschuldigten selbst unmittelbar [28] ausgestellte Vollmacht besitzen, oder der Beschuldigte muß die Anmeldung noch innerhalb der Frist genehmigen [29].

---

20) E.-G. Art. 125.

21) E.-G. Art. 127. (St.-P.-G. Art. 239 Abs. 1 u. 2. Art. 240.

22) Ztschr. Bd. II. S. 96. Bd. IV. S. 150.

23) S. B. Bd. I. S. 103. 118. Bd. II. S. 198. Ztschr. Bd. I. S. 99. Bd. V. S. 486.

24) Ztschr. Bd. I. S. 356.

25) St.-P.-G. Art. 339 m. Art. 235 flg.

26) S. B. Bd. II. S. 17. 53. III. 322. Ztschr. Bd. II. S. 98. S. 180. Bd. IV. S. 404; vgl. wegen der früheren milderen Praxis des obersten Gerichtshofs, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch eine präsumtive Vollmacht angenommen wurde: S. B. Bd. I. S. 114. 136. 183. 336. 341.

27) S. B. Bd. V. S. 86.

28) S. B. Bd. II. S. 291. 322.

29) S. B. Bd. II. S. 277. Bd. III. S. 75. Ztschr. Bd. VI. S. 218.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Denkschrift, oder der gegen die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes dem Beschuldigten zustehenden Gegenbemerkungen sind die Acten ohne Verzug an das Appellationsgericht einzusenden [30]).

3) Nach Einsendung der Acten theilt der Präsident des obersten Gerichtshofes dieselben dem Vorstande des betreffenden Senates mit.

Letzterer trifft in derselben Weise, wie dieß bei Berufungen vorgeschrieben ist, die Vorbereitungen zur öffentlichen Sitzung mit der Ausnahme, daß der Aufgabe des Kassationshofes gemäß die Erhebung von Beweisen nicht mehr in Frage kommen kann [31]).

Ist ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes vorgebracht, so ist zunächst hierüber in geheimer Sitzung zu entscheiden [32]).

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Außerdem muß nach Umständen der Beschuldigte oder dessen bestellter Vertreter geladen werden [33]).

4) An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind [34]).

Bezüglich der Leitung des Verfahrens und der Handhabung der Ordnung durch den Vorsitzenden, der Oeffentlichkeit der Sitzung und der mündlichen Parteivorträge gelten dieselben Vorschriften, welche vom Gesetze für das Verfahren in der Berufungsinstanz gegeben sind, nur sind die disciplinären Strafbefugnisse des Vorsitzenden etwas erweitert [35]).

---

[30]) E.-G. Art. 127 Abs. 2.

[31]) E.-G. Art. 129 Abs. 1 verglichen mit St.-P.-G. Art. 241 Abs. 1. Art. 339.

[32]) E.-G. Art. 126.

[33]) E.-G. Art. 129 Abs. 2 flg. Art. 128.

[34]) E.-G. Art. 130.

[35]) E.-G. Art. 131—133 verglichen mit St.-P.-G. Art. 243. 244. 339.

5) Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunct, wann das Urtheil verkündet werden wird. Bezüglich der geheimen Berathung und Abstimmung, dann der Verkündung des Urtheils und der Führung des Sitzungsprotocolls gelten wieder die nämlichen Vorschriften, welche bei der Berufung zur Anwendung kommen [36].

In der Sache selbst ist, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, oder dieß von Seite des Beschuldigten unter Bezeichnung der Beschwerdepuncte geschehen ist und letztere sich bloß auf die Fällung des Urtheils beziehen, der Gerichtshof lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepuncte beschränkt, während er sonst von Amts wegen zu prüfen hat, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens beobachtet und das Gesetz richtig angewendet worden sei [37]. Sind mehrere Beschwerdegründe eventuell geltend gemacht, so ist der Gerichtshof bei Prüfung der Beschwerde an diese Ordnung nicht gebunden [38].

6) Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines zu einer Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden [39]. Diese Strafe kann nicht verhängt werden, wenn der Beschwerde auch nur theilweise stattgegeben wurde [40].

Findet aber der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalt nach, oder insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, nur theilweise [41]) und namentlich dann, wenn von

---

36) E.-G. Art. 134. 143.

37) St.-P.-G. Art. 245. 363. S. B. Bd. I. S. 307 (XV.). 319.

38) S. B. Bd. II. S. 409 Ziff. I.

39) E.-G. Art. 135 verglichen mit St.-P.-G. Art. 246. Ztschr. Bd. I. S. 141. 527.

40) Ztschr. Bd. I. S. 131.

41) E.-G. Art. 136.

mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur Einer oder der Andere Beschwerde erhoben hat, nur in so weit als es den Beschwerdeführer betrifft [42]), vernichtet.

Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Beschuldigten aus. In allen andern Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat [43]).

7) Erkennt ein Gericht, dessen Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise und wird hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden. — Bei einer zweitmaligen Verweisung an ein anderes Gericht hat dieses die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichts seiner Entscheidung zu Grunde zu legen [44]).

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punct an keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden [45]).

B. Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann in Uebertretungssachen gegen rechtskräftige Urtheile I. und II. Instanz

---

42) St.-P.-G. Art. 250.

43) E.-G. Art. 139. 188 Ziff. 3.

44) E.-G. Art. 140.

45) E.-G. Art. 141.

jedoch nur vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshof und zwar entweder von Amts wegen oder aus Auftrag des Staatsministeriums der Justiz, sowohl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten, als wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes erhoben werden. Deren Einbringung ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden [46]).

Die Verhandlung und Entscheidung findet in derselben Weise, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde statt, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei [47]).

Dieser Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Beschuldigten, jedoch ist dem obersten Gerichtshof anheimgegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen [48]).

§ 25. — VII. Vollzug der Urtheile.

1) Die Vollstreckung der Urtheile hat in der Regel unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft derselben zu erfolgen. Es wird hiezu vorausgesetzt, daß gegen das Urtheil weder ein Einspruch, noch eine Berufung, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde mehr zuläßig oder etwa, sei es auch nur in einem Nebenpuncte, noch zu bescheiden sei [1]).

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen, verurtheilenden Erkenntnisses darf, abgesehen von einem durch ein Begnadigungsgesuch veranlaßten Aufschub, nur alsdann verschoben werden,

a. wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist,

---

[46]) St.=P.=G. Art. 364. 258 mit 254. 255. 257.

[47]) E.=G. Art. 145.

[48]) St.=P.=G. Art. 261.

[1]) St.=P.=G. Art. 367. Ztschr. Bd. V. S. 394.

b. wenn er sich in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtigt [2]).

2) Der Strafvollzug ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Gericht I. Instanz, bei welchem die Aburtheilung geschehen ist, zu bewirken [3]).

Einem anderen Gerichte, vor welchem sich etwa der Verurtheilte freiwillig zur Erstehung seiner Strafe stellt, ist nicht gestattet, ein Strafurtheil ohne Requisition des zuständigen Gerichtes zu vollziehen [4]).

3) Bei jeder Uebertretung, welche auf den Leumund eines Individuums von Einfluß ist, hat das Gericht gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe der Heimathsbehörde des Verurtheilten von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung Kenntuiß zu geben [5]).

An ausländische Heimathsbehörden sind diese Mittheilungen jedoch nur alsdann zu bewerkstelligen, wenn der Verurtheilte in einem deutschen Bundesstaate, oder in den außerdeutschen Ländern des österreichischen Kaiserstaates oder in den Kaiserstaaten Rußland oder Frankreich heimathsberechtigt ist. Bei Angehörigen der beiden letzteren Staaten hat die Mittheilung auf diplomatischem Wege, bei den übrigen durch unmittelbaren Verkehr mit den betreffenden Behörden zu geschehen [6]). Die bezüglichen Schreiben sind als Regierungssache portofrei zu befördern [7]).

Von jedem rechtskräftigen Urtheile in einer Sache wegen Jagdfrevels oder wegen Diebstahls an aufgearbeitetem Holze im Walde, oder an den Triftbächen und Lagerplätzen ist dem Forst-

---

[2]) St.=G.=B. Thl. II. Art. 379. Wegen Strafvollzugs an Krätzekranken vgl. Ztschr. Bd. I. S. 191. (M.=E. vom 25. April 1854.)

[3]) St.=P.=G. Art. 218 Abs. 1. Art. 303. Zu vergleichen sind übrigens: S. B. Bd. IV. S. 139. (M.=E. v. 17. April 1852.) Bl. f. R.=A. Bd. XVI. S. 36. Ziff. 4. (M.=E. vom 16. Juni 1849.)

[4]) Ztschr. Bd. III. S. 324. 326. (M.=E. v. 30. Juli 1856.)

[5]) Ztschr. Bd. III. S. 160. (M.=E. v. 22. Juni 1856.)

[6]) Ztschr. Bd. IV. S. 473. (M.=E. v. 12. Dezbr. 1857.)

[7]) Ztschr. Bd. V. S. 11. (M.=E. v. 24. März 1858.)

amte des Bezirks, in welchem der Diebstahl oder der Jagdfrevel verübt wurde, durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Erkenntnisse Nachricht zu geben [8]).

Bei Ausweisung von Ausländern haben die Staatsanwälte gleichzeitig mit dem zum Vollzug des Urtheiles an das zuständige Gericht zu stellenden Antrage der k. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Verurtheilung erfolgte, eine Abschrift des ergangenen Urtheils und eine möglichst genaue Beschreibung der landesverwiesenen Person mitzutheilen [9]).

4) Die Arreststrafe sowohl bei strafrechtlichen als bei polizeilichen Uebertretungen ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen. Die hiezu Verurtheilten können innerhalb des Gefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden [10]). Uebertreter, welchen wegen Jugend die strafbare Handlung nicht zur vollen Strafbarkeit zugerechnet wurde, sind von den übrigen Sträflingen strenge abzusondern [11]).

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der betreffenden Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlocale zum Vollzuge von Arreststrafen zu verwenden [12]).

Diese Bestimmungen über die Behandlung der Sträflinge finden auch auf diejenigen Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem Inslebentreten der neuen Gesetzbücher ergangenen Verurtheilung wegen Polizeiübertretung eine Strafe zu erstehen haben [13]).

Die Art der Berechnung der Strafdauer ist im Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche bestimmt [14]).

---

8) Ztschr. Bd. VIII. S. 85. (M.-E. v. 19. Juni 1861.)

9) Ztschr. Bd. I. S. 444. (M.-E. v. 20. Octbr. 1854.)

10) St.-G.-B. Art. 20 Abs. 2. Art. 24. P.-St.-G.-B. Art. 5 Abs. 2.

11) St.-G.-B. Art. 77. 80.

12) E.-G. Art. 27.

13) E.-G. Art. 26.

14) St.-G.-B. Art. 22. 23. P.-St.-G.-B. Art. 5.

Eine Unterbrechung des Strafvollzugs kann von den Gerichten nur provisorisch und unter dem Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung durch einen allerhöchsten Gnadenact unter folgenden Voraussetzungen verfügt werden:

a. daß ein Gnadengesuch um Unterbrechung des Strafvollzugs vorliege,

b. daß einer der im Art. 379 Thl. II. des Str.-G.-B. bezeichneten Fälle (s. oben Nr. 1 a u. b) erwiesen und

c. dringende Gefahr auf dem Vollzuge vorhanden sei [15]).

Gegen schwangere Weibspersonen, deren Entbindungszeit nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes in die Zeit der Detention fallen sollte, ist erst nach deren Entbindung und nach angemessener Erholung derselben zum Strafvollzuge zu schreiten. Wird die Schwangerschaft während des Strafvollzugs entdeckt, so ist den Oberstaatsanwälten die Ermächtigung ertheilt, zu verfügen, daß solche Personen, wenn die Entbindungszeit nach ärztlichem Zeugnisse in die Strafzeit fallen würde, entweder in eine Entbindungsanstalt gebracht oder einstweilen entlassen werden [16]).

Eine Unterbrechung des Strafvollzugs kann aber auch dadurch veranlaßt werden, daß der Bestrafte während der Strafdauer neuerlich in Untersuchung geräth und in Untersuchungshaft genommen wird. Führt in diesem Falle das neuerliche Strafverfahren zu einem verurtheilenden Erkenntnisse, so hat das urtheilende Gericht bei Festsetzung der Gesammtstrafe sowohl den Einfluß des früheren Strafurtheils, als der bereits erstandenen Strafe und des neuerlichen Untersuchungsarrestes hierauf zu bestimmen, hat aber das neuerliche Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß nicht zur Folge, so hat jenes Gericht, welches den Vollzug der ersten Strafe verfügt hat, nach Anhören des Staatsanwaltes über die Frage der Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit Beschluß zu fassen, was jedoch, da es sich um eine bloße Verfügung im Stadium der Execution

---

15) Ztschr. Bd. I. S. 443. (M.-E. v. 21. Octbr. 1854.)

16) Ztschr. Bd. V. S. 444. (M.-E. v. 16. Febr. 1858.)

handelt, nicht in öffentlicher Sitzung zu geschehen hat. Der Beschluß ist dem Sträfling zu verkünden, um denselben hiedurch in den Stand zu setzen, seine Rechte auf dem Wege etwaiger Beschwerde zu wahren [17]).

5) Rechtskräftig erkannte Geldstrafen, Confiscationen und Verfällung in Untersuchungskosten können auch an dem Nachlasse oder gegen die Erben eines Verstorbenen vollstreckt werden [18]). Die Einhebung der erkannten Geldstrafen, sowie die Berechnung der Kosten und die Einhebung von den hiezu verurtheilten Personen steht den Gerichtsschreibern zu, welche die Rückstände den k. Rentämtern zur Beitreibung zu überweisen haben [19]).

Ergeben sich bei der Beitreibung der Kosten und Geldstrafen Anstände, welche eine weitere richterliche Thätigkeit bedingen, so stehen die betreffenden Verfügungen, als den Vollzug eines strafgerichtlichen Erkenntnisses bezweckend, dem in der Hauptsache zur Urtheilsfällung zuständigen Gerichte erster Instanz zu [20]).

Zeigt sich, daß Kosten nicht einzubringen sind, so steht dem Gerichte zu, ohne öffentliche Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwaltes und vorbehaltlich der Berufung eine provisorische Verfügung zu treffen und in dieser dem k. Aerar die einstweilige Berichtigung der baaren Auslagen zu überbürden [21]). Zeigt sich eine Geldstrafe als uneinbringlich, so ist dieselbe auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren vom Richter in Arreststrafe umzuwandeln [22]).

Dem Verurtheilten bleibt hiebei jeder Zeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die

---

17) Ztschr. Bd. III. S. 458. (M.-E. v. 18. Novbr. 1856.) Bd. IV. S. 47. 268 (§ 17). 280 flg.

18) St.-G.-B. Art. 91. P.-St.-G.-B. Art. 31.

19) G.-V.-G. Art. 68. Nähere Bestimmungen enthält die freilich durch neuere Vorschriften mehrfach abgeänderte Instruction über die Criminalkosten. (Doppelmayr Aufl. IV. S. 341.)

20) S. V. Bd. IV. S. 138. Ziff. 4.

21) Ztschr. Bd. II. S. 276. (M.-E. v. 6. Juli 1855.)

22) Str.-G.-B. Art. 27 Abs. 1—4. P.-Str.-G.-B. Art. 7.

erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, sich von der letzteren frei zu machen [23]).

6) Der Vollzug der Polizeiaufsicht und die Verwahrung in einer Polizeianstalt, wenn solche in einem Strafurtheile als zulässig erklärt ist, liegt den Districtspolizeibehörden ob [24]).

7) Eine wegen Uebertretung rechtskräftig erkannte nicht vollzogene Strafe verjährt in zwei Jahren und zwar in der Regel vom Tage des Strafurtheils an [25]).

§ 26. — VIII. Begnadigung.

Die Begnadigung besteht in theilweisem oder gänzlichem Erlasse einer durch rechtskräftiges Strafurtheil erkannten Strafe und steht verfassungsmäßig dem Könige zu [1]).

Da durch die neue Strafgesetzgebung mit Ausnahme eines oben bereits erwähnten besonderen Falles [2]) die bisher bestandene Befugniß der Gerichte, wegen mildernder Umstände einen Begnadigungsantrag zu stellen, beseitigt ist [3]), so wird eine Begnadigung wenigstens in Uebertretungssachen in der Regel nur noch in Folge eines von dem Beschuldigten oder einem Dritten für ihn gestellten Gesuches erfolgen.

Bezüglich der Behandlung solcher Gesuche sind die wesentlichsten Vorschriften folgende:

1) Begnadigungsgesuche können nicht nur von dem Verurtheilten selbst schriftlich eingereicht, oder bei Gericht zu Protocoll gegeben, sondern auch durch Vertheidiger oder Rechtsanwälte ohne besondere Vollmacht angebracht werden, jedoch ist in letzterem Falle, wenn irgend ein Bedenken obwaltet, auf dem Wege der Instruction über das Vorhandensein der Vollmachtsertheilung nähere Erhebung zu pflegen [4]).

---

[23]) Str.-G.-B. Art. 27 Abs. 5. P.-Str.-G.-B. Art. 9.

[24]) Str.-G.-B. Art. 37—40. P.-Str.-G.-B. Art. 11—14.

[25]) Str.-G.-G. Art. 97—99. P.-Str.-G.-B. Art. 26. 27.

[1]) Verfassungsurkunde Titl. VIII. § 4.

[2]) Str.-P.-G. Art. 261. s. oben § 24 lit. B.

[3]) Str.-G.-B. Thl. I. Art. 96. E.-G. Art. 2 Nr. 1.

[4]) Ztschr. Bd. IV. S. 165.

2) Die Instruction der Begnadigungsgesuche steht zunächst dem Staatsanwalte an dem urtheilenden Gerichte erster Instanz zu. Derselbe hat das Gesuch mit gutachtlichem Berichte an den vorgesetzten Staatsanwalt einzusenden, von dem dann die weitere Vorlage mit gutachtlichem Berichte an das Staatsministerium der Justiz erfolgt [5]).

3) Wird ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so ist im Falle noch nicht angetretener Strafe der Strafvollzug zu verschieben, der bereits begonnene Vollzug aber darf vor dem Eintreffen der allerhöchsten Entschließung nur dann unterbrochen werden, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche bei Fortsetzung der Strafe eine Gefahr für das Leben des Verurtheilten oder für dessen Familie oder Hauswesen einen großen und unwiederbringlichen Schaden bewirken würden und wenn das Abwarten der allerhöchsten Entschließung den Erfolg des Gesuches vereiteln würde. Die Cognition hierüber steht dem Staatsanwalte des Gerichts zu, bei welchem der Verurtheilte detinirt ist.

Bei Wiederholung bereits abgewiesener Begnadigungsbitten und bei Gesuchen um Strafaufschub bis zu einem Monate hat der betreffende Oberstaatsanwalt über Aufschub oder Unterbrechung der Strafe zu entscheiden [6]).

4) Die auf ein Begnadigungsgesuch ergangene allerhöchste Entschließung ist durch die Staatsanwaltschaft dem Gerichte, welchem der Vollzug des Strafurtheils obliegt, im Original mitzutheilen und durch dieses Gericht dem Verurtheilten zu verkünden [7]).

5) Alle Kosten, welche in Folge eines Begnadigungsgesuches bei dessen Instruction erlaufen, sind von der Staatskassa zu tragen [8]).

---

[5]) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 76. (M.-E. v. 8. Januar 1849.) Ztschr. Bd. IV. S. 164 Ziff. 4. (M.-E. v. 10. Juni 1857.)

[6]) Ztschr. Bd. III. S. 320. (M.-E. v. 23. Juli 1856.)

[7]) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 231. (M.-E. v. 8. Mai 1850.)

[8]) Ztschr. Bd. VII. S. 167. (M.-E. v. 5. April 1860.)

Da die Straffolgen in Uebertretungssachen bloß in einigen, meist polizeilichen Maßregeln bestehen können, durch welche politische oder bürgerliche Rechte nicht verloren gehen, die neuen Bestimmungen über Aufhebung der Straffolgen aber nur von der Wiederherstellung solcher bürgerlicher oder politischer Rechte handeln, welche durch Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens verloren werden können, so ist hier zu einer Erörterung dieser Bestimmungen keine Veranlassung gegeben [9]).

§ 27. — IX. Eigenthümlichkeiten des Verfahrens bei einzelnen Uebertretungen.

Das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche hat sowohl die fernere Beibehaltung von Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, welche für einzelne Uebertretungen durch Spezialgesetze vorgeschrieben sind, angeordnet, als auch selbst für gewisse Uebertretungen besondere Bestimmungen über das Verfahren getroffen [1]).

Von Uebetretungen, für welche bezüglich des Verfahrens demgemäß besondere Vorschriften gelten, sind folgende hervorzuheben:

A. Aufschlagsdefraudationen.

Das Verfahren bei Aufschlagsdefraudationen ist durch ein eigenes Gesetz geregelt [2]), welches jedoch durch den jüngsten Landtagsabschied einige Abänderungen erfahren hat [3]). Das hienach vom 1. Juli 1862 an geltende Recht, so weit dasselbe den Gegenstand der gegenwärtigen Schrift berührt, ist im Wesentlichen Folgendes:

1) Den Einzelrichtern steht die Aburtheilung jener Defraudationen in I. Instanz zu, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem,

---

[9]) Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. Allerh. Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betr. § 1. (Regg.-Bl. S. 690.)

[1]) E.-G. Art. 66. Art. 31 Abs. 7. Art. 33. Art. 61—65.

[2]) Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen betr.

[3]) Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861. Abschnitt III. § 30.

beziehungsweise in einen fremden Ort, sowie an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen verübt werden [4]).

Diese Zuständigkeit ist jedoch nicht nur dann begründet, wenn es sich um eine Defraudation im eigentlichen Sinne — eine wirkliche absichtliche Verkürzung der betreffenden Gefälle, sondern auch dann, wenn es sich um eine anderweitige Uebertretung der einschlägigen Vorschriften — um eine sogenannte Contravention — handelt [5]).

Die Aburtheilung hat durch jenes Gericht zu geschehen, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen wurde [6]) und zwar, so weit nicht durch den jüngsten Landtagsabschied etwas Anderes verfügt wurde, nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Beziehung nach Maßgabe jener Gesetze und Verordnungen, welche bisher schon für solche Fälle in Anwendung zu kommen hatten [7]).

2) Bezüglich des Verfahrens jedoch erscheint es als nothwendig, die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Einrichtungen anzupassen. Wenn daher bis jetzt die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften zu führen war, nunmehr aber eine eigentliche Untersuchung im bisherigen Sinne des Wortes in Polizeistrafsachen überhaupt nicht mehr stattzufinden hat, so kann auch in Aufschlagssachen eine Voruntersuchung in früherer Weise nicht mehr gepflogen werden, und wird, wenn eine solche Uebertretung angezeigt ist, der Staatsanwalt in gewöhnlicher Weise Erkundigungen einzuziehen und vor Beantragung der öffentlichen Verhandlung die erwachsenen Actenstücke der Behörde der zum Aufschlagsbezuge berechtigten Gemeinde zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen haben [8]).

3) Will die betreffende Gemeindebehörde auf eine Aburtheilung verzichten, so mag der Staatsanwalt von dem Antrage auf Festsetzung einer Hauptverhandlung Umgang nehmen, wenn

---

4) Landtagsabschied a. a. O. Abs. 2. siehe oben § 4 S. 13.

5) Bl. f. R.-A. Bd. XVII. S. 8.

6) A.-G. Art. 2. Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 374.

7) Landt.-Absch. a. a. O. Abs. 6 mit E.-G. Art. 3 Nr. 2.

8) A.-G. Art. 3. 5. 7. E.-G. Art. 67 mit Landt.-Absch. a. a. O. Abs. 4.

er dieß sonst für gerechtfertigt hält. Im entgegengesetzten Falle ist auf Antrag des Staatsanwaltes öffentliche Sitzung auf gewöhnliche Weise einzuleiten und dem Beschuldigten Abschrift des etwaigen gemeindlichen Antrages mitzutheilen, was am füglichsten mit der Ladung wird geschehen können [9]).

4) Bei der öffentlichen Verhandlung weicht das Verfahren von dem gewöhnlichen insoferne ab, als die Zeugen und Sachverständigen nicht bloß zu verhandgelübden, sondern zu beeidigen sind [10]) und als von der betreffenden Gemeinde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, die geeigneten Anträge stellen und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärung ertheilen können [11]).

Die Ursache, aus welcher bisher die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft in Aufschlagsdefraudationssachen wegfiel, die nämlich, daß bei den Landgerichten eine Staatsanwaltschaft nicht bestand [12]), ist nunmehr beseitigt und daher auch kein Grund mehr gegeben, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in solchen Sachen auszuschließen.

Von dem gefällten Urtheile ist der betreffenden Gemeindebehörde eine Abschrift zuzustellen [13]).

5) Die Berufung gegen erstrichterliche Urtheile steht sowohl dem Verurtheilten, als der einschlägigen Gemeindebehörde zu [14]), nicht aber dem Anzeiger, welcher an dem Ausgange der Sache wegen der ihm etwa gebührenden Strafquote betheiligt ist [15]). — Die Frist zur Anmeldung und zugleich Ausführung [16]) dieses Rechtsmittels beträgt 30 Tage vom Tage der Eröffnung des an=

---

[9]) A.=G. Art. 5 Abs. 2. E.=G. Art. 67. 69.

[10]) A.=G. Art. 3.

[11]) Landt.=Absch. a. a. O. Abs. 5. vergl. auch M.=E. v. 5. Aug. 1849. (Bl. f. R.=A. Bd. XIV. S. 65 flg.)

[12]) Bl. f. R.=A. a. a. O. S. 70 lit. d.

[13]) A.=G. Art. 5 Abs. 3. Art. 7 Abs. 2.

[14]) A.=G. Art. 6 Abs. 1. Art. 7 Abs. 2.

[15]) Bl. f. R.=A. Bd. XVI. S. 252.

[16]) Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. S. 54.

gefochtenen Urtheiles an gerechnet [17]. — War die betreffende Gemeinde in der öffentlichen Sitzung nicht vertreten, so läuft diese Frist von der Zustellung der Urtheilsabschrift an [18], ebenso bei Erkenntnissen gegen Abwesende [19].

Die Berufung geht an das Bezirksgericht als zweite und letzte Instanz [20]. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof ist unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig [21].

Bei der Verhandlung der Sache sowohl in II. Instanz, als vor dem Kassationshofe können sich wie in der I. Instanz Vertreter der betreffenden Gemeinde betheiligen [22].

6) Nicht einbringliche Geldstrafen können wie bei anderen Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden [23].

B. Uebertretungen der Vorschriften über Erzeugung und Verleitgabe von Bier.

Um einen Bräuer oder Wirth wegen Erzeugung oder Verleitgabe gesundheitsschädlichen oder zu geringhaltigen Bieres [24] zur Strafe ziehen zu können, ist eine vorherige Untersuchung des Bieres erforderlich.

Gesundheitsschädliches Bier ist auf geschehene vorläufige Declaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermanglung des Gemeindevorstehers, welcher jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist, von der Localpolizeibehörde zu obsigniren und eine chemische Untersuchung hierüber dem Gerichtsarzte aufzutragen, von deren Erfolg das Erkenntniß abhängt [25].

Zu einer Verurtheilung wegen Verleitgabe geringhaltigen Bieres ist erforderlich:

---

17) A.-G. Art. 6 Abs. 3.

18) Bl. f. R.-A. Bd. XIX. Erg.-Bl. S. 71.

19) Bl. f. R.-A. Bd. XXIII. S. 168.

20) Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861 a. a. O. Abs. 2 verglichen mit G.-V.-G. Art. 31.

21) Landt.-Absch. a. a. O. Abs. 2.

22) Landt.-Absch. a. a. O. Abs. 5.

23) Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 401.

24) Vgl. oben § 4 Note 12.

25) Biersatzregulativ v. Jahre 1811. Titl. 2 Art. 8.

a. die vorläufige vor der betreffenden Polizeibehörde zu Protocoll gegebene pflichtmäßige Declaration der Bierbeschauer in den Städten oder die verhandgelübdete Declaration der Gemeindevorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering sei,

b. die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Beschuldigten,

c. der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit dieser Angabe [26]).

Soferne der betheiligte Bräuer oder Wirth es verlangt, muß auch noch ein technisches Gutachten des Gerichtsarztes und Apothekers oder eines anderen in öffentlichem Dienstesverhältnisse stehenden Chemikers über den wahren Gehalt des fraglichen Bieres im Vergleich mit dem Gehalte des Musterbieres erholt werden und dieses Gutachten muß mit dem auf die Gaumenprobe gestützten Commissionsbefunde übereinstimmen, wenn eine Strafe soll ausgesprochen werden können [27]).

In der höhern Instanz ist, wenn der verurtheilte Bräuer oder Wirth die Richtigkeit der technischen Voraussetzungen des Beschlusses angreift, dem Erkenntnisse ein Gutachten von bewährten Chemikern einer Universität oder polytechnischen oder Kreislandwirthschafts- oder Gewerbsschule zu Grunde zu legen [28]).

Gibt der gestrafte Wirth der Polizeibehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei Letzterem eine Kellervisitation einzutreten [29]), welche sich jedoch auf jene Kellerabtheilungen und Vorräthe zu beschränken hat, von denen das fällige Bier abgegeben wurde [30]).

Bieruntersuchungen sollen in beiden Instanzen in der Regel in sechs Wochen beendigt werden [31]).

---

[26]) Regulativ a. a. O. Art. 11.

[27]) Landtagsabschied vom 21. Juli 1856. Abschn. III. § 29. Ziff. 3.

[28]) Landtagsabschied a. a. O. Ziff. 3.

[29]) Regulativ a. a. O. Art. 16.

[30]) Landtagsabschied a. a. O. Ziff. 5.

[31]) Landtagsabschied a. a. O. Ziff. 3.

C. Ehrenkränkungen.

Ehrenkränkungen sind nach der neuen Strafgesetzgebung allgemein mit einer öffentlichen Strafe bedroht und sind je nach Umständen Vergehen oder Uebertretung [32].

Die Aburtheilung derselben steht demzufolge künftig den Strafgerichten zu [33]) mit Ausnahme jener Injurien, welche noch vor dem 1. Juli 1862 begangen werden, lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen sind und daher auch nur zu den nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen berechtigen [34]).

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus Injurien sind für die Zukunft aufgehoben, ausgenommen, soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind und mit fernerer Ausnahme der Klagen aus jenen Injurien, deren Aburtheilung den Militärstrafgerichten zusteht [35]).

Bei Injurien der letzteren Gattung, nämlich bei solchen, welche von unter der Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen begangen werden, steht dem Beleidigten frei, ob er die nach der bisherigen Gesetzgebung begründeten Klagen im Civilproceßwege erhoben, oder die Militärstrafgerichte angehen wolle, welche dann in gleicher Weise zu verfahren haben, wie solches für die Civilstrafgerichte vorgeschrieben ist [36]).

Für das Verfahren, welches die Strafgerichte bei der Verhandlung und Aburtheilung von Ehrenkränkungssachen zu beob-

---

32) Str.-G.-B. Art. 261—263.

33) Auch für die vermittelst der Presse begangenen Injurien im Uebertretungsgrade besteht eine ausnahmsweise Zuständigkeit künftig nicht mehr. E.-G. Art. 2 Nr. 3. Art. 11 verglichen mit Preßgesetz Art. 35. 36. vgl. oben § 4. Zu 1. Note 13.

34) E.-G. Art. 65.

35) E.-G. Art. 64.

36) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten für 1859/61, Beil. Bd. II. S. 316. zu Art. 20. Beil. Bd. III. S. 297.

achten haben, sind insoferne einige Abweichungen vom gewöhnlichen Gange des Verfahrens durch das Gesetz vorgezeichnet, als dem Beleidigten mehrfache Einwirkungen auf das Verfahren gestattet sind, womit auch zusammenhängt, daß er für die durch seine Handlungen veranlaßten Kosten einzustehen hat. Hiebei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Verfahren gemäß seinem Zwecke, eine öffentliche Bestrafung des Beleidigers herbeizuführen, ein strafrechtliches ist, und daß daher, wo das Gesetz nicht speziell etwas Anderes vorschreibt, die allgemeinen Vorschriften des Strafprocesses maßgebend bleiben müssen [37]).

Die Eigenthümlichkeiten des betreffenden Verfahrens sind nun folgende [38]):

1) Eine Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung findet mit Ausnahme gewisser Beleidigungen gegen in öffentlichen Diensten stehende Personen nur auf Klage des Beleidigten oder der sonst zur Klagestellung gesetzlich berechtigten Personen statt [39]).

Mit der Klage hat der Kläger die erforderlichen Beweismittel beizubringen, beziehungsweise anzuzeigen.

Nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger kann sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts.

Demselben steht eine Berufung nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten. Hat nur der Letztere Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden [40]).

Was über die Berechtigung zur Ergreifung der Berufung im Gesetze bestimmt ist, muß wohl auch für die Nichtigkeitsbeschwerde gelten, da nach der Absicht des Gesetzes dem Staats-

---

[37]) Verhandlungen rc. a. a. O. Beil. Bd. II. S. 315. Ziff. V. S. 375.

[38]) Mehrfach abweichende Ansichten sind entwickelt in der Zeitschrift Bd. VIII. S. 137 flg. Vgl. auch über die verwandte Materie der Bestrafung von Ehrenkränkungen nach dem aufgehobenen Art. 36 des Preßgesetzes Bl. f. R.-A. Bd. XXV. S. 337. 353. 369 flg.

[39]) E.-G. Art. 61 Abs. 1. Str.-G.-B. Art. 264. 265.

[40]) E.-G. Art. 61 Abs. 1. 4—7.

anwalte nur eine gutachtliche Einwirkung auf die Bescheidung der Sache gestattet ist.

Dagegen dürfte kein Grund gegeben sein, die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes bei dem wesentlich verschiedenen Zwecke derselben auszuschließen.

Wird eine vom Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen, so kann er mit derselben Strafe, wie ein Beschuldigter im gleichen Falle belegt werden [41]).

Der Kläger ist berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern und ist die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen hat, im Strafurtheile zu bestimmen [42]).

Diese Bestimmung deutet an, daß nach Absicht des Gesetzes der Schwerpunct der Rechtsverfolgung für den Kläger in der Erlangung eines obsieglichen Urtheiles liegt, durch dessen Veröffentlichung die ihm zu Theil gewordene Sühne noch eine besondere Verstärkung erhält. Dieß unterstützt die Ansicht, daß bezüglich des Vollzuges des rechtskräftigen Urtheiles mit Ausnahme des Kostenersatzes den Parteien eine weitere Einwirkung, welche ihnen durch den Wortlaut des Gesetzes ohnehin nicht eingeräumt ist, auch nicht zukommt, daher der Antrag auf Strafvollzug dem Staatsanwalte zusteht, der Kläger zum Nachlaß der Strafe nicht berechtigt ist und auch die Statthaftigkeit der Begnadigung keiner Beschränkung unterliegt.

Auch kann der Richter im Gebrauche der ihm sonst zustehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit [43]) nicht mehr als in andern Strafsachen beschränkt und an die Anträge der Parteien im Schuld- und Strafausspruche nicht gebunden sein.

Eine Befugniß des Klägers zum Verzichte auf die Urtheilsfällung könnte keinenfalls ohne Zustimmung des Verklagten ausgeübt werden, da dem Letzteren eben so gut als dem Kläger daran gelegen sein kann, daß die einmal rechtshängige Sache

---

41) E.-G. Art. 145.

42) Str.-G.-B. Art. 266.

43) Str.-P.-G. Art. 141. 319.

entschieden werde. Gegen die im Gesetze nicht ausdrücklich gebilligte Zulassung eines solchen Verzichts spricht aber außerdem der Grundsatz, daß eine Strafsache, welche einmal bis zur öffentlichen Verhandlung gediehen ist, auch durch Urtheil erledigt werden muß [44]).

2) Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Verklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die Kosten eine entsprechende Caution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Bei dem Vorschlage von Zeugen hat jede Partei die Kosten für Vorladung und für Entschädigung derselben baar zu erlegen [45]).

Je nachdem der Beklagte verurtheilt oder freigesprochen wird, ist dieser oder der Kläger in alle Kosten zu verurtheilen; nach Umständen können aber auch beide Parteien in die Kosten verurtheilt werden [46]).

Die durch Ergreifung von Rechtsmitteln veranlaßten Kosten können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden, sonst fallen die Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zur Last.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche durch Vertretung oder Verbeistandung der Parteien, sowie durch die Anwohnung derselben bei den Gerichtsverhandlungen außerhalb ihres Wohnsitzes entstanden sind, aufzunehmen [47]). Die Natur der Sache fordert, daß solche Kosten vor dem Endurtheile liquidirt und in demselben festgesetzt werden.

---

44) Analog Str.=P.=G. Art. 238. 339.

45) E.=G. Art. 61.

46) Str.=G.=B. Art. 263 Abs. 2.

47) E.=G. Art. 62.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung [48]).

D. Forststrafsachen.

Die nach dem Forstgesetze strafbaren Handlungen sind entweder Forstpolizeiübertretungen [49]) oder Forstfrevel [50]). Beide werden und zwar die Frevel insoferne als sie nicht als Vergehen erklärt sind, in I. Instanz bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt [51]).

An dieser Zuständigkeit ist durch die neue Gesetzgebung Nichts geändert, es kann daher die Zuständigkeit des Einzelrichters auch in solchen Fällen begründet sein, in welchen die angedrohte Strafe mehr als 150 fl. beträgt [52]).

Im Uebrigen ist für die Zuständigkeit und das Verfahren in Forststrafsachen eine Reihe besonderer Bestimmungen gegeben [53]). Soferne durch dieselben nicht etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung [54]).

Die wesentlichsten Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren sind in Kürze folgende:

1) Der ordentliche Gerichtsstand ist nur bei Forstpolizeiübertretungen jener des Ortes der begangenen That, bei Forstfreveln aber jener des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Forstfrevlers [55]).

---

48) E.-G. Art. 63.

49) F.-G. Art. 74—77.

50) F.-G. Art. 78—104.

51) F.-G. Art. 114.

52) E.-G. Art. 31 Abs. 1.

53) F.-G. Art. 114—179. Vgl. Vorschriften vom 29. Juni 1852 zum Vollzuge des Forstgesetzes Ziff. V. lit. B. § 23—67. M.-E. v. 14. Juni 1853, die Anwendung weiterer Formularien zum Vollzuge des Forstgesetzes betr. (Ztschr. Bd. I. S. 29 flg.) M.-E. v. 2. Juni 1860, den Vollzug des Forstgesetzes betr. (Ztschr. Bd. VII. S. 168.)

54) F.-G. Art. 179.

55) F.-G. Art. 115.

2) Ueber die Anzeigeerstattung, die Herstellung des Thatbestandes, die Habhaftwerdung und Ladung des Thäters sind ganz besondere ausführliche Vorschriften gegeben [56]).

3) Die Antragstellung vor der öffentlichen Sitzung kommt dem Forstamte, in der Sitzung dem Forstmeister oder einem von demselben abgeordneten Vertreter zu [57]), ebenso die Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung [58]).

4) Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft vorbehaltlich des Gegenbeweises, dagegen bleibt die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln zukommt, dem richterlichen Ermessen überlassen [59]).

Wenn aus einer Anzeige nicht hervorgeht, ob dieselbe auf eigener Wahrnehmung beruhe, so muß sich das Forststrafgericht hierüber nähere Aufklärung verschaffen [60]).

Gegenbeweis gegen die Aussage eines Forstbediensteten ist auch dann gegeben, wenn Gründe vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, daß es der Aussage wegen besonderer, eine sichere und richtige Wahrnehmung hindernder Umstände an Verläßigkeit gebreche, oder welche den Willen, die Wahrheit anzugeben, bezweifeln lassen [61]).

5) In den wegen Forstfrevels ergehenden Urtheilen wird auch über Werth- und Schadenersatz erkannt, jedoch bloß dann,

---

[56]) F.-G. Art. 117—149.

[57]) F.-G. Art. 112. 116. 144. 154. 155.

[58]) F.-G. Art. 164. 165. Ueber das Recht der Vertheidigung in forststrafgerichtlichen Verfahren s. Bl. f. R.-A. Bd. XXIV. S. 145 flg.; dagegen: Ztschr. Bd. I. S. 406 flg.

[59]) F.-G. Art. 152. 153. Ztschr. Bd. V. S. 474. 475. Vgl. auch wegen der Zeugenvernehmung: Ztschr. Bd. III. S. 101. (M.-E. v. 27. Juni 1856, die Entschädigung von zu forststrafgerichtlichen Verhandlungen geladenen badischen Staatsangehörigen betr.) Ztschr. Bd. V. S. 156. (M.-E. v. 12. April 1858, Entschädigung der k. Forstbediensteten bei forststrafgerichtlichen Verhandlungen betr.)

[60]) F.-G. Art. 179. Str.-P.-G. Art. 319. Ztschr. Bd. IV. S. 488.

[61]) Ztschr. Bd. IV. S. 371 flg.

wenn Verurtheilung in eine Strafe erfolgt [62]). Auch haben sich die Urtheile über die Civilverantwortlichkeit dritter Personen für Geldstrafe, Werth und Schadensersatz, dann für Kosten auszusprechen [63]). Der in der Hauptsache Verurtheilte ist in die Kosten ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zu verurtheilen [64]).

6) Die Thätigkeit des Staatsanwaltes tritt erst in der zweiten Instanz ein [65]), von da an aber ist der Staatsanwalt auch zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt, und dem Forstmeister steht die Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu [66]).

7) In Forststrafsachen ist außer der Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes [67]) auch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft [68]).

8) Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird vom Gerichte von Amtswegen veranlaßt [69]) und steht hinsichtlich der Geldstrafen, des Werths- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den k. Rentämtern zu [70]). Zeigen sich die Kosten als nicht einbringlich und sind hiebei baare Auslagen, so hat das Gericht I. Instanz provisorische Verfügung dahin zu treffen, daß das k. Aerar die einstweilige Berichtigung der baaren Kostenauslagen zu übernehmen habe [71]). Wird eine uneinbringliche Geldstrafe in Arrest umgewandelt [72]), so sind die Arrestverpflegungskosten unter allen Umständen vom k. Aerar zu tragen [73]).

9) Bei Begnadigungsgesuchen in Forstpolizeiübertretungssachen hat das instruirende Gericht jedes Mal das Gutachten

---

[62]) F.-G. Art. 63. Ztschr. Bd. II. S. 91. Ziff. 2.

[63]) F.-G. Art. 68. Ztschr. Bd. III. S. 326. (M.-E. v. 5. August 1856.)

[64]) F.-G. Art. 67. Ztschr. Bd. V. S. 450.

[65]) F.-G. Art. 166.

[66]) F.-G. Art. 168 Abs. 2. Ztschr. Bd. I. S. 144. 376 flg.

[67]) Bl. f. R.-A. Bd. XIX. Erg.-Bl. S. 48.

[68]) Str.-P.-G. Art. 264 2c. F.-G. Art. 179. Ztschr. Bd. III. S. 199

[69]) F.-G. Art. 169.

[70]) F.-G. Art. 170.

[71]) Ztschr. Bd. IV. S. 162. (M.-E. v. 7. Mai 1857.)

[72]) F.-G. Art. 53.

[73]) Ztschr. Bd. VI. S. 154. (M.-E. v. 18. April 1859.)

des Forstamtes, in dessen Bezirk die in Frage stehende Uebertretung verübt wurde, zu erholen [74]).

E. Postdefraudationen [75]).

In Postdefraudationssachen hat das zur Aburtheilung zuständige Gericht von jedem Urtheile sammt Entscheidungsgründen eine Abschrift der Generalpostdirection (nunmehr wohl dem betreffenden Oberpostamte) mitzutheilen [76]).

F. Zollstrafsachen.

In Zollstrafsachen tritt eine gerichtliche Strafverfolgung, so weit es sich um Geldstrafe und Confiscation handelt, nur dann ein, wenn der Uebertreter auf entsprechende Belehrung es verweigert, sich dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig zu unterwerfen [77]).

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, so ist

1) Die Zuständigkeit des Einzelrichters mehr beschränkt, als bei anderen Uebertretungen, indem diese Zuständigkeit bloß dann begründet ist, wenn das Strafmaximum nicht mehr als 100 fl. beträgt. Dagegen ist der Einzelrichter in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Sachen zur Vornahme einzelner Vorbereitungshandlungen befugt und verpflichtet [78]).

2) Das Verfahren ist nach den für Behandlung der Polizeistraffälle, nunmehr nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu führen [79]), was namentlich auch bezüglich des Ungehorsamsverfahrens gilt [80]).

3) Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung aufgenommene Protocoll begründet vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen That-

---

74) Ztschr. Bd. V. S. 441. (M.-E. v. 18. October 1858.)

75) E.-G. Art. 32. vgl. oben § 4 Note 20.

76) Verordnung vom 28. April 1815. (Döllinger V.-O.-Sammlung Bd. II. S. 237.)

77) Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 § 33.

78) E.-G. Art. 33 Abs. 1, 4 u. 5.

79) Z.-Str.-G. § 31.

80) Z.-Str.-G. § 38.

sachen [81]). Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt und dem Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden [82]).

4) Die Acten sind nicht nur vor der Verhandlung der betreffenden Zollverwaltungsstelle zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen, sondern es können auch der Verhandlung selbst damit beauftragte Zollbeamte vor allen Gerichten beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen [83]). Abschrift des Urtheils ist der Zollverwaltungsstelle mitzutheilen, welche auch zur Ergreifung der ihr dienlich scheinenden Rechtsmittel befugt ist [84]).

5) Der in eine Strafe Verfällte ist auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, ohne daß nach dem Gesetze eine Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse geboten wäre [85]).

6) Für den Fall des Unvermögens kann allgemein Freiheitsstrafe anstatt der Geldstrafe ausgesprochen werden, im Uebrigen richtet sich die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest nach den besonderen zollgesetzlichen Vorschriften [86]).

7) Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet [87]).

---

[81]) Z.-Str.-G. § 29.

[82]) Z.-Str.-G. § 32.

[83]) E.-G. Art. 33 Abs. 3.

[84]) Z.-Str.-G. § 34.

[85]) Z.-Str.-G. § 35.

[86]) Z.-Str.-G. § 18. Ueber Verwendung der Geldstrafen vgl. Ztschr. Bd. V. S. 158. (M.-E. v. 11. Nov. 1858.)

[87]) E.-G. Art. 33 Abs. 1.

sachen [81]). Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt und dem Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden [82].

4) Die Acten sind nicht nur vor der Verhandlung der betreffenden Zollverwaltungsstelle zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen, sondern es können auch der Verhandlung selbst damit beauftragte Zollbeamte vor allen Gerichten beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen [83]. Abschrift des Urtheils ist der Zollverwaltungsstelle mitzutheilen, welche auch zur Ergreifung der ihr hiernach zustehenden Rechtsmittel befugt ist [84].

5) Der in eine Strafe Verfallene ist auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, ohne daß nach dem Gesetze eine Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse geboten wäre [85].

6) Für den Fall des Unvermögens kann allgemein Freiheitsstrafe anstatt der Geldstrafe ausgesprochen werden, im Uebrigen richtet sich die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest nach den besonderen zollgesetzlichen Vorschriften [86].

7) Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet [87].

---

81) Z.-Str.-G. § 29.

82) Z.-Str.-G. § 32.

83) Z.-G. Art. 33 Abs. 3.

84) Z.-Str.-G. § 34.

85) Z.-Str.-G. § 35.

86) Z.-Str.-G. § 15. Ueber Berechnung der Geldstrafen vgl. Ztschr. Bd. V. S. 158. (M.-E. v. 11. Nov. 1858.)

87) Z.-G. Art. 33 Abs. 1.

Alphabetisches Register.

Hurt, Joseph Hugo

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Uebertretungssachen in Bayern diesseits des Rheins nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einfü hrung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Kgr. Bayern betr

München 1862